

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX

zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung bis zur Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II) (Rahmenvertrag 1)

zwischen folgenden Vertragsparteien

den kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch den Hessischen Städtetag e. V.,

den Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch den Hessischen Landkreistag e. V.,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Eingliederungshilfe,

den in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen
folgenden Wohlfahrtsverbänden

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.,

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.,

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.,

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.,

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.,

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e. V.,

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.,

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.

und

den Verbänden privater Anbieter in Hessen,

vertreten durch den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e. V.

Landesgruppe Hessen

und dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e. V.

Landesverband Hessen,

unter Mitwirkung

der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen

Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1 Teil 1 – Allgemeiner Teil	7
1.1 Grundsätze	7
1.2 Gegenstand	7
1.3 Personenkreis	8
1.4 Übergreifende Ziele der Leistungen	8
1.5 Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe	9
1.6 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen	9
1.7 Datenschutz	10
2 Teil 2 – Leistungen	11
2.1 Art und Umfang der Leistungen	11
2.2 ICF-Orientierung	11
2.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung	14
2.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe	15
2.4.1 Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX	16
2.4.1.1 Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson	16
2.4.1.2 Kurzzeitbetreuung	17
2.4.2 Leistungen zur Begleitung und Befähigung bei einer stationären Krankenhausbehandlung gemäß § 113 Absatz 6 SGB IX	17
2.4.3 Pflege und medizinische Behandlungspflege	18
2.4.3.1 Pflege und medizinische Behandlungspflege außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht	18
2.4.3.2 Pflege in Einrichtungen über Tag und Nacht	18
2.4.3.3 Medizinische Behandlungspflege in Einrichtungen über Tag und Nacht	18
2.4.4 Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	19
2.4.5 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX	20
2.4.6 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX	21
2.4.7 Leistungen zur Förderung der Verständigung gemäß § 82 SGB IX	21
2.4.8 Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht	22
2.4.8.1 Bedarfsunabhängige Basisleistung in Einrichtungen über Tag und Nacht	22
2.4.8.2 Individuelle Teilhabeleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht	23
2.4.8.3 Kurzzeitbetreuung	23
2.5 Leistungen zur Teilhabe an Bildung	23
2.6 Leitung und Verwaltung	25
2.7 Personelle Ausstattung	26
2.7.1 Grundlegende Voraussetzungen	26
2.7.2 Formale und fachliche Voraussetzungen	27
2.7.2.1 Fachkräfte	27
2.7.2.2 Sonstige Kräfte	27

2.7.2.3	Auszubildende und Studierende	27
2.7.3	Persönliche Voraussetzungen – Eignung des Personals	27
2.7.4	Ausstattung und Einsatz des Personals	28
2.7.4.1	Allgemeines	28
2.7.4.2	Qualifikation und Umfang des Personals	28
2.7.4.3	Personelle Ausstattung bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen	29
2.7.5	Personelle Ausstattung bei weiteren Leistungen	29
2.7.6	Personelle Ausstattung bei Leitung und Verwaltung	29
2.8	Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen	30
2.9	Schutz- und Präventionsmaßnahmen	30
2.10	Qualität und Wirksamkeit	30
2.10.1	Qualität der Leistungen	30
2.10.2	Strukturqualität	31
2.10.3	Prozessqualität	31
2.10.4	Ergebnisqualität	32
2.11	Dokumentation	33
2.11.1	Dokumentation Teilhabeprozess	33
2.11.2	Dokumentation der Leistungserbringung	34
2.11.2.1	Prozessdokumentation	34
2.11.2.2	Zwischenevaluation und Evaluation	34
2.11.2.3	Steuerung der Leistungserbringung	34
2.11.3	Verwahrt und Einsichtnahme	35
2.11.4	Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger .	35
3	Teil 3 – Vergütungen	36
3.1	Allgemeine Grundsätze der Vergütungen	36
3.2	Gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen	36
3.3	Kalkulation der Vergütungen	36
3.3.1	Nettojahresarbeitszeit	36
3.3.2	Fahrtzeiten bei aufsuchenden Leistungen zur Sozialen Teilhabe	36
3.3.3	Personalkosten Leitung und Verwaltung	37
3.3.4	Personalkosten der Mitarbeitendenvertretungen	37
3.4	Vergütung der Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Pflegefamilie)	38
3.5	Vergütung der Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX	38
3.6	Vergütung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung	38
4	Teil 4 – Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	39
4.1	Abschluss von Vereinbarungen	39
4.2	Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung	41
4.3	Verfahren zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen	41

5	Teil 5 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen	43
5.1	Grundlagen der Prüfung	43
5.2	Qualitätsprüfung	44
5.3	Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	45
5.3.1	Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung	45
5.3.2	Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung	45
5.3.3	Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleiches.....	46
5.4	Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen	48
5.5	Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen.....	50
6	Teil 6 – Grundsätze der Abrechnung.....	51
6.1	Abrechnungsfähigkeit von Leistungen.....	51
6.1.1	Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung	51
6.1.2	Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht	52
6.2	Abrechnung und Zahlungsweise	52
6.3	Kürzung der Vergütung bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht	53
7	Teil 7 – Schlussbestimmungen.....	54
7.1	Eingliederungshilfekommission SGB IX	54
7.1.1	Zusammensetzung.....	54
7.1.2	Aufgaben	54
7.1.3	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	55
7.1.4	Geschäftsordnung	55
7.2	Regelungen für die Leistungs- und Finanzierungsumstellung bestehender Vereinbarungen zum 1. Juli 2023, spätestens bis zum 1. Januar 2024	55
7.2.1	Überleitung der Verträge über Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht	55
7.2.2	Überleitung der Verträge über Leistungen zur sozialen Teilhabe	55
7.2.3	Überleitung Verträge über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	56
7.3	Überprüfung bestehender Regelungen	56
7.4	Investitionsbetrag.....	56
7.5	Anpassung der bestehenden Konzeptionen.....	56
7.6	Kalkulationsdateien.....	56
7.7	Schriftformerfordernis des Rahmenvertrages.....	57
7.8	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung.....	57
7.9	Salvatorische Klausel	57

Präambel

Der von den Vertragsparteien gemäß § 131 SGB IX auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Wahrnehmung einer gemeinsamen, verpflichtenden Aufgabe in der gegenseitigen Achtung als Partner.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderung, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken.

Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK),
- die Umsetzung insbesondere von Artikel 23 der VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK),
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein Leistungsgesetz nach dem Vorbild anderer Bücher des Sozialgesetzbuches sowie
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Leistung.

Dieser Rahmenvertrag ist einer von insgesamt drei Hessischen Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/ SGB IX).

Er bildet den Rahmen zum Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX gegebenenfalls in Verbindung mit § 134 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen und dem Leistungserbringer.

Der Rahmenvertrag knüpft an die bisherigen rahmenvertraglichen Regelungen an und trägt dazu bei, im Interesse der Menschen mit Behinderung die Leistungen im Sinne des SGB IX zu verwirklichen.

Bei allen hier geregelten Maßnahmen, die Minderjährige mit Behinderung betreffen, berücksichtigen die Vertragspartner unter Zugrundelegung der VN-KRK und ihrer Umsetzung im nationalen Recht entsprechend das Wohl des Kindes.

Ziel der Leistungen dieses Rahmenvertrages ist es, dass leistungsberechtigte Personen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen können, dass ihre Würde gewahrt, ihre Selbstständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entsprechend erleichtert wird.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sollen hierzu möglichst barrierefrei zugänglich, eigenständig wahrnehmbar, verständlich und nutzbar gestaltet werden, damit die Menschen mit Behinderung ihre Lebensplanung und -führung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen möglichst selbstbestimmt und (ggfs. mit altersgerechten Unterstützungen) eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Die Vertragsparteien werden die rahmenvertraglichen Regelungen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln. Sie arbeiten sowohl bei der Anwendung und Auslegung

als auch bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der rahmenvertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammen. Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung wirken bei der Überprüfung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages mit.

1 Teil 1 – Allgemeiner Teil

1.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien richten die in diesem Rahmenvertrag beschriebenen Rahmenbedingungen an dem Auftrag, den Zielen und Grundsätzen der Eingliederungshilfe aus.

1.2 Gegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag inklusive seiner Anlagen regelt landesweit einheitliche Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 134 SGB IX über die Leistungen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung für den Personenkreis nach Nummer 1.3 dieses Rahmenvertrages.

(2) Er gilt für Leistungen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung, für die der örtliche Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des HAG/ SGB IX in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist und die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden.

(3) Der Rahmenvertrag gilt auch für Leistungen im Sinne des § 134 Absatz 4 für die gegebenenfalls der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des HAG/ SGB IX in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist.

(4) Leistungen, die in den Rahmenverträgen bzw. Rahmenvereinbarungen

- Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Absatz 4 SGB IX zur Früherkennung und Frühförderung,
- Vereinbarung über die spezielle interdisziplinäre Frühförderung von Kindern mit einer Sinnesbehinderung gemäß der §§ 46, 76, 79, 99 ff., 117 ff. SGB IX und
- Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014

in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

(5) Leistungserbringer im Sinne dieses Rahmenvertrages ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber den leistungsberechtigten Personen erbringt.

(6) Dieser Rahmenvertrag findet auch entsprechende Anwendung für den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 134 SGB IX mit Leistungserbringern, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 SGB IX angehören.

1.3 Personenkreis

Leistungsberechtigte Personen im Sinne dieses Vertrages sind Personen gemäß § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung. § 10 Absatz 4 SGB VIII ist zu beachten.

1.4 Übergreifende Ziele der Leistungen

(1) VN-Behindertenrechtskonvention und VN-Kinderrechtskonvention

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Zielsetzungen und Vorgaben der VN-BRK in Zusammenhang insbesondere mit Artikel 23 der VN-KRK maßgeblich und handlungsleitend sind, um für den unter Nummer 1.3 genannten Personenkreis personenzentriert und altersgerecht die volle wirksame, selbständige und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern; dies unabhängig von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, religiöser, politischer und weltanschaulicher Überzeugung, Eigentum oder Geburt. Bei allen Leistungen, die Minderjährige mit Behinderung betreffen, sind entsprechend das Wohl des Kindes und die Elternrechte zu berücksichtigen.

(2) Partizipation

Die leistungsberechtigten Personen müssen altersgerecht an den Planungen, die sie selbst betreffen, unmittelbar mitwirken beziehungsweise darauf Einfluss nehmen können. Ihre Partizipationsmöglichkeiten sind zu stärken.

(3) Personenzentrierung

Die Wünsche, Bedürfnisse und die individuellen Bedarfe der leistungsberechtigten Person, die im Gesamtplanverfahren berücksichtigt werden, stellen die Richtschnur für die Unterstützung und Begleitung dar. In diesem Sinne wird die Unterstützung passgenau mit der leistungsberechtigten Person gestaltet. Strukturen, Organisationsformen und Arten der Leistungserbringung sind personell und organisatorisch so aufgestellt, dass im Hinblick auf Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung flexibel auf die leistungsberechtigte Person eingegangen werden kann. Strukturen und Organisationszwänge sollen diese Unterstützungsmöglichkeiten nicht dominieren.

(4) Sozialraumorientierung

Die Weiterentwicklung des Sozialraums ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die erfüllt wird durch ein vernetztes Denken und Arbeiten der unterschiedlichen Beteiligten. Die Vertragsparteien bringen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten entsprechend sowie im Einzelfall ein.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe kommt der sozialräumliche Ansatz im Zusammenhang mit der Gesamtplanung zum Tragen. Der sozialräumliche Ansatz geht ebenso wie der personenzentrierte Ansatz vom Willen des Menschen und seinen persönlichen Ressourcen, von der Aktivierung seiner Potenziale und seiner Handlungsbereitschaft aus. Durch eine sozialräumliche Perspektive werden in einem vernetzten Vorgehen der Akteure der Stadtteil, das soziale Gefüge, der Sozialraum, in dem Menschen mit Behinderung leben, in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen. In diesem Rahmen wird eruiert, wie die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person am besten

verwirklicht werden können. Das bedeutet herauszufinden, wo es im Sozialraum hierfür geeignete Orte, Gruppen und Aufgaben gibt, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben altersgerecht ermöglichen zu können.

1.5 Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, der leistungsberechtigten Person eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

(2) Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe soll für die leistungsberechtigte Person eine drohende Behinderung verhütet oder eine Behinderung und deren Folgen beseitigt oder gemildert werden. Menschen mit Behinderung werden altersgerecht bei der Befähigung zu einer individuellen und selbstbestimmten Lebensführung unterstützt. Behinderung wird dabei als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigung und seinem Umfeld (Kontextfaktoren) verstanden, die der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegensteht.

1.6 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen

(1) Die Leistungserbringung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und der vereinbarten Qualität entsprechen und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Kriterien dafür werden in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgelegt.

(2) Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz findet in Form des Minimalprinzips Anwendung, das heißt, die individuelle Bedarfsdeckung steht nicht zur Disposition. Für die Erbringung der bedarfsdeckenden Leistungen ist die kostengünstigste Lösung zu finden, die zugleich so viele Mittel einsetzt, wie nötig sind, um die Leistung in der für die Bedarfsdeckung erforderlichen Qualität erbringen zu können. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass bei allen Leistungen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist.

(3) Sparsamkeit liegt vor, wenn der Leistungserbringer nicht notwendige Kosten vermeidet und die Ausgaben auf das erforderliche Maß beschränkt; das heißt, dem Grundsatz der Sparsamkeit wird Genüge getan, wenn die vereinbarten Leistungen mit dem geringstmöglichen Verbrauch von Mitteln erbracht werden. Der Begriff der Sparsamkeit normiert dabei keine unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegende Ebene, da das Gebot der Sparsamkeit mit dem Minimalprinzip der Wirtschaftlichkeit in vollem Umfang übereinstimmt.

(4) Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn der Leistungserbringer die zwischen den Vereinbarungspartnern festgeschriebenen Leistungen laut Leistungsvereinbarung nach aktuell geltenden fachlichen Standards auf Dauer erbringen kann und dabei die

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität befolgt. Hinsichtlich der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist in den Vertragsverhandlungen vor Ort Folgendes zu bewerten: notwendige Investitionen, mit der sächlichen und personellen Ausstattung verbundene Risiken sowie gegebenenfalls erforderliche Innovationen.

(5) Die Qualität wirksamer Leistungen – gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX zu verfolgen und zu erreichen.

(6) Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt eine Verständigung zwischen den Vereinbarungspartner:innen über die geforderte Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung. Die Vereinbarungen sind demnach erfüllt, wenn die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbracht wird.

1.7 Datenschutz

Die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

2 Teil 2 – Leistungen

2.1 Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen können gemäß § 116 SGB IX (Art der Leistungen) beziehungsweise gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX

- als Einzelleistung und/ oder
- gemeinsam mit anderen leistungsberechtigten Personen erbracht werden, soweit dies für die leistungsberechtigte Person zumutbar ist und das Ob und die Art der Leistung sowie die gemeinsame Inanspruchnahme zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart ist.

(2) Ausschlaggebend dafür, ob die Teilhabeleistung als Einzelleistung oder im Rahmen der gemeinsamen Inanspruchnahme bewilligt wird, ist das Ziel der leistungsberechtigten Person. Die persönlichen Zielsetzungen werden im Rahmen der Bedarfserhebung mit der leistungsberechtigten Person eruiert, beschrieben und in entsprechende Leistungen überführt/ -setzt.

(3) Die Leistungen beinhalten grundsätzlich personenbezogene Leistungen, nicht-personenbezogene Leistungen und die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung – ohne Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung. Leistungen, die in Einrichtungen über Tag und Nacht angeboten werden, beinhalten zusätzlich auch Unterkunft und Verpflegung.

(4) Art und Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen berücksichtigen die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person und richten sich nach dem mit ihr entwickelten Vorgehen zur Deckung des zur Zielerreichung notwendigen Teilhabebedarfes. Die Ergebnisse fließen in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX ein und sind Grundlage für die Bewilligung der Leistung.

2.2 ICF-Orientierung

(1) Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfes erfolgt mittels des vom jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe eingesetzten und an der ICF-CY orientierten Instrumentes zur Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX). Dieses muss zugleich den Anforderungen des § 13 SGB IX entsprechen. Eine Konkretisierung der Teilhabeziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/ Gesamtplanes.

(2) Die zu planenden Leistungen sollen dem Alter und Entwicklungsstand der leistungsberechtigten Person entsprechen und so früh wie möglich eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern. Dabei ist die Beschreibung einer Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden ICF-CY-Lebensbereichen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die neun Lebensbereiche nach ICF-CY		
1.	Lernen und Wissensanwendung	Befasst sich mit dem bewussten sinnlichen Wahrnehmen, Üben, Lernen, insbesondere Lesen, Schreiben, Rechnen, Anwendung des Erlernten, Aufmerksamkeit fokussieren, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.
2.	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen, dem Umgang mit Stress und der Steuerung des Verhaltens.
3.	Kommunikation	Befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation als Sender und/ oder Empfänger mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.
4.	Mobilität	Befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern, Steigen oder dem feinmotorischen Handgebrauch sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.
5.	Selbstversorgung	Befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit und Sicherheit.
6.	Häusliches Leben	Befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen das Vorbereiten von Mahlzeiten, das Erledigen von Hausarbeiten, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.
7.	Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	Befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.

8.	Bedeutende Lebensbereiche	Befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/ Bildung, Arbeit und Beschäftigung (zum Beispiel Vorbereitung zur Erwerbstätigkeit) sowie dem wirtschaftlichen Leben und dessen Vorbereitung (zum Beispiel verschiedene Formen des Spiels) erforderlich sind.
9.	Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

Daher ist zu erfassen, welche Einschränkungen der Aktivitäten und Teilhabe sich im Zusammenhang mit der Lebenswelt der leistungsberechtigten Person ergeben. Dabei werden die Fähigkeiten und Kompetenzen ebenso einbezogen wie die Kontextfaktoren.

Bei der Bewilligung der Leistungen soll jeweils berücksichtigt werden, dass Eltern/ Sorgeberechtigte Rechte, aber auch Pflichten gegenüber ihrem Kind haben, sie selbst also Ressourcen für ihr Kind sind beziehungsweise einbringen. Gleichzeitig sind alters- und entwicklungsgemäße entsprechende Ablösungsentwicklungen von der Familie zu berücksichtigen.

In der Folge werden Leistungen, die die Zielerreichung unterstützen und gewährleisten sollen, möglichst konkret beschrieben. Sie werden passgenau und personenzentriert zusammengestellt, sollen sozialräumliche Ressourcen einbeziehen und im Sinne der Zielsetzung der Inklusion möglichst viel Begegnung und gemeinsames Tun mit Menschen ohne Behinderung ermöglichen.

(3) Die geeignete und erforderliche Leistungsgestaltung wird im Rahmen des durch den Träger der Eingliederungshilfe bewilligten Umfangs hinsichtlich Inhalt, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme maßgeblich von den Interessen und Bedarfen der leistungsberechtigten Person bestimmt.

Die Leistungen werden als personenzentrierte Teilhabeleistungen an verschiedenen Orten – in der eigenen Häuslichkeit und Lebenswelt (Gemeinschaft) sowie der weiteren Umgebung (Sozialraum/ Gesellschaft) der leistungsberechtigten Personen – erbracht.

Eine flexible und transparente Abstimmung zwischen den Beteiligten, den leistungsberechtigten Personen, den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer wird sichergestellt.

Die Leistungserbringung erfolgt handlungs- und alltagsorientiert, eingebettet in die Lebenswelt der jungen Menschen.

Kultur- und gendersensible Aspekte werden berücksichtigt. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Bedarf von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen.

(4) Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe ist es, im Rahmen des Gesamt-/ Teilhabeplanes mit der leistungsberechtigten Person insbesondere fortlaufend zu reflektieren,

- ob ihre Ziele angepasst werden sollten,
- was für ihre persönliche Entwicklung und Zielerreichung hilfreich ist und/ oder
- ob die Teilhabeleistung in Art und Umfang verändert werden muss.

Auf der Grundlage dieses Reflexionsprozesses ist es möglich, die Zielsetzungen immer aktuell zu erfassen und die Teilhabeleistung entsprechend auszurichten.

(5) Am Ende des Planungszeitraumes dient die Evaluation der Ziele und Teilhabeleistung auf der Ebene der einzelnen leistungsberechtigten Person ebenfalls dazu, eine mögliche Weiterführung, Anpassung oder Beendigung der Teilhabeleistung zu gestalten. Dasselbe gilt, wenn sich während des Planungszeitraumes Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Teilhabeleistung erforderlich machen.

2.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt insbesondere die Erbringung folgender Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX:

1. Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX (Nr. 2.4.1) als
 - kompensatorische Assistenz im Sinne einer vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX,
 - qualifizierte Assistenz zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX,
2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Nr. 2.4.5),
3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX (Nr. 2.4.6),
4. Leistungen zur Förderung der Verständigung gemäß § 82 SGB IX (Nr. 2.4.7).

(2) Dieser Rahmenvertrag umfasst des Weiteren Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX (Nr. 2.5).

(3) Im Prozess der Leistungserbringung beinhalten die bewilligten Leistungen verschiedene Leistungsbestandteile, die sich nach den folgenden Kriterien unterscheiden lassen:

- Personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die der einzelnen leistungsberechtigten Person individuell zugeordnet werden können.
- Nicht personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die der einzelnen leistungsberechtigten Person nicht individuell zugeordnet werden können.
- Direkte Leistungen sind Leistungen, die in direkter Interaktion beziehungsweise direktem Kontakt mit Menschen mit Behinderung oder zur direkten Kompensation (zum Beispiel hauswirtschaftliche Unterstützung) erbracht werden.

- Indirekte Leistungen sind Leistungen, die unterstützend für die Hauptleistung sind oder Leistungen, bei denen die leistungsberechtigte Person nicht anwesend ist oder sein muss (außer der direkten Kompensation).

(4) Die Kriterien spannen eine Matrix auf, in der sich die einzelnen Leistungsbestandteile zuordnen lassen. Die nicht abschließende Zuordnung erfolgt in der Matrix (**Anlage 1**). Dies gilt auch exemplarisch für weitere Leistungsbestandteile.

(5) Die verschiedenen Leistungsbestandteile gemäß **Anlage 1** sind entweder

1. als individueller Bedarf quantifizierbar und somit im Bedarfsermittlungsinstrument zu erheben,
2. bei der Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitsstunden nach Nummer 3.3.1 zu berücksichtigen oder
3. sind Bestandteil der Leitung und Verwaltung nach Nummer 2.6.
4. Einzelne Leistungsbestandteile wie zum Beispiel die Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen nach Nummer 3.3.2 werden über Pauschalen geregelt beziehungsweise finanziert.

2.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungsberechtigte Personen werden durch Leistungen gemäß § 113 SGB IX in ihrer persönlichen Entwicklung ganzheitlich gefördert und bei einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags unterstützt.

Dies schließt insbesondere eine altersgerechte Lebensgestaltung, den Aufbau und Erhalt altersgerechter sozialer Kontakte und Netzwerke, Aspekte von Gesundheit und Mobilität, eine altersangemessene Verständigung mit der Umwelt, die Ablösung vom Elternhaus beziehungsweise familienähnlichen Setting und eine Verselbständigung ein.

(2) Die Leistung umfasst die Unterstützung und Begleitung des jungen Menschen bei einer gleichberechtigten Teilhabe und kann beispielsweise folgende Handlungsfelder beinhalten:

- Eröffnen von Lernfeldern im häuslichen Umfeld und im Lebensalltag, zum Beispiel im Spiel, bei kreativen Aktivitäten, im Haushalt, bei der digitalen Teilhabe, beim Umgang mit Geld sowie Strukturierung der freien Zeit,
- Unterstützung bei der persönlichen Entwicklung und der Findung und Realisierung eigener Interessen, zum Beispiel Selbstverwirklichung,
- Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung einschließlich der Nutzung von Fortbewegungsmitteln und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten, zum Beispiel Sportverein, Jugendzentrum, Theater, Konzerte,
- Begleitung bei alters- und entwicklungsgemäßen Ferienangeboten und Reisen,
- Heranführung und Unterstützung bei der politischen Teilhabe und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten,

- Unterstützung bei der Anwendung alternativer Kommunikationsformen bei fehlender oder eingeschränkter Sprache beziehungsweise fehlendem oder eingeschränktem Hörvermögen, zum Beispiel Gebärdensprache, Methoden der Unterstützten Kommunikation,
- Hilfen und Einüben im alltäglichen Umgang mit Hilfsmitteln,
- Unterstützung bei alters- und entwicklungsgemäßen sozialen Interaktionen, zum Beispiel dem Aufbau und der Pflege von Freundschaften,
- Unterstützung bei der selbständigen Wahrnehmung von Terminen,
- Hilfen und Unterstützung bei der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit und Sicherheit,
- Unterstützung bei der Orientierung und Strukturierung.

2.4.1 Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX

(1) Ziel der Leistung ist die selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages gemäß § 78 SGB IX.

(2) Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX werden erbracht als

- kompensatorische Assistenz im Sinne einer vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX

oder als

- qualifizierte Assistenz zur Befähigung und/ oder Erhaltung von Fähigkeiten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX.

(3) Über die in Nummer 2.3 Absatz 1 Nummer 1 vereinbarten Handlungsfelder hinaus können zu der in § 78 Absatz 1 Satz 2 SGB IX am Ende genannten Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen folgende Handlungsfelder klarstellend vereinbart werden:

- Unterstützung bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung, zum Beispiel gesunder Ernährung und Bewegung,
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von ärztlichen Verordnungen und des Rehabilitationsprozesses (nachgehende Leistungen).

2.4.1.1 Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson

Im Bedarfsfall können Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson als Assistenzleistung gemäß § 78 Absatz 6 SGB IX vereinbart werden.

2.4.1.2 Kurzzeitbetreuung

Assistenzleistungen, denen ein Bedarf aufgrund Verhinderung beziehungsweise Ausfall der unterstützenden Person (Privatpersonen aus dem persönlichen Umfeld der leistungsberechtigten Person) für einen kurzen Zeitraum zugrunde liegt (Kurzzeitbetreuung), können in der eigenen Häuslichkeit, in Einrichtungen über Tag und Nacht oder an anderen Orten erbracht werden.

Für Situationen, in denen eine Bedarfsermittlung vor Inanspruchnahme der Leistung noch nicht erfolgt ist, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX nach Nummer 7.1.2 das Verfahren und eine pauschale Finanzierung festlegen.

2.4.2 Leistungen zur Begleitung und Befähigung bei einer stationären Krankenhausbehandlung gemäß § 113 Absatz 6 SGB IX

(1) Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung werden gemäß § 113 Absatz 6 SGB IX Leistungen für eine Begleitung und Befähigung durch eine vertraute Bezugsperson erbracht, soweit den Eltern/ Personensorgeberechtigten dies nicht möglich ist und dies aufgrund besonderer Bedürfnisse und des Vertrauensverhältnisses der leistungsberechtigten Person zur Bezugsperson erforderlich ist.

Dieses Vertrauensverhältnis liegt vor, wenn diese Bezugsperson aufgrund des alltäglichen Kontaktes individuelle Reaktionsweisen der leistungsberechtigten Person versteht und somit die Kommunikation während der Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung und Pflege sicherstellen kann. Sie bietet während einer belastenden Krankenhaussituation Stabilität und Sicherheit.

(2) Die Übernahme pflegerischer Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

(3) Die begleitende Person muss im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 des SGB IX, gegenüber der leistungsberechtigten Person erbringen.

(4) Die Leistungen umfassen zum einen Leistungen zur Verständigung insbesondere für Menschen, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren – zum Beispiel aufgrund von Störungen des Sprechens – sowie für leistungsberechtigte Personen, welche die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder nicht verstehbar mitteilen können.

Zum anderen kann die Begleitung zur Unterstützung im Umgang mit Belastungs- und auch bei jungen Menschen schon bestehenden Stresssituationen erfolgen. Dies betrifft insbesondere leistungsberechtigte Personen, die eine hinreichende Mitwirkung behinderungsbedingt nicht erbringen können beziehungsweise denen dies aufgrund fehlender Kontrolle über stark ausgeprägte Ängste und Zwänge nicht möglich ist oder die ihr Verhalten behinderungsbedingt nicht kontrollieren können.

(5) Die Leistung ist den Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX zugeordnet.

(6) § 17 Absatz 2 und 2a SGB I bleiben hiervon unberührt.

2.4.3 Pflege und medizinische Behandlungspflege

2.4.3.1 Pflege und medizinische Behandlungspflege außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 2 SGB IX) werden die Pflegeleistungen nach den Bestimmungen des SGB XI und die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach den Bestimmungen des SGB V erbracht. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages und können auch nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX sein.

2.4.3.2 Pflege in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Bei der Übernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 1 SGB IX) umfasst die Leistung auch die zur Deckung des individuellen pflegerischen Bedarfes erforderlichen Pflegeleistungen. Dem Leistungserbringer obliegt es, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die pflegerische Versorgung sicherzustellen. § 103 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB IX bleiben hiervon unberührt.

Die Pflege wird der Eingliederungshilfe als Assistenzleistung gemäß § 78 SGB IX zugeordnet. Diese Leistungen werden entsprechend dem aktuellen Stand pflegfachlicher Erkenntnisse erbracht.

(2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen pflegfachlichen Kompetenz erbracht werden (§ 4 Absatz 2 Pflegeberufgesetz). Die Sicherstellung der pflegfachlichen Anleitung erfolgt durch eine eigene Pflegefachkraft beziehungsweise eigene Pflegefachkräfte oder die Inanspruchnahme eines externen Dienstes, wenn mindestens eine leistungsberechtigte Person ab Pflegegrad 2 in der Einrichtung über Tag und Nacht betreut wird.

2.4.3.3 Medizinische Behandlungspflege in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Bei der Übernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 1 SGB IX) ist medizinische Behandlungspflege im Sinne von § 37 SGB V grundsätzlich nicht Inhalt der Leistungen. Ansprüche der leistungsberechtigten Person nach § 37c SGB V werden durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt.

(2) Vom Arzt oder von der Ärztin angeordnete oder verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, die in der **Anlage 2** zu diesem Rahmenvertrag aufgeführt sind, werden in der Regel im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe als Assistenzleistungen erbracht.

(3) Behandlungspflegerische Maßnahmen nach Absatz 2 sind als Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen, wenn der Arzt oder die Ärztin bei der Verordnung ausschließt, dass diese Maßnahmen durch Mitarbeitende ohne pflegerische Ausbildung erbracht werden können.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn nach Feststellung des Arztes oder der Ärztin bei der leistungsberechtigten Person

- nennenswerte Infektions-, Verletzungsgefahren oder eine besondere Disposition für Komplikationen bestehen,
- die Beobachtung der Nebenwirkungen oder die Dosierung spezielle pharmakologische Kenntnisse voraussetzt (zum Beispiel bei Arzneimitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen) oder
- eine besondere Komplexität vorliegt.

(4) Weitergehende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege können individuell zwischen den Vereinbarungspartnern in der Leistungsvereinbarung für die jeweilige Laufzeit vereinbart werden, wenn dies aufgrund der Konzeption der Einrichtung über Tag und Nacht und des typischerweise dort bestehenden Bedarfes der leistungsberechtigten Personen ausnahmsweise geboten ist.

(5) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sorgfalt erbracht werden. Dies erfolgt durch eigene Mitarbeitende, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Maßnahmen verfügen oder durch die Inanspruchnahme dafür qualifizierter Dritter, wie zum Beispiel einen Pflegedienst. Ausführende Mitarbeitende sind regelmäßig zu schulen und bei Bedarf indikationsbezogen anzuleiten. Das indikationsbezogene Anleiten der Mitarbeitenden ist bei Bedarf ärztlich zu verordnen beziehungsweise anzuordnen (vergleiche Nummer 7 der Anlage zur Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 SGB V in der jeweils geltenden Fassung).

(6) Die Leistungsverpflichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe bei der Inanspruchnahme der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen unter Nummer 2.4.1 bleibt hiervon unberührt.

2.4.4 Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX

(1) Gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sollen durch heilpädagogische Leistungen eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden.

(2) Heilpädagogische Leistungen werden unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulten Kindern erbracht.

(3) Nach § 79 Absatz 2 SGB IX umfassen heilpädagogische Leistungen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der

Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Hinsichtlich des Inhaltes der Leistung wird auf die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in der jeweiligen Fassung verwiesen.

Heilpädagogische Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind beispielsweise möglich bei Autismus-Spektrum-Störungen.

Sie werden in Räumlichkeiten des Leistungserbringers, im häuslichen Umfeld des Kindes, in einer Tageseinrichtung für Kinder, im Rahmen der Kindertagespflege oder in anderen sozialen Bezügen des Kindes erbracht.

(4) Heilpädagogische Leistungen umfassen unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/ Dokumentation),
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten,
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld,
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld/ Sozialraum.

2.4.5 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX

(1) Leistungen gemäß § 80 SGB IX werden erbracht, um einer leistungsberechtigten Person die Betreuung in einer anderen Familie (Pflegefamilie) als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Die Leistung hat das Ziel, bedarfsgerecht die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die leistungsberechtigte Person zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen der Gesamtplanung, ob der Pflegekinderdienst des örtlichen Jugendamtes, ein eigener Pflegekinderfachdienst oder eine Beauftragung eines Leistungserbringers nach diesem Rahmenvertrag für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Betracht kommen.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen können beispielsweise in folgenden Bereichen liegen:

- Inanspruchnahme der benötigten Förderangebote im therapeutischen und pädagogischen Bereich,
- Alltagsgestaltung,
- Beratung in Konfliktfällen,
- Ausgestaltung der Beziehung zu der Herkunftsfamilie.

(3) Näheres zu den Inhalten der Leistungen und der damit verbundenen Zielsetzungen wird in den individuellen Leistungsvereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern nach Absatz 2 Satz 1 dritte Variante konkretisiert.

(4) Aufgrund der inhaltlichen Zielsetzung sind Leistungen nach § 80 SGB IX einer qualifizierten Assistenz gleichzusetzen.

2.4.6 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX

(1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um einer leistungsberechtigten Person die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie können gemäß § 116 Absatz 2 SGB IX an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht werden. Die Ausgestaltung dieser Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen. Diese können unterschiedliche Zeiträume umfassen.

(2) Zu den geeigneten Maßnahmen gemäß § 81 SGB IX gehören insbesondere

1. Schulungen, die die leistungsberechtigte Person zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten befähigen,
2. Kurse und ähnliche Maßnahmen, die ihre Sprache und Kommunikation mit anderen Personen erleichtern und verbessern,
3. Schulungen und ähnliche Maßnahmen, die die leistungsberechtigte Person befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen,
4. die blindentechnische Grundausbildung. Die blindentechnische Grundausbildung wird nicht näher in diesem Rahmenvertrag geregelt. Die inhaltliche Ausgestaltung ist Gegenstand der individuellen Leistungsvereinbarung.

(3) Aufgrund der inhaltlichen Zielsetzung sind Leistungen gemäß § 81 SGB IX grundsätzlich einer qualifizierten Assistenz gleichzusetzen.

2.4.7 Leistungen zur Förderung der Verständigung gemäß § 82 SGB IX

(1) Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um einer leistungsberechtigten Person mit Hör- und/ oder Sprachbehinderung die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher:innen und andere geeignete Kommunikationshilfen.

(2) Ein besonderer Anlass im Sinne des § 82 Satz 1 SGB IX ist insbesondere bei der Mitwirkung in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien (zum Beispiel im Rahmen der Schüler:innenmitverwaltung), bei der Teilnahme an einer Schüler:innenversammlung, bei besonderen Familienfeiern oder bei wichtigen Vertragsverhandlungen gegeben.

(3) § 17 Absatz 2 SGB 1 bleibt hiervon unberührt.

2.4.8 Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) In Einrichtungen über Tag und Nacht sollen die Förderung, Ermöglichung oder Erleichterung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erreicht werden.

(2) Die Leistung bieten einer leistungsberechtigten Person einen bedarfsgerechten, verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Unterstützung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung.

(3) Die Leistung gliedert sich in eine von der Behinderung bedarfsunabhängige Basisleistung und eine Individuelle Teilhabeleistung (ITL).

2.4.8.1 Bedarfsunabhängige Basisleistung in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Die Basisleistung umfasst die altersgerechte, nicht behinderungsbedingte Unterstützung, Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung. Dies bedeutet die Schaffung einer strukturierten Alltagsgestaltung, zum Beispiel Mahlzeiten, Hausaufgaben, Freizeit, Hauswirtschaft und den Umgang mit Geld ebenso wie eine gesunde Lebensführung und Körperpflege und ein positives Lern- und Sozialverhalten. Hierzu gehören auch die Integration in die Gruppe, in die Einrichtung und in die neue Lebenswelt (zum Beispiel Schule, Vereine) unter Beibehaltung des positiven Identifikations-, Status- und Gefühlsbezuges zu den Eltern und der Familie. Dazu gehören auch die Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung und die Entwicklung einer dauerhaften Lebensperspektive sowie die Entwicklung einer schulischen und beruflichen Perspektive. Die Zusammenarbeit mit der Familie ist dabei obligatorisch.

(2) Für die Erbringung der Basisleistung ist pädagogisches Personal für eine Gruppe mit acht Kindern mit einem Personalschlüssel 1:1,8 vorzuhalten. Darin sind enthalten Nachtbereitschaft (Umfang: 8 Stunden), regelhafter Besuch von Tageseinrichtung für Kinder und Schule (Umfang: 6 Stunden), durchgängige Öffnungszeiten (auch Wochenende, Ferien) und einer einwöchigen vom Leistungserbringer durchgeführten Ferienfreizeit.

(3) Die Betreuung bei Krankheit in der Einrichtung über Tag und Nacht ist von der Basisleistung umfasst. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten, die zu Unterbrechung oder Abmeldung vom Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Schule führen. Im Personalschlüssel in Absatz 2 ist dafür eine Rufbereitschaft vorgesehen.

(4) Bei abweichenden Rahmenbedingungen ist der Personalschlüssel entsprechend anzupassen (zum Beispiel Internate, Nachtbereitschaft, Nachtwache oder andere Gruppengrößen).

(5) Die Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB VIII und der einschlägigen Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder) – Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII) –, in der jeweils gültigen Fassung, müssen erfüllt sein.

(6) Die Nebenleistungen in den Nebenleistungsempfehlungen der Jugendhilfe (Anlage 7 zur Rahmenvereinbarung nach den §§ 78a ff. SGB VIII) sind jeweils im Einzelfall auf ihre Annahme zu prüfen (Nebenleistungsempfehlungen als Orientierung). Für die jeweils aktuelle Fassung der Nebenleistungsempfehlungen siehe <http://www.kostenbeitrag.de>.

(7) Liegen darüber hinaus zusätzliche Bedarfe des jungen Menschen vor, bewerten Leistungsträger und Leistungserbringer die zusätzlich erforderlichen Leistungen.

2.4.8.2 Individuelle Teilhabeleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Grundlage der Individuellen Teilhabeleistung ist der individuelle, auf den jungen Menschen konkret bezogene behinderungsbedingte Mehrbedarf, der über die Basisleistung hinausgeht. Dies ist die festgestellte alterstypische Abweichung in der Entwicklung eines jungen Menschen zum Beispiel von sprachlichen, motorischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten, die die leistungsberechtigte Person an der Teilhabe beeinträchtigt.

Die Individuelle Teilhabeleistung kann aus den unter Nummer 2.1 Absatz 1 beschriebenen individuellen Einzelleistungen und/ oder Leistungen, die im Rahmen einer gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht werden, bestehen.

2.4.8.3 Kurzzeitbetreuung

Sofern in einer Einrichtung über Tag und Nacht Plätze für die Erbringung von Leistungen zur Kurzzeitbetreuung gemäß Nummer 2.4.1.2 vorgehalten werden, ist dies in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren.

2.5 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Bildungsangebote wahrnehmen können, ist es besondere Aufgabe der Leistung zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX, der leistungsberechtigten Person eine ihren – nach den schulrechtlichen Bestimmungen (§§ 17 ff. Hessisches Schulgesetz – HSchulG) entsprechenden – Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Jeder junge Mensch mit Behinderung soll – im Bedarfsfall mit (nachrangigen) unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe – einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können. Hierbei entscheiden der Mensch mit Behinderung bzw. die Personensorgeberechtigten über die Dauer und Form des Schulbesuchs im Einklang mit den schulrechtlichen Bestimmungen.

(3) Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne dieses Rahmenvertrages umfassen die Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen

Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Sie umfassen ferner heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungserbringung erfolgt im schulischen Kontext, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung.

(5) Mit schulischem Kontext sind inhaltlich folgende Punkte umfasst: Die Leistungserbringung erfolgt

- während und außerhalb des Unterrichts in der Schule, in den Pausen, sowie bei darüber hinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie beispielsweise Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder
- in offenen schulischen Ganztagsangeboten nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB IX.

(6) Die Leistung wird erbracht, um die individuelle sowie wirksame Teilhabe am Lernen und Leben in der Schule und ihren Veranstaltungen sicher zu stellen. Sie umfasst die Unterstützung und Begleitung der leistungsberechtigten Person im Rahmen von Schule.

(7) Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen im Einzelfall (nachrangig) auch Leistungen nach § 112 Absatz 1 Sätze 5 bis 8 SGB IX.

(8) Die Vermittlung von Lerninhalten ist immer Aufgabe der Schule. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule bleibt durch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung unberührt. Hilfe zur Schulbildung kann somit immer nur Tätigkeiten umfassen, die außerhalb dieses Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen. Hilfe zur Schulbildung ist damit nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet, sondern darauf, dass der leistungsberechtigten Person die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird.

(9) Die Leistung umfasst die Unterstützung und Begleitung der leistungsberechtigten Person im Rahmen von Schule, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Die Unterstützung soll das schulische Lernen ermöglichen und eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicherstellen. Unterstützung beim Arbeitsverhalten und bei grundlegenden Arbeitstechniken im Unterricht sind zum Beispiel Arbeitsplatz einrichten, Orientierung im Ranzen, Hilfe beim Verwenden von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln, Unterstützung bei der Kommunikation.
2. Die Unterstützung dient der Kommunikation und Interaktion unterschiedlicher Art. Dazu gehören Hilfestellungen und Unterstützung des Beziehungsaufbaus im Umgang mit Mitschüler:innen und Lehrkräften sowie die Hilfestellungen und Unterstützung beim Umgang mit Regeln. Dies sind zum Beispiel Hilfen bei der sozialen Kontaktaufnahme zu Mitschüler:innen.
3. Die Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen und der Förderung der Alltagskompetenz. Hierzu gehören zum Beispiel Hilfe beim Schulweg, beim

Teil 2 – Leistungen

Aus- und Ankleiden in der Schule, bei der Orientierung im Schulgebäude, bei der zeitliche Orientierung, beim Wechseln des Unterrichtsraumes (gegebenenfalls Unterstützung bei der persönlichen Mobilität) und hier insbesondere beim Treppensteigen, Gefahreinschätzung und -abwehr.

4. Hilfen sowie Begleitung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich sind zum Beispiel Begleitung während der Pausen.
5. Dazu können im Bedarfsfall auch pflegerische Maßnahmen gehören, wenn diese während des Schulbesuchs erforderlich sind. Pflegerische Hilfen sind zum Beispiel Hilfen beim Toilettengang, beim Windelwechsel, bei Umlagerungen, bei der Nahrungsaufnahme.
6. Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen auch die Unterstützung bei freiwilligen Praktika.

(10) Im Rahmen des Schulbetriebs erfolgt die Leistungserbringung in enger Absprache und eingebunden in die weiteren pädagogischen oder sonstigen Unterstützungsangebote in der Schule.

(11) Die fachliche Begleitung und Anleitung der Mitarbeitenden werden durch den Arbeitgeber gewährleistet. Eine angemessene Vertretungsregelung ist zu vereinbaren. Die Gesamtverantwortung inklusive der Aufsichtspflicht im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (AufsVO) liegt bei der Schule. Sie kann nicht auf die leistungserbringende Person übertragen werden.

2.6 Leitung und Verwaltung

Leitung sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation sowie für eine fachliche und inhaltliche Koordination der Leistungserbringung. Dies umfasst insbesondere:

- Fachliche und inhaltliche Steuerung, zum Beispiel:
 - Konzeptentwicklung einschließlich räumlicher und sächlicher Ausgestaltung,
 - Entwicklung und Einhaltung fachlicher Standards,
 - Digitalisierung (zum Beispiel technische Assistenzsysteme),
 - Zusammenarbeit mit Gruppen von Angehörigen, rechtlichen Betreuenden und weiteren Personen und/ oder Institutionen des sozialen Umfeldes,
 - Erschließung und Vernetzung von vorhandenen professionellen und nicht-professionellen Leistungen im Sozialraum (zum Beispiel nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindearbeit, Vereine),
 - Qualitätsmanagement inklusive Beschwerdemanagement und Partizipation junger Menschen.
- Wirtschaftliche Steuerung, zum Beispiel:
 - Controlling,
 - Wirtschaftsplanung inklusive Risikomanagement.

- **Verwaltungsprozesse, zum Beispiel:**
 - Finanzbuchhaltung,
 - Leistungsabrechnung,
 - statistische Daten, Berichtswesen.
- **Personalmanagement, zum Beispiel:**
 - **Personalentwicklung:**
 - Personalakquise und -führung,
 - Fort- und Weiterbildung,
 - Anleitung von Mitarbeitenden, Praxisanleitung von Praktikant:innen,
 - Organisation der Reflexion der fachlichen Arbeit (zum Beispiel Supervision, kollegiale Beratung, Teambesprechung).
 - Personaleinsatzplanung,
 - Personalverwaltung inklusive Gehaltsabrechnung.
- **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel:**
 - Aufbau und Umsetzung von Kommunikations- und Informationsstrukturen,
 - Administration, Informationstechnik.
- **Facility Management außer bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht.**
- **Umsetzung behördlicher Anforderungen, zum Beispiel:**
 - Arbeitsschutz,
 - Brandschutz,
 - Datenschutz,
 - Gesundheitsschutz.

2.7 Personelle Ausstattung

2.7.1 Grundlegende Voraussetzungen

(1) Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der Zielsetzung der Leistung.

(2) Zur Erbringung der Leistung ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches formal, fachlich und persönlich für die Leistungserbringung geeignet ist und die Anforderungen des § 124 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB IX und weiterer gesetzlicher Bestimmungen erfüllt.

2.7.2 Formale und fachliche Voraussetzungen

2.7.2.1 Fachkräfte

(1) Die formalen Voraussetzungen für Fachkräfte sind erfüllt, wenn die Mitarbeitenden den Anforderungen der Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(2) Als fachlich geeignet sind Fachkräfte anzusehen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer auf mindestens drei Jahre ausgelegten Fachschulbildung insbesondere in den Bereichen Pädagogik, soziale Arbeit oder Pflege erworben haben.

(3) Es kommen ebenfalls Berufsgruppen aus den in Absatz 2 genannten Bereichen mit Hochschulabschlüssen als Bachelor oder Master beziehungsweise vergleichbaren Abschlüssen (zum Beispiel Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen) zum Einsatz.

2.7.2.2 Sonstige Kräfte

Abhängig von Inhalt und Art können Leistungen unter fachlicher Anleitung von Fachkräften durch persönlich geeignete ungelernte oder angelernte Kräfte, ehrenamtlich Tätige oder Freiwillige erbracht werden.

2.7.2.3 Auszubildende und Studierende

(1) Auszubildende und Studierende können in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung Leistungen erbringen.

(2) Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Leistung.

2.7.3 Persönliche Voraussetzungen – Eignung des Personals

(1) Die persönliche Eignung der Mitarbeitenden umfasst unter anderem die Identifikation mit der Aufgabenstellung, das Rollenverständnis, die Fähigkeit zur Kommunikation in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion, Teamfähigkeit sowie die körperliche und psychische Belastbarkeit.

(2) Zur Reflexion des eigenen Handelns und zur Sicherung der Qualität der professionellen Arbeit können Fortbildung oder Beratung Angebote für Mitarbeitende sein (zum Beispiel kollegiale Beratung, Supervision, Coaching). Die regelmäßige Nutzung dieser Angebote trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der fachlichen sowie persönlichen Eignung der Mitarbeitenden bei.

2.7.4 Ausstattung und Einsatz des Personals

2.7.4.1 Allgemeines

(1) Anhand der Ausrichtung der Leistung ist zu unterscheiden, ob die erforderlichen Leistungen von Fachkräften oder sonstigen Kräften erbracht werden sollen. In der praktischen Arbeit muss es dabei möglich sein, eine Handlungs- und Prozesskontinuität zu gewährleisten. Das bedeutet zum Beispiel, dass es bei der Erbringung der Leistungen nicht permanent zu Unterbrechungen kommen darf, weil sich Fachkräfte mit anderen Kräften abwechseln. Den personenzentrierten Personal- und Qualifikationseinsatz verantwortet dabei der Leistungserbringer.

(2) Welche Mitarbeitenden eingesetzt werden, hängt von den Bedarfen der leistungsberechtigten Person in Verbindung mit der konzeptionellen Ausrichtung der Leistungserbringung ab. Insbesondere bei spezialisierten Leistungen, zum Beispiel für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, herausforderndem Verhalten, Prader-Willi-Syndrom, richten alle am Prozess beteiligten Mitarbeitenden – egal mit welchem (fachlichen) Hintergrund – ihren Anteil an der Leistungserbringung an der entsprechenden Konzeption aus. Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt in der Leistungsvereinbarung.

(3) In der Regel ist der Einsatz multiprofessioneller Teams von Mitarbeitenden unterschiedlicher Fachdisziplinen und mit unterschiedlicher Berufserfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung angezeigt. Damit kann auf die verschiedenen Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Wechselwirkungen mit den Kontextfaktoren eingegangen werden.

(4) Der Einsatz des Personals berücksichtigt Art, Umfang und Ort der Leistungserbringung.

(5) Leistungen werden in der Regel durch eigenes Personal erbracht. Diese können mit Ausnahme der Koordination auch durch Fremddienstleistende – hierunter fallen keine Honorarkräfte – mit einem Umfang von bis zu 15 Prozent der Summe der kalenderjährlich geplanten Leistungen vereinbart werden. In unplanbaren begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Leistungsträger zum Erhalt der Leistungsfähigkeit befristet die Grenze von 15 Prozent überschritten werden. Der Leistungserbringer stellt die vereinbarte Qualität nach Nummer 2.10 auch für die Fremddienstleistenden sicher. Für Leistungen der Pflege und der Hauswirtschaft in Einrichtungen über Tag und Nacht ist die Inanspruchnahme von Fremddienstleistenden in einem höheren Umfang möglich. Näheres wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

2.7.4.2 Qualifikation und Umfang des Personals

(1) Zur Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen sind vom Leistungserbringer die unter Nummer 2.7.2.1 genannten Fachkräfte einzusetzen.

(2) Zur Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen können auch die unter Nummer 2.7.2.2 genannten sonstigen Kräfte eingesetzt werden.

(3) Der Umfang des einzusetzenden Personals richtet sich nach dem individuellen, in Zeit bemessenen Bedarf der leistungsberechtigten Person. Für die Bemessung des einzusetzenden Personals werden die verfügbaren Jahresarbeitsstunden gemäß Nummer 3.3.1 zugrunde gelegt.

2.7.4.3 Personelle Ausstattung bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen

Der Umfang des einzusetzenden Personals richtet sich sowohl nach dem individuell ermittelten Bedarf für die Einzelleistung als auch nach den entsprechenden Regelungen für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen.

2.7.5 Personelle Ausstattung bei weiteren Leistungen

(1) In der Leistungsvereinbarung zu Leistungen nach § 80 SGB IX wird in Bezug auf die Anzahl der in den Familien lebenden leistungsberechtigten Personen ein Personalanhaltswert/ Personalschlüssel vereinbart.

(2) Für Leistungen gemäß § 81 SGB IX (Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten) finden vollumfänglich die Regelungen zur qualifizierten Assistenz Anwendung.

2.7.6 Personelle Ausstattung bei Leitung und Verwaltung

(1) Für den Aufgabenbereich der Leitung und Verwaltung gemäß Nummer 2.6 ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches fachlich und persönlich geeignet ist.

(2) Für die fachliche Leitung setzt der Leistungserbringer eigenes Personal ein. Diese darf nur einer den Aufgaben entsprechend ausgebildeten Fachkraft mit Hochschulabschluss gemäß Nummer 2.7.2.1 und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe übertragen werden. Die fachliche Leitung kann auch an Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Fachschulausbildung (zum Beispiel Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen) und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe übertragen werden, die sich durch entsprechende berufsbegleitende und/ oder andere Fort- und/ oder Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben qualifiziert haben.

(3) Sollten Leistungserbringer konzeptionell ausschließlich auf die Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen ausgerichtet sein (zum Beispiel Unterstützung bei Freizeitaktivitäten oder im Haushalt), muss die fachliche Leitung durch eine Fachkraft gemäß Nummer 2.7.2.1 aus den Bereichen Pädagogik oder sozialer Arbeit mit Erfahrung in der Eingliederungshilfe erfolgen.

(4) Bei Einrichtungen über Tag und Nacht gelten die Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII) unter Nummer 2.7.2.1.

2.8 Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

In den Leistungsvereinbarungen ist die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstück einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar) im Rahmen der Konzeption entsprechend der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

2.9 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

(1) Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes gemäß § 37a SGB IX.

(2) § 8b Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist auf alle Leistungsverträge anzuwenden, mit denen Leistungsausgestaltungen für Minderjährige geregelt werden. Darüber hinaus gilt für die Leistungserbringung bei Minderjährigen in Einrichtungen über Tag und Nacht, dass die Bestimmungen der §§ 45 ff. SGB VIII umzusetzen sind.

(3) Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren nicht überschritten.

(4) Auf die Regelungen in Nummer 2.7.1 wird verwiesen.

2.10 Qualität und Wirksamkeit

2.10.1 Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen – gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und erreichen zu können. Die Qualität umfasst auch die Wirksamkeit der Leistungen.

(2) Während sich die Qualität der Leistungen auf die Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bezieht, umfasst die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse, die dazu geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen.

(3) Die Ergebnisqualität ist Ausdruck der Wirkung von Teilhabeleistungen bezogen auf die leistungsberechtigte Person. Die Wirkung ist Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Auf dieser Individualebene können keine kausalen Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Leistungen der Leistungserbringer gezogen werden.¹ Im Rahmen des

¹ Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch teilhabefördernde Strukturen und Prozesse bei den Leistungserbringern sichergestellt. Dabei kann die Zielerreichung bezogen auf die leistungsberechtigte Person ein Anhaltspunkt für wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sein. Aktuell gibt es noch keine

Gesamtplanverfahrens setzen sich die leistungsberechtigte Person, der zuständige Leistungsträger und der Leistungserbringer mit der Wirkung auseinander. Ein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang ist in der sozialen Arbeit nicht herstellbar. Insofern sind Erkenntnisse zur Wirkung im Sinne von Ergebnisqualität zum einen Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Zum anderen sind sie in zusammengefasster Form auch Grundlage eines Dialoges zwischen den Vereinbarungspartnern zur Qualitätsentwicklung.

2.10.2 Strukturqualität

Strukturqualität ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- personelle Ausstattung (Umfang, Qualifikation, berufliche Erfahrung),
- räumliche Ausstattung und Kapazitäten,
- sächliche Ausstattung,
- Orte der Leistungserbringung und deren Erreichbarkeit,
- Organisations- und Leitungsstruktur, Personalmanagementsystem,
- Konzeption und Leistungsbeschreibung,
- Kooperationsformate zur Vernetzung im Gemeinwesen,
- Struktur zur Umsetzung der Teilhabeplanung,
- Qualitätssicherungssystem,
- Beschwerdemanagementsystem.

2.10.3 Prozessqualität

Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung und umfasst die Informationssammlung, das Assessment, die Bedarfsermittlung, die Planung des Vorgehens und die Durchführung der Leistungserbringung nach Nummer 2.11.2.1 (Prozessdokumentation) sowie die Überprüfung des Teilhabeprozesses. Die Rahmenbedingungen für das professionelle Handeln werden über die Strukturqualität sichergestellt.

Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Orientierung an den Leistungsgrundsätzen der Eingliederungshilfe des SGB IX bei der individuellen Leistungsplanung und -erbringung, insbesondere die

gesicherten Forschungsergebnisse darüber, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Es bedarf einer entsprechenden Forschung, um empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

Befähigung zur Selbstbestimmung und zur wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,

- aktive Einbeziehung der leistungsberechtigten Person und deren Vertrauenspersonen und/ oder der rechtlichen Betreuer:innen in den Teilhabeprozess,
- bedarfsorientierte und an den Zielen und Wünschen der leistungsberechtigten Person ausgerichtete Teilhabeplanung in Verbindung mit der Erbringung der Leistung,
- qualifizierte Durchführung der geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person,
- Stärkung und Weiterentwicklung von Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Person,
- Ressourcenorientierung, unter anderem Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbstvertretung der leistungsberechtigten Person,
- strukturierte Prozessdokumentation der personenbezogenen Leistungserbringung, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung (siehe Nummer 2.11),
- Sozialraumbezug, unter anderem fachliche Weiterentwicklung und Leistungserbringung in Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Sozialraum im Mix aus nicht professionellen Hilfen, Hilfen und Unterstützung aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person, interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit,
- Sicherung der Fachlichkeit durch die Umsetzung des Personalmanagements (unter anderem Professionalität und Kompetenz, Einstellung und Selbstverständnis der Mitarbeitenden; professioneller Umgang mit Gewalt-, Konflikt- und Krisensituationen; Kontinuität der Bezugsperson),
- Prozessleitfaden zur Umsetzung der Teilhabeplanung.

2.10.4 Ergebnisqualität

(1) Ergebnisqualität umfasst Aspekte der

- Verwirklichung einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung,
- Erreichung vereinbarter Ziele,
- subjektiven Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person,
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Person in den Austausch zum Thema Wirkung,
- Realisierung von Teilhabemöglichkeiten orientiert an den Zielen der leistungsberechtigten Person auf der Grundlage von Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung,
- Verbesserung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Person.

(2) Die Auseinandersetzung mit Fragen der Wirkung sowie der Wirkungsmessung und -bewertung wird im Dialog zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern sowie – sofern möglich – mit Interessenvertretungen der leistungsberechtigten Personen und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse weiterentwickelt.

2.11 Dokumentation

2.11.1 Dokumentation Teilhabeprozess

(1) Der Leistungserbringer führt für jede leistungsberechtigte Person unabhängig davon, welcher Leistungsträger zuständig ist, eine nach dem aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse und den nachfolgenden Regelungen strukturierte Dokumentation des Teilhabeprozesses. Diese erfolgt auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele sowie der bewilligten Leistungen, macht regelmäßig Aussagen zum Stand und Verlauf des Prozesses, zur Steuerung und zur Qualitätssicherung der Unterstützung der leistungsberechtigten Person.

(2) Der Teilhabeprozess wird in einer für die leistungsberechtigte Person verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form regelmäßig reflektiert. Diese Reflexion erfolgt durch die unterstützende Bezugsperson im Dialog mit der leistungsberechtigten Person und/ oder deren sorgeberechtigten Personen. Das Ergebnis wird bei der Überprüfung des Teilhabeprozesses dokumentiert.

(3) Der Leistungserbringer wendet ein geeignetes Dokumentationssystem an, das übersichtlich und nachvollziehbar den Teilhabeprozess abbildet und die Aufnahme aller Informationen ermöglicht, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlich sind.

(4) Der Regelkreis Teilhabeprozess umfasst unter anderem

- Informationssammlung (zum Beispiel Ergebnisse des Gesamtplanverfahrens), Assessment,
- Planung Vorgehen,
- Durchführung der Leistungserbringung (Prozessdokumentation),
- Überprüfung Teilhabeprozess (Zwischenevaluation und Evaluation).

(5) Die Abbildung des Teilhabeprozesses erfolgt anhand der verschiedenen Leistungen des SGB IX nach Teil 2 und enthält Aussagen

- zu Qualität und Quantität der geplanten und/ oder erbrachten Leistungen,
- zu einzelner und/ oder gemeinsamer Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen.

Sie stellt auf die einzelne leistungsberechtigte Person ab und berücksichtigt die in diesem Rahmenvertrag hinterlegten Grundlagen zum Personaleinsatz und zur Vergütung.

2.11.2 Dokumentation der Leistungserbringung

Die Durchführung der Leistungserbringung wird in einer kontinuierlichen Prozessdokumentation sowie einer zusammenfassenden Zwischenevaluation und Evaluation dargestellt. Hierbei ist in jedem Schritt nachvollziehbar, durch welchen Mitarbeitenden Einträge, Anpassungen und Auswertungen vorgenommen wurden.

2.11.2.1 Prozessdokumentation

Die Prozessdokumentation

- erfolgt prozessorientiert und handlungsleitend auf der Grundlage des Gesamtplanes unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren,
- enthält Besonderheiten und/ oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Diese werden zeitnah und kontinuierlich festgehalten. Auch nicht erbrachte Leistungen gelten als Abweichung;
- beinhaltet mindestens vierteljährlich eine Bestätigung (zum Beispiel durch Abhaken) von den Mitarbeitenden, wenn die Leistungserbringung inhaltlich und zeitlich nach Plan erfolgt.

2.11.2.2 Zwischenevaluation und Evaluation

(1) Zwischenevaluation und Evaluation

- bewerten im Dialog mit der leistungsberechtigten Person Zielannäherung und -erreicherung sowie Kontextfaktoren,
- enthalten handlungsleitende Aussagen darüber, welche inhaltlichen und/ oder zeitlichen Abweichungen und/ oder Besonderheiten, auch bezogen auf den Ort der Leistungserbringung, vorlagen und was diese für die Leistungserbringung zur Folge haben und
- treffen Aussagen über eine gegebenenfalls veränderte Planung für das Vorgehen und/ oder die Ziele.

(2) Werden bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation keine Besonderheiten beziehungsweise Abweichungen festgestellt, erfolgt mindestens einmal jährlich eine Zwischenevaluation sowie eine Evaluation am Ende des Bewilligungszeitraumes. Die Evaluation umfasst dabei den gesamten Bewilligungszeitraum und berücksichtigt die Ergebnisse aus den Zwischenevaluationen.

(3) Sofern bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation wesentliche inhaltliche und/ oder zeitliche Abweichungen und/ oder Besonderheiten von der Planung festgestellt werden, findet zusätzlich unterjährig eine Zwischenevaluation statt.

2.11.2.3 Steuerung der Leistungserbringung

(1) Wenn bei der Zwischenevaluation die Einschätzung besteht, dass der bewilligte Leistungsumfang unter- oder überschritten wird und/ oder eine wesentliche Änderung der Ziele im Gesamtplan eintritt, ist der zuständige Leistungsträger einzubinden.

(2) Auf Basis der Gesamtplanung bilden die Prozessdokumentation in Verbindung mit der Personaleinsatzplanung, Zwischenevaluation und Evaluation die Grundlage für eine qualitative und quantitative Steuerung der Leistungserbringung unterschieden nach den verschiedenen Leistungen dieses Rahmenvertrages.

(3) Für die Abrechnung gelten die Regelungen nach Teil 6.

2.11.3 Verwahrt und Einsichtnahme

(1) Die vorstehenden Unterlagen nach Nummer 2.11 verbleiben als Teil des Berichtswesens beim Leistungserbringer. Diese sind dem zuständigen Leistungsträger auf Anforderung, zum Beispiel für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, offen zu legen und/ oder zur Verfügung zu stellen.

(2) Die leistungsberechtigte Person ist berechtigt, in die sie betreffende Prozessdokumentation Einsicht zu nehmen.

2.11.4 Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger

(1) Durch den Leistungserbringer erfolgt unter Verwendung des vom jeweils örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellten Berichtes „jährliche Dokumentation“ nach **Anlage 3** bis zum 31.03. des Folgejahres eine aggregierte Darstellung der für die leistungsberechtigten Personen erbrachten Leistungen, differenziert nach Leistungsträgerschaft des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe, sonstiger Leistungsträgerschaft und gegebenenfalls Selbstzahlende. Die Daten sind der aktuellen und individuellen Prozessdokumentation und der entsprechenden Personaleinsatzplanung zu entnehmen.

(2) Die **Anlage 3** wird nach Nummer 7.3 überprüft.

3 Teil 3 – Vergütungen

3.1 Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

(1) Die Vergütung wird unter Berücksichtigung der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungsmerkmale vereinbart.

(2) Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und der vereinbarten Qualität Rechnung tragen.

3.2 Gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen

Gesonderte Regelungen zur Vergütung sind nicht erforderlich, da die Berücksichtigung über den anteiligen zeitlichen Umfang der festgestellten Teilhabebedarfe erfolgt (siehe Nummer 2.1). Es gelten die ermittelten Stundensätze.

3.3 Kalkulation der Vergütungen

3.3.1 Nettojahresarbeitszeit

(1) Der Richtwert für die Kalkulation der Vergütung ist die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelte „Nettojahresarbeitszeit für den Bereich Kita/ Soziales“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die von der KGSt ermittelten statistischen Werte (Urlaub, Feier- und Krankheitstage) können substantiiert bestritten werden.

(2) Der Richtwert bezieht sich auf 39 Wochenstunden für Vollzeitbeschäftigte. Sofern eine abweichende Wochenstundenzahl für Vollzeitbeschäftigte gilt, ist dieser Wert entsprechend anzupassen.

(3) Zur Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitsstunden sind von dem Wert gemäß Absatz 1 insbesondere die folgenden Leistungsbestandteile in Abzug zu bringen:

- qualitätssichernde Maßnahmen, zum Beispiel Dienst-, Team- oder Fallbesprechungen, Fortbildungen, Supervision, Schulungen (unter anderem Ersthilfe, Hygiene), Inanspruchnahme fachlicher Beratung,
- Personalangelegenheiten, zum Beispiel Teilnahme an Mitarbeitendengesprächen, Arbeitsplatzvorbereitung.

Näheres zu den Leistungsbestandteilen ist in der **Anlage 1** beschrieben.

3.3.2 Fahrtzeiten bei aufsuchenden Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Fahrtzeiten von Mitarbeitenden zu dem Ort der Leistungserbringung, um Leistungen im häuslichen Umfeld oder im Sozialraum zu erbringen (aufsuchende Leistungen), werden mit einem pauschalen prozentualen Zeitzuschlag berücksichtigt. Dass dieser Zeitzuschlag gewährt wird und in welcher Höhe, wird in der Vergütungsvereinbarung

festgelegt. Von erforderlichen Fahrtzeiten wird ausgegangen, sofern der Ort der Leistungserbringung und die Arbeitsstätte der Mitarbeitenden auseinanderfallen.

(2) Dieser prozentuale Zeitzuschlag wird für die festgestellten Teilhabeleistungen der leistungsberechtigten Person, die im häuslichen Umfeld beziehungsweise im Sozialraum erbracht werden, neben den festgestellten individuellen Bedarfen gesondert gewährt und abgerechnet.

3.3.3 Personalkosten Leitung und Verwaltung

(1) Für die in Nummer 2.6 beschriebenen Leistungen im Bereich Leitung und Verwaltung kann eine Bemessung über die nachstehenden Pauschalen erfolgen.

(2) Für die Pauschale für Leitung können folgende Anhaltswerte zur Orientierung zu Grunde gelegt werden:

7,5 Prozent bis 10 Prozent der Personalkosten gemäß Nummer 2.7.

Die Zusammensetzung der Personalkosten ergibt sich aus der Kalkulation. Kosten von Fremddienstleistern werden bei den Personalkosten anteilig mit eingerechnet und entsprechend bei der Bemessung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

(3) Für die Pauschale für Verwaltung können folgende Anhaltswerte zur Orientierung zu Grunde gelegt werden:

7,5 Prozent bis 10 Prozent der Personalkosten gemäß Nummer 2.7.

Die Zusammensetzung der Personalkosten ergibt sich aus der Kalkulation. Kosten von Fremddienstleistern werden bei den Personalkosten anteilig mit eingerechnet und entsprechend bei der Bemessung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

(4) Die Pauschalen umfassen auch Kosten für Leistungen von Leitung und Verwaltung, die über zentrale interne Dienste oder Fremddienstleister bezogen werden.

(5) Abweichungen über oder unter dem in den Absätzen 2 und 3 genannten Wert sind im Einvernehmen möglich.

(6) Besteht kein Einvernehmen über die pauschalierte Betrachtung der Personalkosten für Leitung und Verwaltung, sind die Kosten in der Kalkulation (siehe Teil 4) differenziert zu kalkulieren.

3.3.4 Personalkosten der Mitarbeitendenvertretungen

Sofern nach den einschlägigen Arbeitnehmendenvertretungsgesetzen Freistellungen für die Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeitendenvertretungen vorgesehen sind, sind diese Kosten Bestandteil der Pauschale in Nummer 3.3.3 Absatz 3. Im Falle der Nummer 3.3.3 Absatz 6 werden die dafür entstehenden Kosten gesondert kalkuliert.

3.4 Vergütung der Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Pflegefamilie)

Die Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX werden jeweils vor Ort verhandelt. Für diese Leistungen finden die Regelungen für die qualifizierte Assistenz gemäß § 78 SGB IX Anwendung.

3.5 Vergütung der Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX

(1) Für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX finden die Regelungen für die qualifizierte Assistenz gemäß § 78 SGB IX Anwendung.

(2) Es werden keine gesonderten Vergütungsvereinbarungen über diese Leistungen abgeschlossen. Es gelten die vereinbarten Vergütungen für die qualifizierte Assistenz.

(3) Die Vergütungen der blindentechnischen Grundausbildung basieren auf den individuellen Leistungsvereinbarungen gemäß Nummer 2.4.6.

3.6 Vergütung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Für Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden jeweils vor Ort gesonderte Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.

4 Teil 4 – Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

4.1 Abschluss von Vereinbarungen

(1) Die Übernahme der Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe setzt den Abschluss von Einzelvereinbarungen voraus über:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarung).

Die Vergütungen für die Leistung in Einrichtungen über Tag und Nacht gemäß Nummer 2.4.8 und die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung werden getrennt vereinbart.

Die Einzelvereinbarungen werden jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen, soweit die Beteiligten nicht einen davon abweichenden Zeitraum wählen.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 134 SGB IX auf. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

(3) Bei einer Aufforderung durch den Leistungserbringer reicht dieser die erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Beschreibung des konkreten Leistungsangebotes beziehungsweise Entwurf einer Leistungsvereinbarung (**Anlage 4a**)) ein.

(3a) Für die Vergütung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht soll zudem das vorliegende Kalkulationsblatt der **Anlage 5a** zum RV 1 inklusive Personalkostenkalkulation (gegliedert nach Funktionsbereichen, Stellenplan, Anlagenverzeichnis mit Abschreibungsplan) zur Plausibilisierung bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eingereicht werden. Die Unterlagen nach Satz 1 sollen auch in bearbeitbarer elektronischer Form übermittelt werden.

(3b) Für die Vergütung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht sind zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern die individuellen Vertragssituationen am Ort der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Zur Vorlage der entsprechenden Kalkulation wird empfohlen, dem zuständigen Leistungsträger, bezogen auf ein Vollzeitäquivalent, das entsprechende Kalkulationsschema zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (**Anlage 6a**) und zur Sozialen Teilhabe (**Anlage 6b**) außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht zuzusenden. Grundlage der Vergütungsvereinbarung und somit der Kalkulation sind die in der Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen, die in der Regel auf Grundlage dieses Rahmenvertrages vereinbart werden.

(4) Bei einer Vergütungsforderung, die wesentlich über die allgemeinen Kostensteigerungen hinausgeht, ist der Leistungserbringer zu einer Begründung verpflichtet. In diesen Fällen kann der Träger der Eingliederungshilfe die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu den tatsächlich entstandenen Kosten einfordern.

(5) Erfolgt die Aufforderung zur Verhandlung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, legt der Leistungserbringer die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Leistungserbringer vor.

(6) Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absendenden in Textform.

(7) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:

1. die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht übersteigt und
2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob die zu vereinbarende Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

(8) Können durch die Prüfung der Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht hinreichend erfüllt werden, sind diese Positionen regelhaft innerhalb von vier Wochen zu benennen und substantiiert zu bestreiten. Auf Verlangen eines Vereinbarungspartners sind dann geeignete Nachweise zur Plausibilisierung der Verhandlungsgegenstände gemäß § 126 Absatz 1 SGB IX regelhaft innerhalb von drei Wochen vorzulegen.

Dies können insbesondere sein:

- Informationen und Nachweise zur Abgrenzung von Kosten gegenüber anderen Leistungsbereichen (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe),
- Angaben zu Zentralen Diensten und deren Verteilschlüssel,
- Leasingverträge und Verträge mit Fremddienstleistern, wenn ein vergütungsrelevanter Umfang erreicht ist,
- Nachweis der Anwendung etwaiger Tarifwerke, angelehnter Haustarife, von entgeltrelevanten Dienst- oder Betriebsvereinbarungen oder zur analogen Anwendung tariflicher Regelungen.

Weitere gegebenenfalls vorzulegende Unterlagen sind der Kalkulation zu entnehmen.

(9) Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Dies ist von dem Leistungserbringer plausibel darzustellen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(10) Über geführte Vergütungsverhandlungen ist ein geeintes Ergebnisprotokoll zu führen. Die Verhandlungsangebote und -ergebnisse sind differenziert festzuhalten. Sofern Dissens zwischen den Vereinbarungspartnern besteht, sind die einzelnen Verhandlungsgegenstände, zu denen keine Einigung erzielt werden konnte, konkret zu benennen.

4.2 Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

(1) Sofern die Eingliederungshilfekommission SGB IX einen Beschluss über die tarifliche Fortschreibung der Vergütung gefasst hat, kann einer der Vereinbarungspartner den Wunsch der Umsetzung der tariflichen Fortschreibung schriftlich anzeigen. Die Vorlage von Unterlagen nach Nummer 4.1 Absatz 3 ist im Falle der tariflichen Fortschreibung der Vergütung nicht erforderlich.

(2) Im Falle der Ablehnung der Anwendung der tariflichen Fortschreibung des anderen Vereinbarungspartners gilt das Schreiben gemäß Absatz 1 Satz 1 als Aufforderung zur Verhandlung nach Nummer 4.1 Absatz 2. Der Leistungserbringer ist dann gehalten, innerhalb von sechs Wochen die erforderlichen Unterlagen nach Nummer 4.1 Absatz 3 einzureichen.

4.3 Verfahren zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen

(1) Für die Fortschreibung der Vergütungen wird bis zum 31.07. des laufenden Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Eingliederungshilfekommission SGB IX festgelegt.

(2) Für die Ermittlung des Tarifs werden folgende Kostensteigerungen zugrunde gelegt und verhandelt:

- Sachkosten:
Veränderungen des Verbraucherpreisindex Hessen in Prozent, zwei Monate vor Tarifabschluss im Vergleich zum Vorjahr (jeweils Stand 31.05. eines Jahres).
- Personalkosten:
Für die Bemessung des Tarifes werden die tatsächlich erfolgten Personalkostenveränderungen zum Datum des Tarifabschlusses der Eingliederungshilfekommission SGB IX zu dem Beschluss des Vorjahres berücksichtigt.

Hierzu zählen Veränderungen entsprechend der Regelung des öffentlichen Dienstes für den Kommuntarif (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA)). Dabei werden nicht nur die linearen Erhöhungen der Entgelttabellen, sondern auch andere vergütungsrelevante Positionen berücksichtigt. Um dies zu gewährleisten, wird auf die Erklärung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zu den Kosten des Tarifabschlusses abgestellt.

Veränderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind ebenso im Hinblick auf die Belastung des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge, wobei der Zusatzbeitrag der Krankenkassen im veröffentlichten Durchschnittsbeitrag seine Berücksichtigung findet; ebenso die Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage).

Diese werden mit 77 Prozent gewichtet und so bei der Bemessung des Tarifes berücksichtigt.

- **Sonstige Kosten:**

Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann beschließen, dass Veränderungen, die für Gruppen von Leistungserbringern gelten, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens geltend gemacht werden können.

(3) Die festgestellten Kostensteigerungen sind die Grundlage der prospektiv anzunehmenden Kostensteigerung für das kommende Jahr beziehungsweise den Vereinbarungszeitraum. Nachträgliche Ausgleiche finden somit nicht statt. Vielmehr werden tatsächliche Kostenentwicklungen für die Zukunft angenommen, was langfristig eine realistische Fortschreibung der Vergütungen auf Grundlage der allgemeinen Kostenentwicklungen ermöglicht.

(4) Für die Bemessung eines Tarifes ist ein sachgerechtes Verhältnis der Personalkosten zu den Sachkosten herzustellen. Die Feststellung dieses Verhältnisses obliegt der Eingliederungshilfekommission SGB IX im Rahmen der tariflichen Fortschreibung.

(5) Soll die tarifliche Fortschreibung zum 01.01. des Folgejahres in Anspruch genommen werden, so ist dies spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem jeweiligen Vereinbarungspartner schriftlich zu erklären.

Ist ein vom Kalenderjahr abweichender Vereinbarungszeitraum getroffen worden (zum Beispiel Schuljahr), kann der Wunsch der tariflichen Fortschreibung drei Monate vor Ende der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung schriftlich angezeigt werden.

5 Teil 5 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen

5.1 Grundlagen der Prüfung

(1) Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe verfügt über in § 128 SGB IX (tatsächliche Anhaltspunkte) und in § 4 Absatz 2 HAG/ SGB IX (anlasslose Prüfungen) geregelte Prüfrechte. Danach werden Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten und erbrachten Leistungen geprüft. Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Basis dieses Rahmenvertrages vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit zugrunde gelegt.

Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,

- ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht wird (Struktur- und Prozessqualität) (siehe Nummer 2.10) und/ oder
- ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird (siehe Nummer 5.3.1 Absatz 2).

(2) Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände beziehen, die zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung höchstens fünf Kalenderjahre zurückliegen. Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von längstens 24 Monaten. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen. Bei den Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu beachten.

(3) Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen liegt grundsätzlich ein qualitätssichernder und beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Diese bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Um das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu wahren und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, sind die Prüfungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Prüfung muss geeignet, zumutbar und erforderlich sein.

(4) Die in Nummer 2.10 benannte Wirkung der Leistungen ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer erörtert.

5.2 Qualitätsprüfung

(1) Maßstab der Qualitätsprüfung sind die in Nummer 2.10 beschriebenen Kriterien für die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen sowie die in Nummer 1.4 dargestellten übergreifenden Ziele der Eingliederungshilfe.

(2) Die im Rahmen der Qualitätsprüfung vorzulegenden Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und nach den in Nummer 2.10 beschriebenen Struktur- und Prozessparametern. Auf Anforderung sind folgende aktuelle Unterlagen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen:

- Aktuelle Konzeption (inklusive Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX) sowie Darstellung des Prozesses der Fortschreibung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Konzeption,
- Organisationsstruktur mit Organigramm und Aufgabenbeschreibungen (Aufgabenzuschnitte für die unterschiedlichen Funktionsgruppen), verschriftlichte Stellvertretungsregelungen,
- anonymisierte Personallisten (mit Personalnummern der Mitarbeitenden) mit Angabe der jeweiligen Qualifikation und Stellenanteile bezogen auf den Prüfungszeitraum,
- Dienstpläne beziehungsweise Personaleinsatzpläne mit Personalnummern der Mitarbeitenden.

(3) Ferner gewährt der Leistungserbringer den Prüfenden auf Anfrage Einsicht insbesondere in:

- Dokumentation der personenbezogenen Leistungserbringung gemäß Nummer 2.11,
- Nachweise über Kooperationen im Rahmen der Leistungserbringung mit Partner:innen vor Ort (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen),
- Darstellung der Kontakte zu Institutionen im Sozialraum (zum Beispiel Angehörige, Peers, Kirchen, Vereine, Selbsthilfegruppen, Volkshochschule, Nachbarschaft),
- Auflistung von Fach-, Planungs- und Kooperationsgremien, an denen der Leistungserbringer teilnimmt,
- Qualitätsmanagement beziehungsweise Qualitätssicherungssystem (eine Zertifizierung ist nicht gefordert),
- Beschwerdemanagement (Konzept, Prozessbeschreibung, Umgang mit Beschwerden),
- Darlegung der Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit im Bereich der Leistungserbringung (unter anderem Kontinuität der Bezugsperson, Umgang mit Gewalt Situationen),
- Nachweise über Qualifizierungs- und Unterstützungsprozesse der eingesetzten Mitarbeitenden (unter anderem Professionalität und Kompetenz, Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen),
- Prozesse der Partizipation der leistungsberechtigten Personen.

(4) Ergeben sich aus der fachlichen Weiterentwicklung zum Thema Wirksamkeit neue Erkenntnisse, kann die Eingliederungshilfekommision SGB IX den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages Änderungen bei den Prüfungsinhalten und/ oder den vorzulegenden Unterlagen vorschlagen.

(5) Im Rahmen der Qualitätsprüfung werden neben den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen die jährliche Dokumentation, die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung und gegebenenfalls Erkenntnisse aus Gesprächen mit leistungsberechtigten Personen beziehungsweise Rückmeldungen von leistungsberechtigten Personen herangezogen (zum Beispiel durch Nutzer:innenbefragungen).

(6) Die durch die Qualitätsprüfung gewonnenen Erkenntnisse werden im Dialog zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer beraten. Ziel ist, die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungserbringung zu stärken.

5.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung

5.3.1 Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung

(1) Wirtschaftlichkeit als betriebswirtschaftlicher Erfolgsmaßstab beschreibt das Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und den dafür erforderlichen Kosten (Kosten-Nutzen-Relation). Das Sparsamkeitsgebot gemäß § 123 SGB IX stimmt mit dem Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebotes überein und zwingt dazu, unnötige Kosten zu vermeiden und zwischen gleich geeigneten Mitteln unter dem Aspekt der Kostengünstigkeit auszuwählen. Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit, die dann vorliegt, wenn die Vergütungen zu den Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis stehen.

(2) Die Rechtsnormen sehen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen und nicht die Prüfung eines Leistungserbringers vor. Es handelt sich somit um eine Prüfung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Leistungen laut Leistungsvereinbarung. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird nachgelagert geprüft, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Sofern der Leistungserbringer die vereinbarten Grundlagen eingehalten hat, war er rückblickend betrachtet wirtschaftlich. Ein nachträglicher externer Vergleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

5.3.2 Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung

(1) Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung umfasst neben der Prüfung, ob die vereinbarten Vergütungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen stehen, auch die unter Nummer 5.3.3 beschriebene Durchführung eines Personalabgleichs. Die Durchführung eines Personalabgleichs nach Nummer 5.3.3 Absatz 5 ist durch eine Qualitätsprüfung

sicherzustellen. Bei besonderen Auffälligkeiten in der jährlichen Dokumentation kann der Personalabgleich auch separat durchgeführt werden.

(2) Die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und müssen angemessen sein.

Insbesondere sind folgende jahresabschlussähnliche Unterlagen vorzulegen:

- buchhalterische Nachweise, die sich nach der Struktur der Kalkulationen gemäß Teil 3 richten,
- Sachkosten-/ Investitionskostennachweise, zum Beispiel über Wasser-, Kanal- und Müllentsorgungsgebühren, Versicherungen, Mietverträge, Pachtverträge, Anlagenbuchhaltung,
- Abrechnungen über extern bezogene Leistungen, zum Beispiel Zeitarbeitsfirmen, Fremdreinigungsfirmen, Cateringfirmen, Wartungsfirmen, Rechtsberatungen,
- Angaben und Abrechnungen zu internen zentralen Dienstleistungen nach gegebenenfalls Verteilerschlüssel/ Gewichtung,
- Übersicht und weiterführende Unterlagen zum Personalabgleich nach Nummer 5.3.3 bezogen auf den Prüfungszeitraum.

(3) Auf Grundlage der bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse wird der Leistungserbringer durch den Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel beraten, die Eigenverantwortlichkeit für eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu stärken.

(4) Die bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse tragen dazu bei, dass sich das Instrument der Prüfung stetig (weiter-)entwickelt und fortgeschrieben beziehungsweise bei Bedarf angepasst wird. Ergibt sich aus der fachlichen Weiterentwicklung zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfungen neue Erkenntnisse, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages Änderungen bei den Prüfungsinhalten und/ oder den vorzulegenden Unterlagen vorschlagen.

5.3.3 Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleiches

(1) Auf Verlangen des nach § 123 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IX in Verbindung mit § 4 HAG/ SGB IX zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe hat der Leistungserbringer in einem Personalabgleich rückwirkend nachzuweisen, dass die in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen erforderliche Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und entsprechend der Leistungsvereinbarung eingesetzt wurde.

(2) Ein Personalabgleich umfasst einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten.

- a) Unterschreitungen bei dem für die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal der qualifizierten Assistenz können im Einzelfall toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen geringer als acht Prozent ist. Bei einer Prüfung festgestellten

wiederholten Unterschreitung soll der Leistungserbringer Vorschläge unterbreiten, wie der vereinbarte Personalbestand wieder erreicht wird.

- b) Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal der kompensatorischen Assistenz können im Einzelfall toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen geringer als fünf Prozent ist. Bei einer Prüfung festgestellten wiederholten Unterschreitung soll der Leistungserbringer Vorschläge unterbreiten, wie der vereinbarte Personalbestand wieder erreicht wird.

(3) Berechnungsgrundlage für den Personalabgleich sind die individuelle Leistungsvereinbarung, die der Vergütung zugrunde gelegten Jahresarbeitsstunden im Sinne der vereinbarten verfügbaren Jahresarbeitszeit oder des vereinbarten Personalschlüssels und die Anzahl der leistungsberechtigten Personen sowie deren Teilhabebedarf jeweils in Form der Gesamtzahl der erbrachten Leistungen.

(4) Bei der Ermittlung des entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung bereitgestellten und eingesetzten Personals ist nur Personal zu berücksichtigen, für das dem Leistungserbringer Personalkosten entstanden sind.

(5) Für einen durchzuführenden Personalabgleich im Rahmen einer Qualitätsprüfung nach Nummer 5.3.2 Absatz 1 Satz 2 legt der Leistungserbringer eine Übersicht vor, die folgende Angaben enthält:

- Qualifikation des Personals,
- erforderliche Auszüge aus der Dokumentation nach Nummer 2.11,
- Darstellung Leistungsumfang nach Absatz 3,
- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- geleistete Überstunden beziehungsweise Mehrarbeit.

Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann darüber hinaus bei berechtigtem Interesse weiterführende erforderliche Angaben einfordern.

(6) Für einen durchzuführenden Personalabgleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Nummer 5.3.2 Absatz 1 Satz 1 legt der Leistungserbringer in einem zweifach gestuften Verfahren folgende Angaben zusätzlich vor:

Stufe 1

Die Wirtschaftlichkeit der Angaben unter Absatz 5 wird mit folgenden Nachweisen belegt:

- Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- Entgeltgruppen und Entgeltstufen – unterteilt nach Fachkräften und sonstigen Kräften,
- Nachweis über vereinbarte Zusatzversorgung,
- Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX,
- Anwendung der den Personalkosten zugrundeliegenden tarifvertraglichen oder vergleichbaren Regelungen,

- Abrechnungen über extern bezogene Leistungen.

Stufe 2

- Personalnummern,
- Beschäftigungsbeginn und -ende,
- Arbeitgeberbruttopersonalkosten,
- differenzierte Darstellung von tarifvertraglichen, außertariflichen beziehungsweise freiwilligen Zuschlägen und Zulagen sowie Zuwendungen,
- Darstellung der Rückstellungen von Mehrarbeit und nicht in Anspruch genommenem Urlaub,
- Nachweise über Kosten und Erlöse für die beschäftigten Personen im Rahmen von Freiwilligendiensten (zum Beispiel Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) und Praktikant:innen,
- falls erforderlich auf die einzelnen Monate entfallende Stellenanteile (gilt auch für Freiwilligendienste und Praktikant:innen).

Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann darüber hinaus bei begründetem Interesse zur stichprobenhaften Überprüfung der Richtigkeit der Angaben weiterführende geeignete Nachweise einfordern.

(7) Die Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Angaben ist rechtsverbindlich zu erklären.

(8) Die Einsicht und Prüfung der Originalunterlagen und eventuellen Nachweise bleibt den Prüfenden vorbehalten.

5.4 Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

(2) Die Prüfungen finden im Dialog in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer ermöglicht den Zugang zu seinen Räumlichkeiten innerhalb der Geschäftszeiten und legt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfungsauftrag oder Prüfungsanlass dies erforderlich macht. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann die Prüfung selbst durchführen oder einen Dritten beziehungsweise eine Dritte mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Mögliche Interessenskollisionen sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die von den Prüfenden benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind.

(3) Die Mitnahme von Originalunterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder dem beziehungs-

weise der von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Im gegenseitigen Einvernehmen werden entsprechende Unterlagen in Kopie dem Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

(4) Der Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer die Prüfungsabsicht, den Zeitpunkt des Auftaktgespräches zur geplanten Durchführung, den Zeitraum der geplanten Prüfung, den Prüfungsgegenstand, den Prüfungsumfang, den Zeitpunkt und die Prüfenden bis spätestens vier Wochen vor dem Auftaktgespräch mit. Nach Zugang der Mitteilung beim Leistungserbringer ist dieser im Falle der Beauftragung eines oder einer Dritten mit einer einwöchigen Frist zu hören.

(5) Wird während der Prüfung der Prüfungsgegenstand aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erweitert, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert den Grund der Erweiterung.

(6) Prüfungen, ausgelöst durch tatsächlich vorliegende Anhaltspunkte, können ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

(7) Der Leistungserbringer stellt eine Ansprechperson zur Verfügung, welche die notwendigen Auskünfte, gegebenenfalls unter Heranziehung anderer Mitarbeitenden, erteilen kann. Organisatorische Abläufe zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem oder der Prüfenden und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(8) Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten beziehungsweise des oder der rechtlichen Betreuer:in in die Prüfungen einbezogen werden. Die Einbeziehung kann in Form von Gesprächen mit einzelnen leistungsberechtigten Personen und/ oder den entsprechenden Selbstvertretungsgremien in den Einrichtungen erfolgen.

(9) Die Prüfenden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig. Die Ergebnisse der Prüfung sind innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen verwertbar.

(10) Die Prüfenden haben den Leistungserbringer über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfungsberichtes vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(11) Nach Abschluss der Prüfung und vor Erstellung des endgültigen Prüfungsberichtes erfolgt ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und den Prüfenden. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist der jeweilige Dach- oder Spitzenverband daran zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Prüfungsberichtes dem Leistungserbringer rechtzeitig zu übermitteln. Sofern die Prüfung nach Absatz 1 durch beauftragte Dritte durchgeführt wurde, wird der Entwurf zeitgleich auch dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übermittelt. Im Rahmen des Abschlussgespräches soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen, Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen und/ oder festgestellte Pflichtverletzungen zu beseitigen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungser-

bringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/ oder Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt werden.

(12) Abschließend ist ein endgültiger Prüfungsbericht in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Abschlussgespräch zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat neben einer Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände insbesondere auch die Vorgehensweise bei der Prüfung (Angaben zum Zeitraum der Prüfung, Angaben zu den an der Prüfung beteiligten Personen, Angaben zu herangezogenen prüfungsrelevanten Unterlagen und gegebenenfalls weitere Daten), die Erkenntnisse aus der Prüfung und das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung zur Umsetzung der Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen zu enthalten. Außerdem sind darin unterschiedliche Auffassungen zwischen den Prüfenden und dem Leistungserbringer darzustellen.

(13) Der Prüfungsbericht ist – sofern die Prüfung nach Absatz 2 durch beauftragte Dritte durchgeführt wurde – unverzüglich dem Träger der Eingliederungshilfe, dem Leistungserbringer und – sofern dies nach Absatz 8 gewünscht wurde – dessen Dach- oder Spitzenverband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfungsberichts Einwendungen erheben.

(14) Sofern fristgerecht Einwendungen erhoben wurden, sind diese innerhalb von vier Wochen in einem weiteren Gespräch zwischen dem Leistungserbringer und den Prüfenden zu klären.

(15) Auf Basis des abgestimmten endgültigen Prüfungsberichtes wird die Umsetzung der zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer einvernehmlich abgestimmten prospektiven Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen durch Abschluss einer Zielvereinbarung sichergestellt und die Zielerreichung im Nachgang überprüft.

(16) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhaltes nur mit Zustimmung des Leistungserbringers und des Trägers der Eingliederungshilfe zugänglich gemacht werden.

(17) Das Ergebnis der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

5.5 Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Die Kosten der Prüfung, mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile, sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

6 Teil 6 – Grundsätze der Abrechnung

6.1 Abrechnungsfähigkeit von Leistungen

6.1.1 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Abrechnungsfähig sind die zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütungen auf Basis der für die leistungsberechtigte Person bewilligten Bedarfe.

(2) Bei Beendigung der Leistungserbringung endet der Zahlungsanspruch zu diesem Zeitpunkt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlages nach Nummer 3.3.2 entsprechend.

(4) Sofern die Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen mit vollstationärer Pflege kombiniert vereinbart werden, gelten, vergleichbar wie bei den Wohnpflegeheimen im Rahmenvertrag 3, die Abwesenheitsregelungen des Rahmenvertrages der vollstationären pflegerischen Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Hessen (Rahmenvertrag SGB XI) auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

(5) Die Rechnungslegung erfolgt in Höhe der erbrachten Leistungen in der Regel monatlich. Bezugspunkt ist der jeweilige Bewilligungsbescheid. Umfang, Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

(6) Wird die Inanspruchnahme der geplanten Leistung von der leistungsberechtigten Person kurzfristig (24 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung) abgesagt oder ist die Leistungserbringung nicht möglich, gilt diese als tatsächlich erbracht.

(7) Bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Leistungen wird der Umgang mit Abwesenheiten von leistungsberechtigten Personen vor Ort in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geregelt. Eine vereinbarte Leistung wird vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zeitlich hinsichtlich der nach Satz 3 vereinbarten Regelung weiter finanziert, wenn diese Leistung von der leistungsberechtigten Person nicht abgerufen werden konnte, sofern der Leistungserbringer diese Leistung vorhalten muss, um sie anderen leistungsberechtigten Personen weiter zur Verfügung stellen zu können. Die konkrete Umsetzung wird vor Ort in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geregelt.

(8) Wird die Leistung in Form einer Einzelleistung erbracht, kann die nicht erbrachte Leistung, sofern sie zur Nachholung geeignet ist (zum Beispiel Freizeitgestaltung), innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nachgeholt und abgerechnet werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlages nach Nummer 3.3.2 entsprechend.

6.1.2 Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Soweit die Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, können der vereinbarte Basisbetrag und die Investitionskosten für bis zu 60 Tage pro leistungsberechtigter Person und Kalenderjahr weiterberechnet werden. Bei (Schüler:innen-)Internaten für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung dürfen neben den gesetzlichen Schulferien höchstens bis zu 42 Tage Abwesenheit im Kalenderjahr vergütet werden. Im Gesamtplan festgelegte Abwesenheiten werden bei diesen Fristen nicht berücksichtigt. Voraussetzung für die Fortzahlung der Vergütung dieser Leistungen ist, dass der Platz in der Einrichtung tatsächlich freigehalten wird. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

(2) Eine Abwesenheit von bis zu drei Tagen im Falle von Wochenendheimfahrten bei den unter Absatz 1 genannten Fristen werden nicht berücksichtigt.

(3) In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Krankenhaus, Sonderurlaub, Rehabilitationsaufenthalt) kann das Abwesenheitsentgelt über die in Absatz 1 genannten Fristen hinaus gewährt werden. Anträge durch den Leistungserbringer müssen jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist begründet werden. Werden die kalenderjährlich festgelegten Höchstwerte überschritten, ohne dass vorher die Veränderung rechtzeitig begründet worden ist, kann die Überschreitung der Frist nachträglich nur dann genehmigt werden, wenn eine vorherige Antragstellung unmöglich war.

(4) Bei einem Wechsel der leistungsberechtigten Person von einer Einrichtung über Tag und Nacht in eine andere Einrichtung über Tag und Nacht, dürfen abgebende und aufnehmende Einrichtung bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person insgesamt die Vergütung im Umfang der unter Absatz 1 genannten Fristen abrechnen. Die abgebende hat der aufnehmenden Einrichtung die im Kalenderjahr bereits angefallenen Abwesenheitstage mitzuteilen. Einzugs- und Auszugstag gelten jeweils als ein Tag.

(5) Die Einrichtungen führen eine Übersicht, in der für jede leistungsberechtigte Person die An- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige Leistungsträger ist zu einer Überprüfung berechtigt.

(6) In Einrichtungen über Tag und Nacht soll jeder leistungsberechtigten Person ab dem ersten vollen Tag der Abwesenheit als Abgeltung für die nicht eingennomene Verpflegung ein Verzehrgeld in Höhe des in der Vergütung enthaltenen Satzes für Nahrungsmittel durch den Leistungserbringer ausbezahlt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Individuelle Teilhabeleistung in Einrichtungen über Tag und Nacht.

6.2 Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Die Rechnungslegung durch den Leistungserbringer erfolgt nach Erbringung der Leistung nach Ablauf des Kalendermonats.

(2) Die Rechnung wird durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beglichen.

(3) Eine andere Zahlungsweise, zum Beispiel Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.

(4) Über die Art der Abrechnung (elektronisch oder postalisch) wird zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer eine Verständigung herbeigeführt.

6.3 Kürzung der Vergütung bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Zur Kürzung der Vergütung bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7 Teil 7 – Schlussbestimmungen

7.1 Eingliederungshilfekommission SGB IX

(1) Die Vertragsparteien richten eine Eingliederungshilfekommission für die Hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX ein. Sie hat kein Außenvertretungsrecht. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten partnerschaftlich und praxisorientiert zusammen.

(3) Für das Verfahren nach diesem Rahmenvertrag gelten die folgenden speziellen Regelungen der Nummern 7.1.1 bis einschließlich 7.1.4.

7.1.1 Zusammensetzung

(1) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX ist paritätisch besetzt.

(2) Sie besteht aus vier Verbandsgruppen. Ihr gehören stimmberechtigt an:

- zwei Mitglieder des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe – Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- sechs Mitglieder der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen – vertreten durch zwei Mitglieder des Hessischen Städtetages und vier Mitglieder des Hessischen Landkreistages,
- sechs Mitglieder der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände,
- zwei Mitglieder der Verbände privater Anbieter in Hessen.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX mit.

(4) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann sachverständige Personen und Gäste hinzuziehen.

7.1.2 Aufgaben

(1) Der Eingliederungshilfekommission SGB IX obliegt die Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen. Sie fasst Beschlüsse zu dessen Ausgestaltung und Auslegung sowie zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen. Sie empfiehlt den Vertragsparteien bei Bedarf die Anpassung beziehungsweise Ergänzung dieses Rahmenvertrages und dessen Anlagen.

(2) Weitere Aufgaben der Eingliederungshilfekommission SGB IX sind diesem Rahmenvertrag zu entnehmen. Diese werden zusätzlich in der Geschäftsordnung aufgeführt.

7.1.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Verbandsgruppe anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Zustimmung der vier Verbandsgruppen einstimmig gefasst. Jede Verbandsgruppe hat eine Stimme. Die Stimmenthaltung einer Verbandsgruppe ist nicht möglich.

(3) Die Beschlüsse der Eingliederungshilfekommission SGB IX treten grundsätzlich mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Eingliederungshilfekommission SGB IX nichts Gegenteiliges beschließt.

7.1.4 Geschäftsordnung

Die Eingliederungshilfekommission SGB IX gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Arbeitsweise und Organisation regelt. Sie kann auf Antrag einer Verbandsgruppe geändert werden.

7.2 Regelungen für die Leistungs- und Finanzierungsumstellung bestehender Vereinbarungen zum 1. Juli 2023, spätestens bis zum 1. Januar 2024

7.2.1 Überleitung der Verträge über Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Ab Inkrafttreten des Rahmenvertrages 1 zum 1. Juli 2023 können Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort in Kraft treten. Spätestens zum 1. Januar 2024 sollen alle Vereinbarungen mit den rund 20 bestehenden – ehemals stationären – Einrichtungen in Hessen abgeschlossen sein. Erst durch den Abschluss der neuen Vereinbarungen gelten die neuen vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages 1. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit. Bei Kindern, bei denen erstmals Bedarfe festgestellt werden und die Einrichtung noch nicht umgestellt ist, werden zur Bedarfserhebung beide Bedarfsermittlungsverfahren – bisheriges und neues – herangezogen.

(2) Ein vereinfachtes Verfahren zur Kalkulation ist möglich und den Vereinbarungspartnern vor Ort überlassen.

7.2.2 Überleitung der Verträge über Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1) Leistungen und Vergütung der Fachleistungsstunden für Fachkräfte entsprechen einer qualifizierten Assistenz.

(2) Leistungen und Vergütung der Fachleistungsstunden für sonstige Kräfte entsprechen einer kompensatorischen Assistenz.

(3) Sollte ein Verfahren gemäß der Absätze 1 und 2 nicht vorgenommen werden können, wird eine sachgerechte Lösung vor Ort vereinbart.

7.2.3 Überleitung Verträge über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gelten bis zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung fort.

7.3 Überprüfung bestehender Regelungen

Bis 31.12.2027 erfolgt eine Überprüfung der Regelungen zur Dokumentation nach Nummer 2.11. Die Kriterien hierfür legt die Eingliederungshilfekommission SGB IX fest.

7.4 Investitionsbetrag

Es wird davon ausgegangen, dass der bestehende Investitionsbetrag weiterhin gilt; es sei denn, er wird im Kalkulationsblatt neu verhandelt und vereinbart. Die Regelungen des § 127 Absatz 2 SGB IX sind dabei zu beachten.

7.5 Anpassung der bestehenden Konzeptionen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenvertrages bestehenden Konzeptionen sind bis spätestens 31.12.2024 entsprechend anzupassen.

7.6 Kalkulationsdateien

Zugriff, Umgang mit Änderungen und der Darstellung der Kalkulationsblätter werden wie folgt vereinbart:

- Es wird ein Vollzugriff auf Kalkulationsdateien jeweils durch zwei Personen von Leistungsträger- und Leistungserbringerseite sichergestellt. Diese können in Abstimmung alle Änderungen in der Datei vornehmen. Sie müssen vereinbaren, wer etwaige Änderungen bei Bedarf vornimmt und wie diese in der Gruppe miteinander kommuniziert werden.
- Die Eingliederungshilfekommission SGB IX entscheidet über gravierende Änderungen. Anpassungen, die keine grundlegenden Änderungen der Kalkulationsdateien bewirken, werden dieser nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.
- Die Kalkulationsdateien sollen in zwei Versionen zum Download zur Verfügung stehen, eine in der alle genutzten Formeln eingesehen werden können und eine ohne.

7.7 Schriftformerfordernis des Rahmenvertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Anlagen dieses Rahmenvertrages.

7.8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen anderen Vertragsparteien zu erklären. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Rahmenvertrag einzutreten. Die Inhalte des Rahmenvertrages wirken für die Vertragsparteien im Falle einer Kündigung über den Kündigungstermin hinaus bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages fort.

(3) Für die Kündigung der Anlagen des Rahmenvertrages gilt Absatz 2 entsprechend.

7.9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

23.6.2023

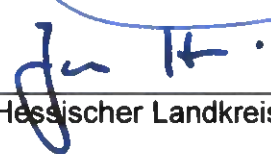
Datum

23/6/23

Datum


HESSISCHER STÄDTETAG
Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag


Hessischer Landkreistag

HESSISCHER LANDKREISTAG
FRANKFURTER STRASSE 2
65189 WIESBADEN
TELEFON (08 11) 170 60

Datum

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:



10.7.2023
Datum

Hessischer Städtetag

Datum

Hessischer Landkreistag

27. Juni 2023
Datum

Landeswohlfahrtsverband Hessen
(Susanne Selbert)
Landesdirektorin

Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

Datum

Hessischer Städtetag

Datum

Hessischer Landkreistag

Datum

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

03.02.23

Datum

[Handwritten Signature]

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

Datum

Hessischer Städtetag

Datum

Hessischer Landkreistag

Datum

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

27.06.2023

Datum



Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

Datum Hessischer Städtetag

Datum Hessischer Landkreistag

Datum Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Datum Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Fulda e. V. Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Postfach 12 26 - 36002 Fulda
Wilhelmstraße 2 - 36037 Fulda

26.06.2023

Datum Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Dr. Markus Juch
Diözesan-Caritasdirektor


Ansgar Erb
Vorstand

Datum Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

Datum Hessischer Städtetag

Datum Hessischer Landkreistag

Datum Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

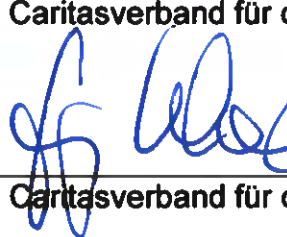

Datum Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

26.06.2023

Datum Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.



Caritasverband
für die Diözese Limburg e.V.
Über der Lahn 5
65549 Limburg

Datum Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

Datum Hessischer Städtetag

Datum Hessischer Landkreistag

Datum Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Datum Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

28.06.23
Datum


Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.



Caritasverband
für die Diözese Mainz e.V.
Postfach 1204 55002 Mainz
Bahnstr. 32 55128 Mainz

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

26.06.2023

Datum


Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.



Datum

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen
und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Datum

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen
K. d. ö. R.

Datum

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Hessen e. V.

Datum

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
(bpa) e.V., Landesgruppe Hessen

Datum

Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe
(VDAB) e.V., Landesverband Hessen

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag ¹)

Datum	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.
22.6.2023 Datum	 Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
Datum	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.
Datum	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.
Datum	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V., Landesgruppe Hessen
Datum	Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V., Landesverband Hessen

Datum

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.

Datum

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen
und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

26.06.2013

Datum

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen
K. d. ö. R.

Datum

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Hessen e. V.

Datum

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
(bpa) e.V., Landesgruppe Hessen

Datum

Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe
(VDAB) e.V., Landesverband Hessen

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Datum

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.

Datum

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen
und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Datum

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen
K. d. ö. R.

Datum

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Hessen e. V.

Datum

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
(bpa) e.V., Landesgruppe Hessen

Datum

Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe
(VDAB) e.V., Landesverband Hessen

Datum

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.

Datum

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen
und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Datum

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen
K. d. ö. R.

Datum

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Hessen e. V.

22.06.2023


Datum

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
(bpa) e.V., Landesgruppe Hessen

Datum

Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe
(VDAB) e.V., Landesverband Hessen

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Datum	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.
Datum	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
Datum	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.
Datum	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.
Datum	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V., Landesgruppe Hessen
Datum	 Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V., Landesverband Hessen PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN Geschäftsstelle Mainz Gonsenheimer Straße 55a 55126 Mainz Fon: 06131/619 55-0 Fax: 06131/619 55-20 Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Anlagenverzeichnis

Anlagen

Anlage 1 zu Nummer 2.3

Matrix für die Zuordnung der Leistungsbestandteile

Anlage 2 zu Nummer 2.4.3.3 Absatz 2

Liste der in der Regel zu übernehmenden behandlungspflegerischen Maßnahmen bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Anlage 3 zu Nummer 2.11.4

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

Anlage 4a zu Nummer 4.1 Absatz 3

Übersicht Bestandteile Leistungsvereinbarung

Anlage 4b zu Nummer 4.1 Absatz 3

Bearbeitungshinweise zu Anlage 4a

Anlage 5a zu Nummer 4.1 Absatz 3a

Kalkulation der Vergütung für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Anlage 5b zu Nummer 4.1 Absatz 3a

Anwenderhandbuch für die Kalkulationsdatei zur Kalkulation von Vergütungen für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Anlage 6a zu Nummer 4.1 Absatz 3b

Kalkulation der Vergütung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Anlage 6b zu Nummer 4.1 Absatz 3b

Kalkulation der Vergütung für Leistungen zur Sozialen Teilhabe außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Anlage 1

**zu Nummer 2.3
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 1)**

Matrix für die Zuordnung der Leistungsbestandteile

Anlage 1 zu Nummer 2.3

Matrix für die Zuordnung der Leistungsbestandteile

Zuordnung der Leistungsbestandteile zu ...

A = individuell im Bedarfsermittlungsinstrument zu erheben

B = wird pauschaliert berücksichtigt

C = wird über Abzug von der Nettojahresarbeitszeit sichergestellt (siehe Nummer 3.3.1)

D = Aufgaben von Leitung und Verwaltung (siehe Nummer 2.6)

E = wird gesondert in der Kalkulation berücksichtigt (siehe Nummer 3.3.4), sofern nicht in Pauschale beziehungsweise Leitung und Verwaltung berücksichtigt.

Anlage 1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Leistungsbestandteile	personenbezogen	nicht personenbezogen
direkt	<p>A: Information und Beratung der leistungsberechtigten Person, ihrer Eltern und/oder Personensorgeberechtigten über Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum</p> <p>A: Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Inanspruchnahme und Koordination der unterschiedlichen für sie erforderlichen Leistungen (auch von Leistungen anderer Leistungsträger)</p> <p>A: Befähigung und Begleitung der leistungsberechtigten Person zur Wahrnehmung von Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum unter Einbezug des sozialen Umfeldes (zum Beispiel Angehörige, Zugehörige, rechtliche Betreuer, nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindegarbeit, Vereine)</p> <p>A: Anleitung und Begleitung zur Freizeitgestaltung</p> <p>B: Entwicklungsbericht als Empfehlung zur Fortschreibung der individuellen Teilhabepfplanung unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Person</p>	<p>D: Zusammenarbeit mit Gruppen von Angehörigen, rechtlich Betreuenden und weiteren Personen des sozialen Umfeldes (zum Beispiel bei Weihnachtsfeiern, Veranstaltungen)</p>
indirekt	<p>B: Vor- und Nachbereitung der Teilhabeleistungen</p> <p>B: Dokumentation der Leistungserbringung nach Nummer 2.11.2</p> <p>B: Hauswirtschaftliche Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht</p> <p>B: bei aufsuchenden Leistungen Fahrzeiten nach Nummer 3.3.2</p> <p>C: qualitätssichernde Maßnahmen (zum Beispiel Fallbesprechungen, Fallsupervision) einschließlich fachlicher Methodenwahl</p> <p>C: Inanspruchnahme von fachlicher Beratung und Begleitung im Sinne des § 8b SGB VIII</p> <p>D: Verwaltung und Abrechnung des Einzelfalls</p>	<p>C: Inanspruchnahme von fachlicher Beratung und Begleitung (zum Beispiel zu speziellen Konzepten und Methoden wie Kriseninterventionskonzepte oder Unterstützte Kommunikation)</p> <p>C: qualitätssichernde Maßnahmen (zum Beispiel Dienst- oder Teambesprechungen, Fortbildungen, Einzel- oder Team-Supervision)</p> <p>C: Teilnahme an Schulungen und Unterweisungen zu behördlichen Auflagen (zum Beispiel Ersthilfe, Hygiene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Datenschutz)</p> <p>C: Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden (zum Beispiel Personalversammlungen, Teilnahme am Mitarbeitendengespräch)</p> <p>D: Implementierung von Strukturen für Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt</p> <p>D: Vernetzung mit vorhandenen professionellen und nichtprofessionellen Leistungen im Sozialraum (zum Beispiel Selbsthilfe, Gemeindegarbeit, Vereine) unabhängig von der einzelnen leistungsberechtigten Person</p> <p>D: statistische Datenerhebung, Berichtswesen</p> <p>D: Personalplanung und -führung (zum Beispiel Dienstplanung, Durchführung von Mitarbeitendengesprächen, Praxisanleitung von Praktikant:innen)</p> <p>D: Aufbau und Umsetzung von Kommunikations- und Informationsstrukturen</p> <p>D: Qualitätsmanagement inklusive Beschwerdemanagement und Partizipation junger Menschen</p> <p>D: Umsetzung behördlicher Auflagen (zum Beispiel Ersthilfe, Hygiene, Arbeitsschutz, Brandschutz, Datenschutz)</p> <p>E: betriebliche Mitarbeitendenvertretungen (Teil- oder Vollfreistellungen)</p>

Anlage 2

**zu Nummer 2.4.3.3 Absatz 2
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 1)**

**Liste der in der Regel zu übernehmenden
behandlungspflegerischen Maßnahmen
bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht**

Anlage 2 zu Nummer 2.4.3.3 Absatz 2

Liste der in der Regel zu übernehmenden behandlungspflegerischen Maßnahmen bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Maßnahme
Blutzuckermessung (ohne Auswertung der Messergebnisse)
Flüssigkeitsbilanzierung (ohne Auswertung der Messergebnisse)
Auflegen von Kälteträgern
Stellen und Richten von Medikamenten (in der Regel nach Verblisterung durch Apotheke)
Medikamentengabe, außer Injektionen, Infusionen, Inhalation
Abnehmen eines Kompressionsverbandes, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder -strumpfhosen (ohne vorliegende Komplikation, zum Beispiel Ödeme)
An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände (in der Regel Orthesen)

Anlage 3

**zu Nummer 2.11.4
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 1)**

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

Anlage 3 zu Nummer 2.11.4

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

1 **Deckblatt**

<u>Anlage 3</u> zu Nummer 2.11.4 – Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)							
<p>Die folgenden Tabellenblätter enthalten die Inhalte, die ab dem 01.07.2023 bei der jährlichen Dokumentation von den Leistungserbringern dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (also mit dem Träger der Eingliederungshilfe, mit dem die Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde) bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen sind. Hierbei handelt es sich nicht um ein verbindliches Layout.</p> <p>Die Differenzierung der folgenden Tabellenblätter sind in ihrer Systematik von dem Abschluss der Leistungsvereinbarungen zu unterscheiden.</p>							

2 Daten Leistungserbringer

Erläuterungen

Daten werden vom örtlichen Eingliederungshilfe-träger ausgefüllt

Korrekturmöglichkeit des Leistungserbringers

Die jährliche Dokumentation erfolgt in der Systematik der nachfolgenden Tabellenblätter differenziert nach den verschiedenen Orten der Leistungserbringung.

Es kommt darauf an, von wo aus die Leistung angeboten wird (aufsuchende Leistungen) oder an welchem Ort die Leistung erbracht wird (in Einrichtungen über Tag und Nacht).

Bei aufsuchenden Leistungen ist der Standort des Büros für diese Leistung maßgeblich.

Der Leistungserbringer kann auch mehrere Büros in einem Landkreis/ einer kreisfreien Stadt in einem Tabellenblatt zusammenfassen.

vom Leistungserbringer auszufüllen

Angaben übergreifend für alle Orte der Leistungserbringung (pro Leistungserbringer)

Studierende an Hochschulen und Universitäten.

übergreifend für alle Orte der Leistungserbringung (pro Leistungserbringer)

Angaben des Leistungserbringers

Name		
Anschrift	Straße	
	Ort	
Webadresse		
vertreten durch		

Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarung(en) geschlossen am

für folgende Leistungen

Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht
	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen gem. § 78 SGB IX (Assistenzleistungen)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen gem. § 79 SGB IX (heilpädagogische Leistungen – ohne § 46 SGB IX)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen gem. § 80 SGB IX (Pflegefamilie)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen gem. § 81 SGB IX (Erwerb und Erhalt)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungen gem. § 112 SGB IX (Bildung)

Auszubildende/ Studierende (zum Stichtag 31.12.)

Leistungserbringer bildet aus	<input checked="" type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> nein	

Anzahl der Auszubildenden/ Studierenden	
---	--

Einsatz sonstiger Kräfte

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Anteil der sonstigen Kräfte in Prozent bei der Erbringung der Leistungen der qualifizierten Assistenz zum Zeitpunkt der Umstellung (01.07.2023)
Wie groß ist der Anteil (in Prozent) der von sonstigen Kräften erbrachten aufsuchenden (Teil-)Leistungen der qualifizierten Assistenz an der Gesamtleistung? (in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Jahres)

Prozentsatz der Vollzeitäquivalente (nicht Anzahl der Personen) im Falle einer Individualregelung, dass Teile qualifizierter Assistenz durch sonstige Kräfte erbracht werden können.
Dies gilt ausschließlich (gemäß RV 1) für aufsuchende Arbeit.

3 Übersicht der Leistungen

Erläuterungen

Daten werden vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ausgefüllt

Übersicht der vereinbarten Leistungen

Az	Adresse	Art der Leistung	Angabe der auszufüllenden Tabellenblätter
11...	Straße Ort		

Die jährliche Dokumentation erfolgt in der Systematik der nachfolgenden Tabellenblätter differenziert nach den verschiedenen Orten der Leistungserbringung. Es kommt darauf an, von wo aus die Leistung angeboten wird (aufsuchende Leistungen) oder an welchem Ort die Leistung erbracht wird (Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht).

Bei aufsuchenden Leistungen ist der Standort des Büros für diese Leistung maßgeblich.

Der Leistungserbringer kann auch mehrere Büros in einem Landkreis/ einer kreisfreien Stadt in einem Tabellenblatt zusammenfassen.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen gemäß § 71 SGB XI sowie für Komplexleistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX sind in dieser jährlichen Dokumentation keine Angaben zu machen.

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

4 Einrichtung über Tag+Nacht

Leistungen gemäß der §§ 78, 112 SGB IX in Einrichtungen über Tag und Nacht Erläuterungen

Az	Ort der Leistungserbringung	Art der Leistung
<u>Ort der Leistungserbringung</u>		
Name		Korrekturmöglichkeit
Anschrift	Straße	Leistungserbringer
	Ort	
<u>Kontakt</u>		
Name		vom Leistungserbringer auszufüllen
Funktion		
Telefonnummer		
Mailadresse		
<u>Konzeption</u>		
liegt vor	ja/ nein	
vom	Datum	

Bewilligte Leistungen (ITL)			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Qualifizierte Assistenz			
Kompensatorische Assistenz			
Teilhabe an Bildung			

B23, B24, B25, C23, C24, C25: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Tabellenblatt insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung. Die Angaben ergeben sich aus der Summe der festgestellten Bedarfe.
 Bei Selbstzahlenden sind auch die leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen mit einer pauschalen Geldleistung und einem Persönlichen Budget.
 D23, D24, D25: vereinbarte Leistungen in Stunden.

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

erbrachte Leistungen (ITL)			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
als qualifizierte Assistenz von den o.g. Leistungen der qA wurden durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1 erbracht:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Von den erbrachten Leistungen (siehe Zeile 31) der qA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme erbracht:			
als kompensatorische Assistenz von den o.g. Leistungen der kA wurden insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1: Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 36) der kA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende

Bitte beachten Sie die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 1.

Die erbrachten Leistungen für dieses Tabellenblatt ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.
 In Zeile 31 wird nicht differenziert nach Einzelleistung und gemeinsamer Inanspruchnahme, Anzahl der Stunden im Jahr.

Zeilen 31 bis 39: Anzahl der Stunden im Jahr

Die erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.

Zeilen 42 bis 51: Anzahl der Stunden im Jahr kaufmännisch gerundet auf halbe Stunden

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

als Teilhabe zur Bildung	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Insgesamt			
davon durch			
Fachkräfte Leistungen gemäß § 112 SGB IX			
sonstige Kräfte für Leistungen gemäß § 112 SGB IX			
Besonderheiten in Einrichtungen über Tag und Nacht			
bewilligte Leistungen auf Basis der Leistungsvereinbarung:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Basisleistung			
ITL			
erbrachte Leistungen:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Basisleistung			
ITL			

Angabe in Tagen (Basisleistung) oder Angabe in Stunden (Individuelle Teilhabeleistungen)

Menge des eingesetzten Personals		
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
	Fachkräfte	Sonstige Kräfte
vereinbarter Personalschlüssel Basisleistung		
durch den Leistungserbringer insgesamt eingesetztes Personal		
bei der Erbringung der Basisleistung		
bei der Erbringung der qA (ITL)		
davon § 112		
davon § 113		
bei der Erbringung der kA (ITL)		

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

Angabe der diesem Tabellenblatt zugeordneten Vollzeitäquivalenten, inkl. des Personals für die Erbringung der "Besonderheiten".

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Anzahl der leistungsberechtigten Personen				Entsprechend der Meldung an das Landesjugendamt
Stichtagsbetrachtung zum 30.11.				
	Leistungsträger SGB IX (örtl. EGH-Träger)	sonstige Leistungsträger SGB IX	Nicht Rechtskreis SGB IX (z. B. Jugendhilfe)	Selbstzahlende
Anzahl der Personen				
Vorhandene Plätze in der Einrichtung				
Belegte Plätze in der Einrichtung				

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, das die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Gewaltschutzkonzept eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierter Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

5 78

Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX Erläuterungen

Az	Ort der Leistungserbringung	Art der Leistung	
<u>Ort der Leistungserbringung</u>			
Name			
Anschrift	Straße		
	Ort		
<u>Kontakt</u>			
Name			vom Leistungserbringer auszufüllen
Funktion			
Telefonnummer			
Mailadresse			
<u>Konzeption</u>			
liegt vor	ja/ nein		
vom	Datum		

Bewilligte Leistungen			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Qualifizierte Assistenz			
Kompensatorische Assistenz			

B23, B24, C23, C24: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Tabellenblatt insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlags zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung, ohne Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen. Bei Selbstzahlenden sind auch die leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen mit einer pauschalen Geldleistung und einem Persönlichen Budget.
 D23, D24: vereinbarte Leistungen in Stunden

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

erbrachte Leistungen			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
als qualifizierte Assistenz von den o.g. Leistungen der qA wurden insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1: Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 30) der qA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
als kompensatorische Assistenz von den o.g. Leistungen der kA wurden insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1: Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 41) der kA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende

Bitte beachten Sie die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 1.

Die erbrachten Leistungen für dieses Tabellenblatt ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.

In Zeile 30 wird nicht differenziert nach Einzelleistung und gemeinsamer Inanspruchnahme, Anzahl der Stunden im Jahr.

Zeilen 30 bis 38: Anzahl der Stunden im Jahr

Die erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.

Zeilen 41 bis 49: Anzahl der Stunden im Jahr kaufmännisch gerundet auf halbe Stunden.

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Besonderheiten in der eigenen Häuslichkeit			
Fahrzeitenzuschlag in Prozent auf Basis der Leistungsvereinbarung für			
qualifizierten Assistenz			
kompensatorische Assistenz			
Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)			
Bewilligte Leistungen		andere Leistungsträger	Selbstzahlende
qualifizierte Assistenz			
kompensatorische Assistenz			
Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)			
abgerechnete Leistungen		andere Leistungsträger	Selbstzahlende
qualifizierte Assistenz			
kompensatorische Assistenz			

Menge des eingesetzten Personals inkl. Fahrtzeiten		
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
	Fachkräfte	Sonstige Kräfte
durch den Leistungserbringer insgesamt eingesetztes Personal		
bei der Erbringung der qA		
bei der Erbringung der kA		

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

Angabe der diesem Tabellenblatt zugeordneten Vollzeitäquivalenten inkl. Fahrtzeitenzuschlägen
Zeile 70 + Zeile 71 = Zeile 69

Anzahl der leistungsberechtigten Personen				
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.				
	Leistungsträger SGB IX (örtl. EGH-Träger)	sonstige Leistungsträger SGB IX	Nicht Rechtskreis SGB IX (z. B. Jugendhilfe)	Selbstzahlende
Anzahl der Personen				

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, das die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Gewaltschutzkonzept eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierten Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

6 **79**

Leistungen gemäß § 79 SGB IX Erläuterungen

Az	Ort der Leistungserbringung	Art der Leistung	
<u>Ort der Leistungserbringung</u>			
Name			
Anschrift	Straße		
	Ort		
<u>Kontakt</u>			
Name			
Funktion			
Telefonnummer			
Mailadresse			
<u>Konzeption</u>			
liegt vor	ja/ nein		
vom	Datum		

vom Leistungserbringer auszufüllen

<u>Bewilligte Leistungen</u>		
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres		
	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger
Leistungsträgerschaft Qualifizierte Assistenz		

B23, C23: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Tabellenblatt insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlages zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung, ohne Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen.

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

erbrachte Leistungen			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
als qualifizierte Assistenz von den o.g. Leistungen der qA wurden insgesamt erbracht: davon durch	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	
	Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1:		
	sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:		
	Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 30) der qA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht:		
	davon durch		
Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1:			
	sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:		
Besonderheiten in der eigenen Häuslichkeit			
Fahrtzeitenzuschlag in Prozent auf Basis der Leistungvereinbarung für qualifizierte Assistenz			
Bewilligte Leistungen qualifizierte Assistenz	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	
abgerechnete Leistungen qualifizierte Assistenz	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	

Bitte beachten Sie die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 1.

Die erbrachten Leistungen für dieses Tabellenblatt ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.

In Zeile 30 wird nicht differenziert nach Einzelleistung und gemeinsamer Inanspruchnahme.

Zeilen 30 bis 38: Anzahl der Stunden im Jahr

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Menge des eingesetzten Personals inkl. Fahrtzeiten		
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
durch den Leistungserbringer insgesamt eingesetztes Personal	Fachkräfte	Sonstige Kräfte

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

gemeint sind Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Anzahl der leistungsberechtigten Personen			
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.			
Anzahl der Personen	Leistungsträger SGB IX (örtl. EGH-Träger)	sonstige Leistungsträger SGB IX	Nicht Rechtskreis SGB IX (z. B. Jugendhilfe)

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, dass die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Gewaltschutzkonzept eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierten Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

7 80

Leistungen gemäß § 80 SGB IX (Pflegefamilie)

Erläuterungen

Az Ort der Leistungserbringung Art der Leistung abweichende Leistungs- und Finanzierungssystematik → pauschale Finanzierung

Ort der Leistungserbringung

Name		Korrekturmöglichkeit
Anschrift	Straße	Leistungserbringer
	Ort	

Kontakt

Name	
Funktion	
Telefonnummer	
Mailadresse	

vom Leistungserbringer auszufüllen

Konzeption

liegt vor	ja/ nein
vom	Datum

Bewilligte Leistungen

summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres

	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Qualifizierte Assistenz			

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

erbrachte Leistungen			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
Leistung gemäß § 80 SGB IX von den o.g. Leistungen der qA wurden insgesamt erbracht:	Leistungsträgerschaft LWV Hessen	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
davon durch			
Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1:			
sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:			
Besonderheiten in der eigenen Häuslichkeit Fahrzeitenzuschlag in Prozent auf Basis der Leistungsvereinbarung für qualifizierten Assistenz			
Bewilligte Leistungen qualifizierte Assistenz	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
abgerechnete Leistungen qualifizierte Assistenz	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende

Bitte beachten Sie die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 1.

Menge des eingesetzten Personals inkl. Fahrtzeiten	
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.	
durch den Leistungserbringer insgesamt eingesetztes Personal	Fachkräfte

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

gemeint sind Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Anzahl der leistungsberechtigten Personen			
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.			
	Leistungsträger SGB IX (örtl. EGH-Träger)	sonstige Leistungsträger SGB IX	Nicht Rechtskreis SGB IX (z. B. Jugendhilfe)
Anzahl der Personen			Selbstzahlende

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, das die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Gewaltschutzkonzept eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierter Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

8 81

Leistungen zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX Erläuterungen

Az Ort der Leistungserbringung Art der Leistung

Ort der Leistungserbringung

Name		Korrekturmöglichkeit
Anschrift	Straße	Leistungserbringer
	Ort	

Kontakt

Name	
Funktion	
Telefonnummer	
Mailadresse	

vom Leistungserbringer auszufüllen

Konzeption

liegt vor	ja/ nein
vom	Datum

<u>Bewilligte Leistungen</u>			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Qualifizierte Assistenz			
Kompensatorische Assistenz			

B23, B24, C23, C24: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Tabellenblatt insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlages zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung. Bei Selbstzahlenden sind auch die leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen mit einer pauschalen Geldleistung und einem Persönlichen Budget.
D23, D24: vereinbarte Leistungen in Stunden

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

erbrachte Leistungen			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
Leistung gemäß § 81 SGB IX von den o.g. Leistungen der qA wurden insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1: Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 30) der qA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
als kompensatorische Assistenz von den o.g. Leistungen der kA wurden insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1: Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 41) der kA wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht: davon durch Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1: sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende

Bitte beachten Sie die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 1.

Die erbrachten Leistungen für dieses Tabellenblatt ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.
 In Zeile 30 wird nicht differenziert nach Einzelleistung und gemeinsamer Inanspruchnahme.

Zeilen 30 bis 38: Anzahl der Stunden im Jahr

Die erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen.
 Zeilen 41 bis 49: Anzahl der Stunden im Jahr kaufmännisch gerundet auf halbe Stunden

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Besonderheiten in der eigenen Häuslichkeit			
Fahrzeitenzuschlag in Prozent auf Basis der Leistungsvereinbarung für			
qualifizierten Assistenz			
kompensatorische Assistenz			
Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)			
Bewilligte Leistungen	andere Leistungsträger	Selbstzahlende	
qualifizierte Assistenz			
kompensatorische Assistenz			
Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)			
abgerechnete Leistungen	andere Leistungsträger	Selbstzahlende	
qualifizierte Assistenz			
kompensatorische Assistenz			

Menge des eingesetzten Personales inkl. Fahrzeiten		
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
	Fachkräfte	Sonstige Kräfte
durch den Leistungserbringer insgesamt		
eingesetztes Personales		
bei der Erbringung der qA		
bei der Erbringung der kA		

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

Angabe der diesem Tabellenblatt zugeordneten Vollzeitäquivalenten

Anzahl der leistungsberechtigten Personen			
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.			
	Leistungsträger SGB IX (örtl. EGH-Träger)	sonstige Leistungsträger SGB IX	Nicht Rechtskreis SGB IX (z. B. Jugendhilfe)
Anzahl der Personen			Selbstzahlende

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, das die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Gewaltschutzkonzept eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierten Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

9 Bildung

Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX innerhalb Schule und / oder eigener Häuslichkeit Erläuterungen

Az Ort der Leistungserbringung Art der Leistung

Ort der Leistungserbringung

Name		Korrekturmöglichkeit
Anschrift	Straße	Leistungserbringer
	Ort	

vom Leistungserbringer auszufüllen

Kontakt

Name	
Funktion	
Telefonnummer	
Mailadresse	

Konzeption

liegt vor	ja/ nein
vom	Datum

<u>Bewilligte Leistungen</u>			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
Teilhabe an Bildung	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende

B23, C23, D23: Angaben der bewilligten Leistungen für dieses Tabellenblatt insgesamt in Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erarbeitung eines Vorschlages zur Fortschreibung der individuellen Leistungsplanung. Bei Selbstzahlenden sind auch die leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen mit einer pauschalen Geldleistung und einem Persönlichen Budget.

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

erbrachte Leistungen zur Teilhabe an Bildung			
summarisch, in der Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres			
	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
von den o.g. Leistungen wurden insgesamt erbracht:			
davon durch			
Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1:			
sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:			
Von den insgesamt erbrachten Leistungen (siehe Zeile 29) wurden durch gemeinsame Inanspruchnahme insgesamt erbracht:			
davon durch			
Fachkräfte nach Nummer 2.7.2.1 des RV 1:			
sonstige Kräfte nach Nummer 2.7.2.2 des RV 1:			
Besonderheiten in der eigenen Häuslichkeit			
Fahrtzeitenzuschlag in Prozent auf Basis der Leistungsvereinbarung			
	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
Bewilligte Leistungen durch Fachkräfte zu erbringen			
	Leistungsträgerschaft (örtl. EGH-Träger)	andere Leistungsträger	Selbstzahlende
abgerechnete Leistungen durch Fachkräfte erbracht			
durch sonstige Kräfte erbracht			

Bitte beachten Sie die Abrechnungsregularien im Teil 6 des RV 1.

Die erbrachten Leistungen für dieses Tabellenblatt ergeben sich aus der Prozessdokumentation und der Personaleinsatzplanung und werden entsprechend der Systematik bei den bewilligten Leistungen ausgewiesen. In Zeile 29 wird nicht differenziert nach Einzelleistung und gemeinsamer Inanspruchnahme.

Zeilen 29 bis 37: Anzahl der Stunden im Jahr.

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Menge des eingesetzten Personals		
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.		
durch den Leistungserbringer insgesamt eingesetztes Personal	Fachkräfte	Sonstige Kräfte

Stichtagsbetrachtung entspricht anderen Berichten (z.B. gemäß § 6 HAG/ SGB IX)

Angabe der diesem Tabellenblatt zugeordneten Vollzeitstellen

Anzahl der leistungsberechtigten Personen			
Stichtagsbetrachtung zum 31.12.			
Anzahl der Personen	Leistungsträger SGB IX (örtl. EGH-Träger)	sonstige Leistungsträger SGB IX	Nicht Rechtskreis SGB IX (z. B. Jugendhilfe)
			Selbstzahlende

Es geht nur um die leistungsberechtigten Personen nach dem SGB IX. Nicht aufzuführen sind Personen, die nach anderen Rechtskreisen (z.B. SGB VIII) leistungsberechtigt sind und dort Leistungen erhalten.

Fragen zu Strukturen und Prozessen		
Fragen zu den Strukturparametern	ja	nein
Sind Sie als Unternehmen so organisiert, dass die Leistungen an den von den leistungsberechtigten Personen gewählten Orten erbracht werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Organisations- und Leitungsstruktur für die leistungsberechtigten Personen, Angehörigen und Mitarbeitenden transparent?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Personalmanagement, das die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen? (Ggfs. Hinweis ab 2024)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsprechen Ihre Konzeptionen und die Art und Weise der Leistungserbringung aktuellen fachlichen Entwicklungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Formen der Zusammenarbeit mit Vereinen/ Organisationen oder ähnlichem im Sozialraum?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Qualitätssicherungssystem eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Ideen- und Beschwerdemanagement eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist ein Gewaltschutzkonzept eingeführt und wird es angewendet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Prozessparametern		
Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind diese Prozessleitfäden den Mitarbeitenden bekannt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen, Vereinen, Gremien und Personen aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Personen vernetzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bei der personenzentrierten Leistungserbringung im Alltag die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person mit einbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person erbracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierten Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 4

**zu Nummer 4.1 Absatz 3
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 1)**

4a Übersicht Bestandteile Leistungsvereinbarung

4b Bearbeitungshinweise zu Anlage 4a

Anlage 4a zu Nummer 4.1 Absatz 3

Übersicht Bestandteile Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarung (Einrichtung über Tag und Nacht)

gemäß der §§ 125 ff. SGB IX und des Hessischen Rahmenvertrages 1

Zwischen:

<i>Örtlicher Träger der Eingliederungshilfe</i>

und

<i>Leistungserbringer</i>

Rechtsform:	
Spitzen- oder Dachverband:	
Name und Anschrift der Einrichtung:	
Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern abweichend):	

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis _ gilt
von: _____ bis: _____
oder ab: _____

Träger der Eingliederungshilfe	Leistungserbringer
Datum; Ort	Datum; Ort
Unterschrift	Unterschrift
Stempel	Stempel

1	Leistungsart gem. Nr. ... RV 1
----------	---------------------------------------

2 Personenkreis für die Inanspruchnahme der Leistung(en)

2.1	Beschreibung/ Konkretisierung des Personenkreises (Berücksichtigung Spezifika der Einrichtung)	
2.2	Ausschlüsse	

3 Strukturdaten der Leistungen

3.1	Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität	
3.2	Personelle Ausstattung (Stellenumfang – Vollzeitäquivalente – und Qualifikation/ Funktion, inklusive ge- gebenenfalls Anteile Fremddienstleis- tende)	
3.2.1	Fachkräfte Basisleistung, Personalschlüssel, gegebenenfalls zu- sätzliche sonstige Kräfte	
3.2.2	Fachkräfte ITL / ggfs. sonstige Kräfte wie zum Beispiel Gruppenhelfer:innen (Differenzierung nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz)	
3.2.3	Hauswirtschaft als Teil der Basisleistung	
3.2.4	Leitung	
3.2.5	Verwaltung	
3.2.6	Technischer Dienst	

Anlage 4a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

3.2.7	Sonstige Dienste übergreifende Dienste wie zum Beispiel psychologischer Dienst etc., gegebenenfalls Einbindung in die Gesamtstruktur des Leistungserbringers	
3.3	Einbindung der Leistungen in die Struktur des Leistungserbringers (Organigramm) Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, gegebenenfalls Bereichsleitung, zentrale Dienste	
3.4	Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	
3.4.1	Gebäude, gegebenenfalls Nebengebäude, Außenanlage, Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Geländes	
3.4.2	Betreuungs- und Funktionsbereich Anzahl, (Gesamt-)Größe und (Grund-)Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungsbereichs	
3.4.3	besondere Ausstattungsmerkmale	
3.4.4	Fuhrpark, Fahrdienst	
3.5	Standortaspekte/ sozialräumliche Anbindung Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld	
3.6	Sonstiges	

4 Konkretisierung der Leistung

4.1	Leistungsspektrum (Basisleistung/ ITL) Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention und gegebenenfalls weitere Schlüsselprozesse // (Teil 2 der RV 1 + Anlage 2 = einfachste med. Behandlungspflege)/ gegebenenfalls inhaltliche Schwerpunkte, besondere Professionalisierung und Spezialisierung	
------------	--	--

Anlage 4a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

4.2	Medizinische Behandlungspflege (weitere Leistungen über Anlage 2 hinaus)	
4.3	Aufnahme und Entlassungsverfahren	
4.4	Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement, Besprechungsstruktur	
4.5	kindbezogene Partizipation/ Be- schwerdemanagement	
4.6	Elternarbeit	
4.7	Vernetzung und Kooperation	
4.8	Sonstiges	

5 Umsetzung der Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX in Verbindung mit § 8b Abs. 2 SGB VIII und § 4 KKG

5.1	Zuständigkeit beim Leistungserbringer (Funktion)	
5.2	Eignung der Beschäftigten (§ 124 SGB IX; vereinbarter Zeitraum der Überprüfung Führungszeugnis)	
5.3	Maßnahmen zur Prävention	
5.4	Verfahren bei Verdacht auf Kindes- wohlgefährdung	

6 Schlussbestimmungen

6.1 Datenschutz

Von den Trägern der Eingliederungshilfe sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und die Sozialdatenschutzvorschriften gemäß § 35 Absatz 1, 2a, 3, 4 und 5 SGB I und den §§ 22 und 23 SGB IX, §§ 67 bis 80 SGB X und §§ 83 bis 84 SGB X anzuwenden.

Werden Einrichtungen und Dienste von Leistungserbringern in Anspruch genommen, so ist vom Träger der Eingliederungshilfe sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet wird.

Anlage 4a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Der Leistungserbringer stellt daher sicher, dass die Rechte der informellen Selbstbestimmung und der Schutz der Sozialdaten und der Informationen zu jeder Zeit gewährt wird, und Daten nur erhoben werden, wenn diese erforderlich sind. Er beachtet die Grundsätze

- der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung,
- der Verarbeitung nach Treu und Glauben,
- der Transparenz,
- der Zweckbindung,
- der Datenminimierung,
- der Richtigkeit der Daten,
- der Speicherbegrenzung,
- der Integrität und Vertraulichkeit und
- der Rechenschaftspflicht.

Darüber hinaus ist der Leistungserbringer verpflichtet, dass Sozialdaten, die vom Träger der Eingliederungshilfe übermittelt werden, nur für den übermittelten Zweck zu verarbeiten sind. Der Leistungserbringer hat die Sozialdaten im selben Umfang vertraulich zu behandeln, wie der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen.

Die Regelungen zum kirchlichen Datenschutz bleiben hiervon unberührt.

6.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Leistungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Zur Information (und damit nicht Bestandteil dieser Vereinbarung):

Konzeptionelle Grundlagen

Gewaltschutzkonzept unter Berücksichtigung der Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Anlage 4b zu Nummer 4.1 Absatz 3

Bearbeitungshinweise zu Anlage 4a

Leistungsvereinbarung (Einrichtung über Tag und Nacht)

gemäß der §§ 125 ff. SGB IX und des Hessischen Rahmenvertrages 1

Allgemeine Hinweise

Bei der Leistungsvereinbarung (LV) gemäß der §§ 125 ff. SGB IX handelt es sich nicht um eine Konzeption. Allerdings basiert die LV inhaltlich auf der Konzeption, die in aktueller Form mit der LV eingereicht werden muss.

Leistungsvereinbarung	Bearbeitungshinweise
1 Leistungsart gem. Nr. ... RV 1	Unter Nr. 1 wird benannt, für welche Leistungen gemäß Teil 2 der RV 1 die Leistung beschrieben wird und welche Ziele gemäß SGB IX verfolgt werden.
2 Personenkreis für die Inanspruchnahme der Leistung(en)	
2.1 Beschreibung/ Konkretisierung des Personenkreises (Berücksichtigung Spezifika der Einrichtung)	Notwendige Angaben: Betreuungs- und Aufnahmealter. Weitere Spezifikationen (z. B. Beeinträchtigung in den ICF-Lebensbereichen), bei Notwendigkeit Geschlecht. Sofern der Leistungserbringer eine regionale Einschränkung zum Einzugsgebiet vorsieht, ist dies hier anzugeben.
2.2 Ausschlüsse	
3 Strukturdaten der Leistungen	
3.1 Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität	Unterschied zwischen Platzzahl und Betreuungskapazität: Platz = Basisleistung Betreuung = ITL
3.2 Personelle Ausstattung (Stellenumfang – Vollzeitäquivalente – und Qualifikation/ Funktion, inklusive gegebenenfalls Anteile Fremddienstleistende)	
3.2.1 Fachkräfte Basisleistung, Personalschlüssel, gegebenenfalls zusätzliche sonstige Kräfte	Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen, Personalschlüssel

Anlage 4b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

3.2.2	Fachkräfte ITL/ ggfs. sonstige Kräfte wie zum Beispiel Gruppenhelfer:innen (Differenzierung nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz)	Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen
3.2.3	Hauswirtschaft als Teil der Basisleistung	Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. Berufsgruppen
3.2.4	Leitung	Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind oder anteilige Berücksichtigung/ Pauschale, z. B. anteilig Geschäftsführung, Bereichsleitung, pädagogische Leitung etc.
3.2.5	Verwaltung	Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind sowie Bezeichnung der Stellen (z. B. Bürokraft etc.) oder anteilige Berücksichtigung/ Pauschale
3.2.6	Technischer Dienst	Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind, ggf. anteilige Berücksichtigung sowie Bezeichnung der Stellen (z. B. Hausmeister:in etc.)
3.2.7	Sonstige Dienste übergreifende Dienste wie zum Beispiel psychologischer Dienst etc., gegebenenfalls Einbindung in die Gesamtstruktur des Leistungserbringers	Anteile an Vollzeitäquivalenten, die der Leistung zugeordnet sind und/ oder anteilige Berücksichtigung sowie Bezeichnung der Stellen
3.3	Einbindung der Leistungen in die Struktur des Leistungserbringers (Organigramm) Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, gegebenenfalls Bereichsleitung, zentrale Dienste	Zur Gesamtstruktur des Leistungserbringers bitte ggf. das Organigramm ein- oder beifügen. Beschreibung der Dienst- und Fachaufsicht
3.4	Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	Kurze Erläuterung der betriebsnotwendigen sächlichen Ausstattung (kalkulationsrelevant).
3.4.1	Gebäude, gegebenenfalls Nebengebäude, Außenanlage, Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Geländes	
3.4.2	Betreuungs- und Funktionsbereich Anzahl, (Gesamt-)Größe und (Grund-)Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungsbereichs	
3.4.3	besondere Ausstattungsmerkmale	
3.4.4	Fuhrpark, Fahrdienst	
3.5	Standortaspekte/ sozialräumliche Anbindung	

Anlage 4b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

	Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld	
3.6	Sonstiges	
4	Konkretisierung der Leistung	4.1 bis 4.8: Es soll in Eckpunkten und ohne die Wiederholung konzeptioneller Details ersichtlich werden, wie die Leistung ausgestaltet und erbracht wird. Querverweise auf anderweitige verbindliche Regelwerke können angeführt werden. Alle entgeltrelevanten Aspekte müssen erkennbar sein.
4.1	Leistungsspektrum (Basisleistung/ ITL) Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention und gegebenenfalls weitere Schlüsselprozesse // (Teil 2 der RV 1 + Anlage 2 = einfachste med. Behandlungspflege) / gegebenenfalls inhaltliche Schwerpunkte, besondere Professionalisierung und Spezialisierung	Keine Dopplungen zu Nr. 2 (oben) An dieser Stelle konkrete Beschreibung der Basisleistung und der entsprechenden Leistungen nach § 102 Abs. 1 SGB IX
4.2	Medizinische Behandlungspflege (weitere Leistungen über Anlage 2 hinaus)	falls weitere Leistungen über Anlage 2 hinaus vereinbart werden sollen
4.3	Aufnahme und Entlassungsverfahren	
4.4	Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement, Besprechungsstruktur	
4.5	kindbezogene Partizipation/ Beschwerdemanagement	
4.6	Elternarbeit	
4.7	Vernetzung und Kooperation	Doppelte Erläuterungen sind zu vermeiden; zum Beispiel hier Sozialräumlichkeit bezogen auf Vernetzung und Kooperation
4.8	Sonstiges	
5	Umsetzung der Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX in Verbindung mit § 8b Abs. 2 SGB VIII und § 4 KKG	5.1 bis 5.4 kein Erläuterungsbedarf
6	Schlussbestimmungen	6.1 bis 6.2 kein Erläuterungsbedarf

Anlage 5

**zu Nummer 4.1 Absatz 3a
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 1)**

- 5a Kalkulation der Vergütung für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht**

- 5b Anwenderhandbuch für die Kalkulationsdatei zur Kalkulation von Vergütungen für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht**

Anlage 5a zu Nummer 4.1 Absatz 3a

Kalkulation der Vergütung für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

1 Kalkulationsblatt

Kalkulation Basisleistung	
für den Zeitraum von 00. Januar 1900 bis zum 00. Januar 1900	
(1) Einrichtung	
Name Straße PLZ/ Ort Telefon Telefax E-Mail Ansprechpartner:in	
(2) Träger der Einrichtung	
Name Straße PLZ/ Ort Telefon Telefax E-Mail	
(3) Rechtsform:	(4) Dachverband:

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(5) Kalkulationszeitraum		bis	
(6) vereinbarte Platzzahl		(7)	Basistage je Platz und Jahr
(8) Auslastung:		(9)	Berechnungstage: 0,00
(10) durchschn. wöchentliche Arbeitszeit			

		(11)	(12)
	Kostenarten	kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €
Personalaufwand Basisleistung			
(13)	pädagogische Betreuung Basisleistung	0,00	#DIV/0!
(14)	Hauswirtschaft	0,00	#DIV/0!
(15)	Leitung	0,00	#DIV/0!
(16)	Verwaltung	0,00	#DIV/0!
(17)	Technische Dienste	0,00	#DIV/0!
(18)	Sonstige Dienste	0,00	#DIV/0!
(19)	Personalnebenkosten		#DIV/0!
(20)	Summe Personalaufwand (14) bis (20)	0,00	#DIV/0!

davon Berufsgenossenschaftsbeiträge (BGW) - <i>nachrichtlich</i>	
--	--

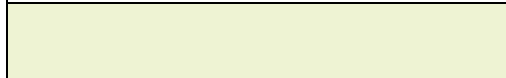
Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

	Kostenarten	Kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €
Sachaufwand Betreuung			
(21)	Nahrungsmittel		#DIV/0!
(22)	Betriebsaufwendungen (inkl. Wartung)		#DIV/0!
(23)	Verwaltungsaufwand		#DIV/0!
(24)	Betreuungsaufwand		#DIV/0!
(25)	Sonstiger Aufwand		#DIV/0!
(26)	Abzug Sachaufwand Betreuung ITL	0,00	#DIV/0!
(27)	Summe Sachaufwand Betreuung (21) bis (25) abzgl. Sachaufwand ITL (26)	0,00	#DIV/0!
Erlösabzüge Betreuung			
(28)	Erlösabzüge für Personal		#DIV/0!
(29)	Erlösabzüge für Sachkosten		#DIV/0!
(30)	Summe Erlösabzüge Betreuung (28) und (29)	0,00	#DIV/0!
(31)	Bereinigter Sachaufwand Betreuung (27) abzüglich (30)	0,00	#DIV/0!

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

	Kostenarten	Kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €
Betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)			
(32)	Instandhaltung Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen		#DIV/0!
(33)	Zinsen für Investitionsdarlehen und Erbbauzinsen		#DIV/0!
(34)	Mieten/ Pachten inkl. Maklergebühren		#DIV/0!
(35)	Leasing		#DIV/0!
(36)	Abschreibungen (AfA) Gebäude		#DIV/0!
(37)	Abschreibungen bewegliche Anlagegüter	0,00	#DIV/0!
(38)	Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		#DIV/0!
(39)	Summe Gebäude und Inventar (32) bis (38)	0,00	#DIV/0!
Erlösabzüge Gebäude und Inventar			
(40)	Mieten und Pachten		#DIV/0!
(41)	Auflösung von Investitionszuschüssen		#DIV/0!
(42)	Summe Erlösabzüge Gebäude und Inventar (40) und (41)	0,00	#DIV/0!
(43)	Investitionsbetrag (39) abzüglich (42)	0,00	#DIV/0!

bereits verhandelter Investkostensatz pro Berechnungstag:



Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(44)	Summe Personalaufwand (20)	0,00	#DIV/0!
(45)	Bereinigter Sachaufwand (31)	0,00	#DIV/0!

(46)	Kalkulatorischer Aufwand Basisleistung (44) zuzüglich (45)	0,00	#DIV/0!
-------------	--	-------------	----------------

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(15) Leitung

Pauschale						
Abzug Anteil Leitung ITL						0,00 €

0,00 €

(16) Verwaltung

Pauschale						
MiniJob						
Honorare						
Abzug Anteil Verwaltung ITL						0,00 €

0,00 €

(17) Technische Dienste

MiniJob						
Honorare						
BFD/ FSJ						

0,00 €

(18) Sonstige Dienste

MiniJob						
Honorare						

0,00 €

0,00 €

4 PK Zeitzuschläge

Kalkulation Basisleistung für den Zeitraum von 00. Januar 1900 bis zum 00. Januar 1900

<u>Stundenlohnzuschläge:</u>	Inanspruchnahme		Stunden	pro Stunde		Tage im Jahr	Stunden im Jahr	Betrag	Anzahl MA	Summe
	von	bis		in Euro	in Prozent					
							0			- €

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(13) pädagogische Betreuung Basisleistung

	Tabellenwerte	Wochenarbeitsstunden	Wochenäquivalent	Stundenwerte	Gewichtung Zahl der Mitarbeitenden
			gewichteter Durchschnitt		#DIV/0!
			Mitarbeitende Vollzeitkräfte		0,00

Summe Zuschläge: - €
 dividiert VZK 0,00
 dividiert Monate 12

Durchschn. Zuschlag
 zuzüglich aufschlagsberechtigte Tage
 Monatswert je Mitarbeitenden

Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Beurlaubung bestimmen sich nach dem "Lohnausfallprinzip". Arbeitnehmer:innen sind so zu vergüten, als hätten sie gearbeitet. Damit besteht auch ein Rechtsanspruch auf die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge), wenn in der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde.

Berechnung:

	Tage	Zulage	Tage pro Monat	Tageswert	Summe
Aufschlagsberechtigte Tage	#DIV/0!	#DIV/0!	30,42	#DIV/0!	#DIV/0!
Monatswert pro Mitarbeitenden					#DIV/0!

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Sozialversicherung und Umlagen

Rentenversicherung	
Krankenversicherung	
Pflegeversicherung	
Arbeitslosenversicherung	
U1 Umlage	
U2 Umlage	
Insolvenzversicherung	
	0,000%

Berufsgenossenschaftsbeitrag

BGW	
-----	--

Eckdaten Zusatzversorgung

Umlage ZVK Arbeitgeber	
davon steuerfrei (§ 3 Nr.56 EStG)	
davon pauschal zu versteuern bis zu	
davon sozialversicherungsfrei	
soz.frei dividiert Umlage mal Prozent	
abzüglich Freibetrag	

Pauschalsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchensteuer	
Sanierungsgeld SV und steuerfrei	

Exemplarische Berechnung für die Daten Spalte G

monatliches AN Bruttoentgelt		
Umlage ZVK Arbeitgeber		- €
abzüglich steuerfrei =	- €	
pauschal zu versteuern =	- €	
abzüglich soz.frei =	- €	
auf 100 € ZV-AG entfallen =		
abzüglich Freibetrag =	- €	
sozialvers.pflichtig AG	- €	- €
pauschal zu versteuern =	- €	- €
		- €
		- €
Sanierungsgeld		- €
		- €

6 Anlagenverzeichnis

Kalkulation Basisleistung für den Zeitraum von 00. Januar 1900 bis zum 00. Januar 1900

Anlagenverzeichnis für bewegliche Anlagegüter gemäß Position 36 des Kalkulationsblattes

Bezeichnung	Anzahl	Anschaffungskosten	Summe Anlagegut	Abschreibungszeitraum	Abschreibungswert pro Jahr
Zugang			- €		- €
Bestand					
Summe			- €		- €

7 ITL Kalkulationsblatt

Kalkulation Individuelle Teilhabeleistung für den Zeitraum von 00. Januar 1900 bis zum 00. Januar 1900	
(1) Einrichtung	
Name Straße PLZ/ Ort Telefon Telefax E-Mail Ansprechpartner:in	
(2) Träger der Einrichtung	
Name Straße PLZ/ Ort Telefon Telefax E-Mail	
(3) Rechtsform:	(4) Dachverband:
(5) Kalkulationszeitraum	
	bis
(6) Durchschnittl. verfügb. Jahresarbeitsstd. #WERT!	(7) Auslastung: <div style="background-color: #f4b084; height: 15px; width: 100%;"></div>
	(8) Berechnungsstunden: #WERT!

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

		(9)	(10)
	Kostenarten	kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungsstunde in €
Personalaufwand individuelle Teilhabeleistung			
(11)	Personal qualifizierte Assistenz	0,00	#WERT!
(12)	Personal kompensatorische Assistenz	0,00	#WERT!
(13)	Leitung	0,00	#WERT!
(14)	Verwaltung	0,00	#WERT!
(15)	Personalnebenkosten		#WERT!
(16)	Summe Personalaufwand (11) bis (15)	0,00	#WERT!

davon Berufsgenossenschaftsbeiträge (BGW) - <i>nachrichtlich</i>	0,00
--	------

Sachaufwand Betreuung			
(17)	Sachaufwand Betreuung (10 Prozent der Personalkosten)	0,00	#WERT!
Erlösabzüge Betreuung			
(18)	Erlösabzüge für Personal		#WERT!
(19)	Erlösabzüge Betreuung	0,00	#WERT!
(20)	Bereinigter Sachaufwand Betreuung (17) abzüglich (19)	0,00	#WERT!

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(21)	Kalkulatorischer Aufwand ITL (16) zuzüglich (20)	0,00	#WERT!
------	--	------	--------

Ort/Datum

Unterschrift

8 ITL PK Zusammenfassung

Kalkulation Individuelle Teilhabeleistung für den Zeitraum von 00. Januar 1900 bis zum 00. Januar 1900

Prospektive Personalkostenkalkulation Individuelle Teilhabeleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Wochenarbeitsstunden: tariflich

Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe			Vollzeitkräfte/ Multiplikator	AG-Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr	alternativ AG-Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr - pauschal -	AG-Bruttoentgelt multipliziert mit VZK	Summe Personalgruppen	Anrechnung	Summe
--	--	--	----------------------------------	---	---	--	--------------------------	------------	-------

(11) **Personal qualifizierte Assistenz**

0,00 €

Auszubildende/ Studierende									
Praktikant:innen									
MiniJob									
Honorare									

(12) **Personal kompensatorische Assistenz**

0,00 €

Auszubildende/ Studierende									
Praktikant:innen									
MiniJob									
Honorare									
BFD/ FSJ									

(13) **Leitung**

- €

(14) **Verwaltung**

- €

9 ITL Berechnung verfügbare AZ

Kalkulation Individuelle Teilhabeleistung für den Zeitraum von 00. Januar 1900 bis zum 00. Januar 1900

Nettojahresarbeitszeit Individuelle Teilhabeleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Eckwerte		
Kalenderwochen pro Jahr	52,00	Wochen
Wochenstunden	0,00	Stunden
Stunden pro Tag (5 Tage Woche)	0,00	Stunden
Bruttoarbeitstage pro Jahr (5 Tage Woche) = Kalenderwochen*5	260,00	Tage
Bruttoarbeitsstunden pro Jahr (Bruttoarbeitstage*Stunden pro Tag)	0,00	Stunden

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Summe der Vollzeitäquivalente (VZÄ)	0,00
Anzahl der Mitarbeitenden (Köpfe)	

Nettoarbeitszeit pro Jahr

Abzüge pro VZÄ	Stunden	Tage	Wochen
Feiertage	0,00		0,00
Urlaubstage	0,00		0,00
Bildungsurlaub/Bildungsfreistellung	0,00		0,00
Krankheitstage	0,00		0,00
insgesamt	0,00	#DIV/0!	0,00
Nettoarbeitszeit einer VZK pro Jahr	0,00	#DIV/0!	52,00

1.584	KGSt bei 39 h/W
0,00	bei 0,00 Wochenstunden

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

indirekte Leistungen

nicht personenbezogene indirekte Leistungen	in Stunden		insg. pro Jahr
	pro Woche	pro Jahr	
Fortbildung			0,00
Team- und Dienstbesprechungen			0,00
Supervision			0,00
Netzwerkarbeit, Gremienarbeit, AG-Treffen			0,00
Personalversammlung/ Mitarbeitendenversammlung			0,00
Betriebsausflüge			0,00
Einarbeitungszeiten			0,00
Schulungen/ Unterweisungen (Arbeitssicherheit, Ersthilfe, Hygiene, Datenschutz etc.)			0,00
Teilnahme an Mitarbeitendengesprächen			0,00
Inanspruchnahme von fachlicher Beratung			0,00
Zuarbeit zur Verwaltung			0,00
Arbeitsplatzvorbereitung			0,00
			0,00
Summe nicht personenbezogene indirekte Leistungen	0,00	0,00	0,00
nicht personenbezogene indirekte Leistungen insg. pro Woche	0,00		
Durchschn. nicht personenbezogene indirekte Leistungen pro VZK	0	0,00	

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

personenbezogene indirekte Leistungen	Vollzeitkraft in Stunden		insg. pro Jahr	Über FLS ab- rechenbar?	Abrechenbare Stunden pro Wo- che
	pro Woche	pro Jahr			
Dokumentation			0,00	Nein	0,00
Vor- & Nachbereitung			0,00	Nein	0,00
Fallbesprechungen			0,00	Nein	0,00
Recherchetätigkeiten			0,00	Nein	0,00
Inanspruchnahme von fachlicher Beratung und Begleitung i.S.d. § 8b SGB VIII			0,00	Nein	0,00
Telefonzeiten (mit Schule, Ausbildungsstätte, Ämtern, ...), Schriftverkehr			0,00	Nein	0,00
Hilfeplangespräche			0,00	Nein	0,00
Berichtswesen			0,00	Nein	0,00
			0,00	Nein	0,00
Summe personenbezogenen indirekte Leistungen	0,00	0,00	0,00		0,00

	Vollzeitkraft in Stunden	
	pro Woche	pro Jahr
indirekte Leistungen Gesamtsumme	0,00	0,00
Nicht über FLS abrechenbare personenbezogene indirekte Leistungen	0,00	0,00
Über FLS abrechenbare personenbezogene indirekte Leistungen	0,00	0,00

Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitsstunden

Divisor für die Kalkulation einer Fachleistungsstunde	0,00
--	-------------

11 ITL PK Zeitzuschläge

Kalkulation Individuelle Teilhabeleistung für den Zeitraum von 00. Januar 1900 bis zum 00. Januar 1900

<u>Stundenlohnzuschläge:</u>	Inanspruchnahme		Stunden	pro Stunde		Tage im Jahr	Stunden im Jahr	Betrag	Anzahl MA	Summe
	von	bis		in Euro	in Prozent					
							0			- €

Anlage 5a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

pädagogische Betreuung

	Tabellenwerte	Wochenarbeitsstunden	Wochenäquivalent	Stundenwerte	Gewichtung Zahl der Mitarbeitenden
gewichteter Durchschnitt					#WERT!
Mitarbeitende Vollzeitkräfte					#WERT!

Summe Zuschläge:	- €
dividiert VZK	#WERT!
dividiert Monate	12

Durchschn. Zuschlag #WERT!

zuzüglich aufschlagsberechtigte Tage #DIV/0!

Monatswert je Mitarbeitenden #WERT!

Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Beurlaubung bestimmen sich nach dem "Lohnausfallprinzip". Arbeitnehmer:innen sind so zu vergüten, als hätten sie gearbeitet. Damit besteht auch ein Rechtsanspruch auf die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge), wenn in der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde.

Berechnung:

	Tage	Zulage	Tage pro Monat	Tageswert	Summe
	Aufschlagsberechtigte Tage	#DIV/0!	#WERT!	30,42	#WERT!
Monatswert pro Mitarbeitenden					#DIV/0!

Anwenderhandbuch für die Kalkulationsdatei zur Kalkulation von Vergütungen für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

**(entsprechend der Regelungen nach § 134 SGB IX)
gem. Anlage 5b
Rahmenvertrag 1**

Die Kalkulationsdatei besteht aus den folgenden Tabellenblättern:

Zur Kalkulation der Basisleistung:

- Kalkulationsblatt
- PK Zusammenfassung
- PK AN-Brutto
- PK Zeitzuschläge
- PK AG_Brutto
- Anlagenverzeichnis

Zur Kalkulation der Individuelle Teilhabeleistung:

- ITL Kalkulationsblatt
- ITL PK Zusammenfassung
- ITL Berechnung verfügbare AZ
- ITL PK AN-Brutto
- ITL PK Zeitzuschläge
- ITL AG_Brutto

Version: 1.0

Stand: 14. März 2023

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Die Vertragsparteien des Rahmenvertrages 1 haben zur Kalkulation der Vergütung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht eine Kalkulationsdatei entwickelt. Dieses Anwenderhandbuch hilft Ihnen beim Ausfüllen der Datei zur Vorbereitung von Verhandlungen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen in den §§ 123 ff. SGB IX (Vertragsrecht) und den darauf basierenden Vereinbarungen im Rahmenvertrag 1. Abweichungen von diesen Vereinbarungen sind nur im Einvernehmen möglich. Eine Veränderung der abgestimmten Kalkulationsdatei ist untersagt.

Änderungsvorschläge und Fehlerkorrekturen können laufend an die Geschäftsstelle der Eingliederungshilfekommision gesandt werden. Die Kalkulationsdatei wird bei Bedarf angepasst.

Die beschlossene Kalkulationsdatei legt einen großen Schwerpunkt auf die angemessene Berücksichtigung der Personalkosten, die im Ergebnis 70 bis 90 Prozent der Gesamtkosten eines Angebotes ausmachen. Es ist daher nachvollziehbar, dass relativ tief in Bemessung der AG-Bruttopersonalkosten gemäß den verschiedensten Tarifwerken eingestiegen werden muss. Wir waren bemüht nahezu alle tariflichen Besonderheiten in den jeweiligen Tabellenblättern abzubilden, sind uns aber bewusst, dass dies wohl nie voll umfänglich und in jeder erdenklichen Detailtiefe gelingen kann.

Sollten daher während der Kalkulation oder im weiteren Verhandlungsverlauf sich Sachverhalte ergeben, die eine Korrektur der AG-Bruttopersonalkosten entweder nach oben oder nach unten erfordern, so kann dies manuell in Spalte F des Tabellenblattes „PK Zusammenfassung“ bzw. „ITL PK Zusammenfassung“ erfolgen (siehe auch Hinweise zu Punkt 8 auf Seite 26 und 27).

Wir empfehlen aber grundsätzlich abgesehen von einer vereinfachten pauschalen AG-Bruttopersonalkosten-Berechnung (siehe Punkt 5 dieses Handbuches) erst einmal eine vollständige Kalkulation der Personalkosten vorzunehmen und sich den ergebenden Änderungsbedarf zu vermerken. Unter Punkt 8 beschreiben wir, wie ein sich ergebender Änderungsbedarf berücksichtigt werden kann.

Die im Anwenderhandbuch gezeigten Beispiele sind ohne Gewähr auf Richtigkeit. Benutzen Sie immer die aktuellen prospektiven Zahlen für den Vereinbarungszeitraum entsprechend Ihrer tariflichen/ betrieblichen Regelungen.

1. Allgemeines zur Handhabung der Kalkulationsdatei

Blattschutz

Die jeweiligen Arbeitsblätter sind mit einem Blattschutz versehen, um ein unbeabsichtigtes Löschen von Formeln, Zeilen oder Spalten zu verhindern. Wir bitten Sie, in jedem Fall keine Veränderung an der Struktur der Datei und den geschützten Bereichen vorzunehmen. Dadurch könnten unbeabsichtigt Verweise gelöscht werden und nicht erkennbare Fehler entstehen. Die Richtigkeit der Ergebnisse der Datei wäre nicht mehr garantiert. Weisen Sie daher korrumpierte Dateien ab. **Nutzen Sie ausschließlich die unveränderte Originaldatei.**

Bearbeiten der Kalkulationsdatei – Bedeutung der Zellfarben

Die Kalkulationsdatei arbeitet mit fünf unterschiedlichen Zelltypen, die durch ihre jeweilige Farbe differenziert werden können.

7								
8	(13) pädagogische Betreuung Basisleistung							
9	Gruppenleitung	SuE	13	5	4.533,47 €	226,67 €	4.760,14 €	180,00 €
10	Pädagogische Fachkraft	SuE	11b	4	4.137,01 €	206,85 €	4.343,86 €	180,00 €
11	Erzieher:in	SuE	8b	3	3.463,08 €	173,15 €	3.636,23 €	130,00 €
12								
13								
14	Praktikanten							

Blaue Zelle: Nur in blau hinterlegten Zellen sind Eintragungen für die Kalkulation der Basisleistung möglich.

8	(11) Personal qualifizierte Assistenz							
9	Sozialpädagog:innen	TVöD	S 11b	4	4.137,01 €	206,85 €	4.343,86 €	180,00 €
10	Erzieher:innen	TVöD	S 8b	5	4.179,82 €	208,99 €	4.388,81 €	130,00 €
11	Heilerziehungspfleger:innen	TVöD	S 8b	3	3.463,08 €	173,15 €	3.636,23 €	130,00 €
12								
13								
14	Praktikanten							
15	MiniJob							
16	F SJ / BFD							

Beige Zelle: Nur in beige hinterlegten Zellen sind Eintragungen für die Kalkulation der Individuellen Teilhabeleistungen (ITL) möglich.

Graue Zelle: Grau hinterlegte Zellen machen deutlich, dass diese Angaben keine Relevanz für den jeweiligen Personenkreis oder die weitere Berechnung haben.

Weißer Zelle: Weiße Zellen stellen Zwischenergebnisse dar, auf die weitere Rechenoperationen zugreifen.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

	A	B	C	D	E	F	G	H
85								
86		Kostenarten			Kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €		
87								
88		Betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)						
89								bereits verhandelter Investitionskostensatz pro Berechnungstag:
90	(32)	Instandhaltung Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen						#DIV/0!
91								
92	(33)	Zinsen für Investitionsdarlehen und Erbbauzinsen						#DIV/0!
93								

Grüne Zelle: In der Kalkulationsdatei gibt es an zwei Stellen die Möglichkeit, Werte separat einzutragen. Einmal auf dem Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“, um einen bereits verhandelten Investitionskostensatz einzutragen, und einmal im Tabellenblatt „ITL Berechnung verfügbare AZ“, um bei einer separaten Verhandlung der ITL die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzutragen.

Kommentarfunktion zur Erläuterung der Zellinhalte

An vielen Stellen finden sich Zellen, die **in der oberen rechten Ecke ein kleines rotes Dreieck** aufweisen. Fahren Sie mit der Maus auf diese Zelle, erhalten Sie dort sowohl nähere Angaben, die die Berechnungsmethodik erläutern, als auch weitere Informationen zu den jeweils notwendigen Eintragungen.

17	E-Mail		
18	(3) Rechtsform:		z.B. e.V., Stiftung, (4) GmbH, GbR, UG
19			
20	(5) Kalkulationszeitraum		

Automatisierung der Aufwandsberechnung

Wo es möglich war, haben wir komplexe Berechnungen weitestgehend automatisiert, um Ihnen die Berechnung zu erleichtern.

Bitte beachten Sie jedoch, dass sämtliche Werte sich auf den jeweiligen aktuellen „Eingabestand“ beziehen. Erst bei einer sorgfältig und vollständig ausgefüllten Datei können die Ergebnisse entsprechende Verwendung finden.

Dies gilt beispielsweise für die Position (19) Personalnebenkosten im Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“. Die hier in Spalte I ausgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind erst zu verwenden, wenn sämtliche Angaben zu den Personalkosten in den folgenden Tabellenblättern eingetragen wurden.

6	(19) Personalnebenkosten			0,00
7				
8	(19) Personalnebenkosten			0,00
9	(20) Summe Personalaufwand (14) bis (20)		#WERT!	#WERT!
0				

davon Berufsgenossenschaftsbeiträge (BGW) - nachrichtlich	#WERT!
---	--------

Wir empfehlen Ihnen dringend, die Kalkulationsdatei systematisch nach dem folgenden erläuterten Verfahren, orientiert an den entsprechenden Tabellenblättern, zu bearbeiten!

2. Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“

Öffnen Sie das Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“ (Kalkulation Basisleistung).

Tragen Sie hier in den Zeilen 4 bis 10 unter Position (1) den Namen und die Kontaktdaten der Einrichtung ein, für die Sie die Vergütung im Folgenden kalkulieren wollen.

In den Zeilen 12 bis 17 unter der Position (2) tragen Sie bitte den Träger der Einrichtung ein. Hier ist der Rechtsträger gemeint, der ggf. auch weitere Angebote unterhält, die hier aber nicht maßgeblich sind.

Diese Angaben werden u.a. auch durch entsprechende Verlinkung auf andere Tabellenblätter übertragen, sodass dort keine weiteren Eintragungen bzgl. des Trägers, der Einrichtung und der Betreuungsform erforderlich sind.

In den Zeilen 18 bis 27 unter den Positionen (3) bis (10) tragen Sie bitte Rechtsform, Dachverband, Kalkulationszeitraum, vereinbarte Platzzahl, Basistage je Platz und Jahr, die Auslastung und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit¹ ein. Bitte beachten Sie hierzu jeweils die Erläuterung, die sich hinter den roten Kommentar-Dreiecken in der oberen rechten Zellenecke verbergen. Die Kommentierung wird sichtbar, indem Sie mit der Maus auf die entsprechende Zelle fahren.

Ohne die Eingabe der vereinbarten Platzzahl, der Basistage je Platz und Jahr, der Auslastung sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, rechnet die Datei nicht!

Wurden diese Eingaben vollständig vorgenommen, gilt es im nächsten Schritt den Personalaufwand für die Basisleistung zu ermitteln. Dieser kann in dem Tabellenblatt "Kalkulationsblatt" nicht direkt eingegeben werden und erfordert die Bearbeitung der folgenden Tabellenblätter.

Wechseln Sie jetzt auf das Tabellenblatt „PK AN-Brutto“².

¹ Sollten die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Ihrer Einrichtung variieren, so sind die tariflich geschuldeten Wochenarbeitsstunden (z.B. 38,5 h/W oder 40 h/W) der pädagogischen Betreuung (Position 13) maßgeblich. Sollten diese jedoch aufgrund unterschiedlicher Verträge auch variieren, so muss hier hilfsweise ein adäquater Durchschnittssatz gebildet werden. Die Angabe der Wochenarbeitszeit ist im Folgenden zur Ermittlung der Zeitzuschläge erforderlich, und wir werden im Tabellenblatt „PK Zeitzuschläge“ hierauf zurückkommen.

² Falls Sie ausschließlich mit pauschalen Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten kalkulieren, wechseln Sie direkt auf das Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“.

3. Tabellenblatt „PK AN-Brutto“

Im Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ sind grundsätzlich die Werte für eine 100%-Stelle bzw. eine Vollzeitkraft (VZK) einzugeben.

Für die Kalkulation der Mitarbeitenden in der pädagogischen Betreuung Basisleistung stehen insgesamt 5 Zeilen zur Verfügung. Im Rahmen einer prospektiven Kalkulation geht es nicht um den Nachweis einzelner Mitarbeitenden, sondern um die Bildung von Mitarbeitendengruppen, die über den „Vollzeitkräfte/ Multiplikator“ in der Spalte F des Tabellenblatts „PK Zusammenfassung“ entsprechend gewichtet werden.

	A	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023											
2	In dieser Tabelle sind grundsätzlich die Werte für eine 100 % - Stelle bzw. eine Vollzeitkraft (VZK) einzugeben											
3	die Gewichtung erfolgt im Tabellenblatt PK Zusammenfassung											
4												
5		Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	Tarifvertrag <i>entspr. Abkürzung verwenden</i>	Entgelt- gruppe	Entgelt- stufe	Monatsentgelt nach aktueller Tabelle bzw. Vereinbarung	Tarif für den Verein- barungs- zeitraum	Monatsentgelt nach Fort- schreibung	Zulagen gemäß Tarifvertrag	Wohnzulage	Schichtzulage gemäß Tarifvertrag	
6							5,00%			100,00 €		
7												
8	(13) pädagogische Betreuung Basisleistung											
9		Gruppenleitung	TVöD	S13	5	4.533,47 €	226,67 €	4.760,14 €	180,00 €	100,00 €	40,00 €	
10		Pädagogische Fachkraft	TVöD	S11b	4	4.137,01 €	206,85 €	4.343,86 €	180,00 €	100,00 €	40,00 €	
11		Erzieher:in	TVöD	S8b	3	3.463,08 €	173,15 €	3.636,23 €	130,00 €	100,00 €	40,00 €	
12												
13												

Bei der Bildung der Gruppen fassen Sie bitte die Mitarbeitenden einer gleichen Entgeltgruppe und Entgeltstufe zusammen. Da in den verschiedenen Tarifwerken mittlerweile aber Differenzierungen vorliegen, ob einerseits nach Qualifikation oder andererseits nach Tätigkeit vergütet wird, wurden für die individuellen Eintragungen die Bezeichnungen in Spalte C „Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe“ offengelassen. Sie können hier auf die Tätigkeiten wie z.B. Gruppenleitung und Pädagogische Fachkraft oder eben auch auf die Qualifikationen (im Beispiel Erzieher:in) abheben.

Maßgeblich sind hier jedoch sowohl die Eingruppierungen als auch die unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Entgeltstufen. Sollten die Zeilen für ihre Eintragungen nicht ausreichen, so schlagen wir vor, für gleiche Entgeltgruppen eine durchschnittliche Entgeltstufe zu bilden. Für eine in die Zukunft gerichtete (prospektive) Kalkulation mit möglicherweise personellen Veränderungen ist dies sachgerecht.

Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe

In Spalte C des Tabellenblattes werden die Eintragungen zu der Ausbildungsqualifikation und Funktionsgruppe vorgenommen. Die Eintragungen werden automatisch in das Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ übernommen. Im Weiteren müssen Sie nunmehr hier die jeweiligen Vergütungsbestandteile eintragen.

Tarifvertrag

In Spalte D geben Sie bitte eine Abkürzung Ihres maßgeblichen Tarifvertrages/ AVR o.ä. an.

Wird nicht auf einen Tarifvertrag Bezug genommen, verwenden Sie bitte die Abkürzung AT (außertariflich). Bei BFD/ FSJ und Honorare kann auf einen Eintrag verzichtet werden.

Entgeltgruppe

In Spalte E ist die maßgebliche Entgeltgruppe gemäß den Tabellen des jeweiligen Tarifvertrages einzutragen. Diese Eingabe entfällt gegebenenfalls bei Praktikant:innen, BFD/ FSJ und Honoraren.

Zur besseren Übersicht werden die Angaben in das Tabellenblatt „PK-Zusammenfassung“ übernommen.

Entgeltstufe

In Spalte F sind die Entgeltstufen anzugeben. Diese sind wie bereits oben angemerkt nicht auf eine einzelne Person, sondern auf eine Gruppe mit vergleichbarer Tätigkeit oder Qualifikation anzuwenden. Gibt es mehrere Personen in einer Entgeltgruppe mit unterschiedlichen Entgeltstufen, so ist für diese ein für den Vergütungszeitraum erwarteter (prospektiver) Durchschnitt zu bilden.

Zur besseren Übersicht werden die Angaben in das Tabellenblatt „PK-Zusammenfassung“ übernommen.

Monatsentgelt nach aktueller Tabelle bzw. Vereinbarung

In Spalte H sind für die tariflich eingruppierten Mitarbeitenden die Tabellenwerte einer 100%-Kraft entsprechend der angegebenen Entgeltgruppe und Entgeltstufe einzutragen. Liegen Entgelttabellen für den Verhandlungszeitraum (i.d.R. das kommende Jahr) noch nicht vor, so sind die aktuellen Werte einzutragen. Die Fortschreibung erfolgt dann in Spalte I durch Eingabe der erwarteten tariflichen Fortschreibung der Vergütungen der Mitarbeitenden in Zelle I6.

Liegen dagegen die zukünftigen Tabellenwerte bereits vor (z.B. Tarifabschluss über mehrere Jahre), kann auf eine Fortschreibung verzichtet werden. Dann sind bereits in Spalte H die Werte für das kommende Jahr einzutragen. Eine Fortschreibung in Spalte I entfällt dann.

Es muss immer prospektiv, für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum kalkuliert und verhandelt werden.

	A	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum								
2	In dieser Tabelle sind grundsätzlich die Werte für eine 100 % - Stelle bzw. eine V								
3	die Gewichtung erfolgt im Tabellenblatt PK Zusammenfassung								
4									
5		Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	Tarifvertrag <i>entspr. Abkürzung verwenden</i>	Entgeltgruppe	Entgeltstufe		Monatsentgelt nach aktueller Tabelle bzw. Vereinbarung	Tarif für den Vereinbarungszeitraum 5,00%	Monatsentgelt nach Fortschreibung
6									
7									
8	(13) pädagogische Betreuung Basisleistung								
9		Gruppenleitung	SuE	13	5		4.533,47 €	226,67 €	4.760,14 €
10		Pädagogische Fachkraft	SuE	11b	4		4.137,01 €	206,85 €	4.343,86 €
11		Erzieher:in	SuE	8b	3		3.463,08 €	173,15 €	3.636,23 €

Die **Praktikant:innenvergütung** ist grundsätzlich für eine „Person“ einzutragen. Sind mehrere Praktikant:innen in der Funktionsgruppe beschäftigt, so ist dieses als Multiplikator im Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ einzutragen.

Beim **Minijob** wird die volle Minijobpauschale für eine Person eingetragen. Auch hier erfolgt eine Gewichtung der MiniJob-Pauschale im Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“. Die Anrechnung auf den Stellenschlüssel entspricht dem Anteil der vereinbarten Stunden im Verhältnis zur tariflichen Wochenarbeitszeit (siehe Erläuterungen Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ (13) Pädagogische Betreuung Basisleistung).

Für **BFD/ FSJ** werden auch nur die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für eine Person berücksichtigt. Die Zahl der zu berücksichtigenden Personen werden über den Multiplikator im Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ festgelegt und berechnet. Eine Anrechnung auf den Stellenschlüssel erfolgt nicht.

Bei den **Honoraren** wird auf die Ausführungen unter 4. Tabellenblatt „PK **Zusammenfassung**“ verwiesen. Werden mehrere Honorarkräfte mit unterschiedlich hohen Honoraren beschäftigt, bietet es sich an, in der jeweiligen Funktionsgruppe sämtliche Honorarzahungen **als Durchschnitt für einen Monat** als einen Betrag aufzunehmen. Der Multiplikator im Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ ist dann auf 1,0 zu setzen. Bei der Anrechnung auf den Stellenschlüssel ist jedoch entsprechend zu differenzieren und der sich unter Berücksichtigung der tariflichen Wochenarbeitszeit ergebende Stellenanteil anzugeben.

Tarif für den Vereinbarungszeitraum (Zelle I6)

Entsprechen die Tabellenwerte in Spalte H nicht dem Vereinbarungszeitraum, sondern den des laufenden Jahres, so ist eine tarifliche Fortschreibung der Vergütung in Spalte I durch Eingabe der erwarteten tariflichen Entwicklung der Vergütungen der Mitarbeitenden in Zelle I6 zu berücksichtigen. Diese ist den zu erwartenden Entwicklung in den jeweiligen Tarifwerken entsprechend zu bemessen, da es sich nicht um eine pauschale Fortschreibung gemäß den Regelungen des Rahmenvertrages handelt. Diese erfolgt nach einer anderen Systematik und darf nicht miteinander verwechselt werden. Es ist mit den prospektiv zu erwartenden Vergütungen der Mitarbeitenden im Vereinbarungszeitraum zu kalkulieren.

Monatsentgelt nach Fortschreibung

Die Spalte J weist das Monatsentgelt nach Fortschreibung aus. Falls Sie bereits die prospektiven Zahlen in Spalte H eingetragen haben und in Zelle I6 keine Eintragung vornahmen, wird der Zellenwert aus Spalte H übernommen, ansonsten wird der Wert gemäß der Eintragung in Zelle I6 fortgeschrieben.

Zulagen gemäß Tarifvertrag

Die unterschiedlichen Tarifwerke sehen verpflichtende Zulagen für Ihre Mitarbeitenden vor. Dies können bspw. tarifliche Kinder- und Familienzulagen sein oder die Zulage gemäß § 15 Absatz 2.4 TVöD („SuE-Zulage“) usw. Wichtig ist jedoch, dass diese grundsätzlich auf einen 100%-Stellenanteil berechnet werden.

Wohnzulage

In einigen Tarifwerken findet nach wie vor die sogenannte Wohn- oder Heimzulage Anwendung. Wenn eine solche Verpflichtung besteht, ist der Wert von z.B. 100,- EUR im TVöD in Spalte L einzutragen.

Schichtzulage gemäß Tarifvertrag

Die meisten Tarifwerke sehen regelhaft auch eine Schichtzulage vor, die in Spalte M eingetragen werden kann. Bitte verwechseln Sie diese Schichtzulage nicht mit den Zeitzuschlägen für Dienst an ungünstigen Zeiten wie Wochenende, Feiertage, Nachtarbeit und diverse Be-

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

reitschaften, die in Spalte O „Zeitzuschläge“ zu kalkulieren sind. Es handelt sich hierbei in der Regel um einen Festbetrag.

Persönliche Zulagen

In Spalte N sind alle Zulagen einzutragen, die den anderen Bereichen nicht zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich meistens um „freiwillige“ Zulagen, die aus unterschiedlichen Gründen gewährt werden. Oft sind diese Gründe zwingend, müssen jedoch dann im Verhandlungsprozess entsprechend erläutert werden.

Sind aufgrund einer mangelnden Tarifbindung nicht regelhaft Zeitzuschläge³ zu vergüten, ist das anschließend folgende Tabellenblatt „PK Zeitzuschläge“ nicht auszufüllen. Die individuell vereinbarten Zuschläge wären dann bereits hier im Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ zu berücksichtigen.

Zeitzuschläge

Die Berechnung von Zeitzuschlägen Spalte O bezieht sich auf den Dienst zu ungünstigen Zeiten, wie Wochenende, Feiertag und Nachtarbeit (sogenannte SFN-Zuschläge) ggf. auch Nachtbereitschaft und Rufbereitschaft. Auch gibt es Zeitzuschläge für Feiertage und sogenannte Vorfeiertage wie Heiligabend und Silvester. Hierfür werden in der Regel tarifliche Zuschläge zu den Stundenvergütungen gewährt.

Die umfangreiche Berechnung der Zeitzuschläge erfolgt separat im Tabellenblatt „PK Zeitzuschläge“. Es sind deshalb hier keine Eintragungen möglich.

Vermögenswirksame Leistungen

Wenn vermögenswirksame Leistungen gewährt werden, ist der Betrag in Spalte P anzugeben. Der regelhafte Wert beträgt derzeit 6,65 EUR.

Monatsentgelt

Spalte Q ist die Summenzeile der Spalten J bis P.

Jahresentgelt

Die Summe der Monatsentgelte multipliziert mit dem Faktor 12 (Monate) ergibt in Spalte R das Jahresentgelt.

³ Ein Anspruch der Mitarbeitenden auf einen Zuschlag kann sich aus Gesetz, Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder dem Arbeitsvertrag ergeben. Auch die betriebliche Übung kann einen Anspruch begründen. Gesetzlich ist nur ein Zuschlag für die Nachtarbeit geregelt. Demnach hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmenden für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren, soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
1									
2									
3									
4									
5	Monatsentgelt	Jahresentgelt (Monatsentgelt multipliziert mit 12)	tarifliche Einmalzahlungen (13. Gehalt) / Leistungsprämien		Leistungsentgelt		Arbeitnehmer- bruttoentgelt pro Jahr	<i>nachrichtlich</i> Arbeitnehmer- bruttoentgelt pro Monat	
6			Prozent- wert	Betrag	Prozent- wert	Betrag			
7									
8									
9	5.327,62 €	63.931,44 €	70,28%	3.744,25 €	2,00%	1.278,63 €	68.954,32 €	5.746,19 €	
10	4.911,34 €	58.936,08 €	70,28%	3.451,69 €	2,00%	1.178,72 €	63.566,49 €	5.297,21 €	
11	4.153,71 €	49.844,52 €	84,51%	3.510,30 €	2,00%	996,89 €	54.351,71 €	4.529,31 €	

Tarifliche Einmalzahlung (13. Gehalt)/ ggf. Leistungsprämien

Die Tarifwerke und vereinbarten Regelungen für die Gewährung von Sonder- und Einmalzahlung sind sehr unterschiedlich. Sie werden jedoch in der Regel in Prozent auf ein Monatsentgelt berechnet. Geben Sie deshalb für jede Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe den Anteil in Prozent für eine Vollzeitstelle in Spalte T an. Die Einmalzahlung bzw. Sonderzuwendung wird anhand der Prozentangabe berechnet und in Spalte U ausgewiesen.

Leistungsentgelt

In den Tarifwerken des TVöD-VKA und SuE sowie in dem der Caritas ist ein Leistungsentgelt vereinbart. Dieses beträgt derzeit 2,00 Prozent und ist entsprechend der tarifvertraglichen Regelungen ein Vergütungsbestandteil. Wo dieses zum Tragen kommt, ist der im Kalkulationszeitraum erwartete Prozentwert entsprechend in Spalte V einzugeben. Ggf. kommt noch eine zusätzliche Erfolgsprämie gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 TVöD VKA hinzu, die aber nicht rechtlich verpflichtend ist.

Anhand des in Spalte V angegebenen Prozentwertes wird eine Multiplikation mit der Summe der Monatsentgelte zzgl. der Einmalzahlung bzw. Sonderzahlung vorgenommen und in Spalte W berechnet.

Arbeitnehmerbruttoentgelt pro Jahr

Die Spalte X Arbeitnehmerbruttoentgelt pro Jahr stellt die Summe für die Spalte R „Summe Monatsentgelte“, die Spalte U „Betrag Tarifliche Einmalzahlung (13. Gehalt)/ (ggf. Leistungsprämien“ und der Spalte W „Betrag Leistungsentgelt“ dar.

Wechseln Sie nunmehr bitte im nächsten Schritt zu dem Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“.

4. Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“

(13) Pädagogische Betreuung Basisleistung

Für die Kalkulation der Mitarbeitenden in der pädagogischen Betreuung Basisleistung stehen insgesamt fünf Zeilen zur Verfügung. Im Rahmen einer prospektiven Kalkulation geht es nicht um den Nachweis einzelner Mitarbeitenden, sondern um die Bildung von Mitarbeitendengruppen, die über den „Vollzeitkräfte/ Multiplikator“ in der Spalte F entsprechend gewichtet werden können.

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023										
Prospektive Personalkostenkalkulation Basisleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht										
Wochenarbeitsstunden:		40,00		tariflich						
Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	AG	Vollzeitkräfte / Multiplikator	AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr	alternativ AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr - pauschal -	AG Bruttoentgelt multipliziert mit VZK	Summe Personalgruppen	Stellenschlüssel			
							Anrechnung	Summe	Schlüssel	
(13) pädagogische Betreuung Basisleistung						373.022,31 €	4,65	1 : 1,72		
Gruppenleitung	S13	5	1,00	87.642,27 €		87.642,27 €		1,00		
Pädagogische Fachkraft	S11b	4	2,00	80.748,13 €		161.496,26 €		2,00		
Erzieher:in	S8b	3	1,45	68.955,47 €		99.985,43 €		1,45		
Auszubildende/Studierende			1,00		15.600,00 €	15.600,00 €		0,20		

Bei der Bildung der Gruppen fassen Sie bitte die Mitarbeitenden einer gleichen Entgeltgruppe und Entgeltstufe zusammen.

Anrechnung des Stellenanteils oder Multiplikator für die Berechnung der Personalkosten

Beim Ausfüllen des Tabellenblattes „PK AN-Brutto“ haben Sie die Gruppen der Mitarbeitenden gebildet. Jetzt gewichten Sie diese bitte mit den entsprechenden Vollzeitkräften. Dieses Vorgehen ist auch deshalb erforderlich, da die folgenden Berechnungen der Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbruttoentgelte sich immer auf eine Vollzeitstelle bzw. 100%-Stelle beziehen müssen, um Berechnungsfehler zu vermeiden.

Für die Kalkulation der Mitarbeitenden in der pädagogischen Betreuung können darüber hinaus auch Praktikant:innen, MiniJob, BFD und FSJ sowie Honorare berücksichtigt werden. Bei dem Multiplikator muss dann allerdings darauf geachtet werden, dass das im folgenden Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ angegebene Monatsentgelt in Spalte H jeweils für eine Person berücksichtigt wird, da es sich bei diesen „Personengruppen“ nicht immer um eine Vollzeitstelle handelt. So wird z.B. der MiniJob in Spalte F mit einem „Multiplikator“ von 1,0 versehen sowie im Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ die MiniJob-Pauschale angegeben. Die geleistete Arbeitszeit entspricht dann allerdings nicht einer Vollzeitstelle und ist bei der Anrechnung auf dem Personalschlüssel entsprechend zu korrigieren (Spalte K).

Anrechnung des Stellenanteils oder Multiplikator auf die Berechnung des Stellenschlüssels

In Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation können **Auszubildende und Studierende**, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung qualifizierte und/oder kompensatorische Assistenzleistungen erbringen. Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Assistenzform. Die Berechnung des Stellenanteils ist in der Datei bereits hinterlegt und wird daher automatisch ausgegeben.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Bei der Berücksichtigung des **MiniJobs** handelt es sich zwar jeweils um eine Person, doch ist der geleistete Stundenanteil aus nachvollziehbaren Gründen je nach Vergütung deutlich geringer. In der Spalte K „Anrechnung“ ist daher der entsprechende Anteil der sich aus den jeweils geschuldeten Wochenarbeitsstunden ergeben würde, manuell zu korrigieren (individuelle durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit dividiert durch die wöchentlich Arbeitszeit gemäß Tarifvertrag – Zelle F4).

Berufspraktikant:innen im Anerkennungsjahr können gemäß der Regelungen der Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII) im ausgewiesenen Personalschlüssel einer Schichtdienstgruppe mit bis zu 50 Prozent des vereinbarten Stellenumfanges (einschließlich Nachtbereitschaft) auf den Personalschlüssel angerechnet bzw. alternativ oder zusätzlich als sonstiger Dienst vereinbart werden. Entsprechend müssen Sie in der Zelle K15 deren Anrechnung auf den Stellenschlüssel angeben.

BFD und FSJ sind ähnlich wie die MiniJobs je nach Person zu kalkulieren. Sie finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Anrechnung auf den Stellenschlüssel in der Basisleistung.

Eine **Besonderheit** ist ggf. **bei den Honoraren** zu berücksichtigen. Haben Sie mehrere Mitarbeitende mit unterschiedlich hohen Honoraren beschäftigt, bietet es sich an, den Multiplikator in Spalte F auf 1,0 zu setzen. In den folgenden Tabellen können Sie dann unter Honoraren mit der Gesamtsumme aller **durchschnittlich monatlich** gezahlten Honorare in einer Funktionsgruppe rechnen. Der Multiplikator für die Berechnung der Arbeitgeberbruttoentgelte würde in dem Sinne keine Rolle spielen. Andererseits müssen Sie dann allerdings berechnen, welchen Stellenanteil **alle** Honorarkräfte in Spalte K erbringen.

(14) Hauswirtschaft

Das Vorgehen entspricht hier dem wie unter der Position „(13) Pädagogische Betreuung Basisleistung“ bereits geschilderten Verfahren.

Bitte bilden Sie für den Bereich Hauswirtschaft ihre entsprechenden Vergütungsgruppen und beachten ebenso die bereits unter Position (13) enthaltenen Hinweise zu MiniJob und Honorare.

(15) Leitung

Die Position (15) Leitung kann nach Rahmenvertrag 1 pauschal kalkuliert werden. Dabei kann ein Anhaltswert zur Orientierung in Höhe von 7,5 Prozent bis 10 Prozent der Personalkosten zugrunde gelegt werden. Kosten von externen Diensten werden bei den Personalkosten anteilig mit eingerechnet und entsprechend bei der Bemessung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

Besteht kein Einvernehmen über die pauschalierte Betrachtung der Personalkosten für Leitung, sind die Kosten in der Kalkulation differenziert zu kalkulieren. Sie gehen dann vor, wie bei der Kalkulation der Personalkosten für das pädagogische Personal unter Position (13) Pädagogische Betreuung Basisleistung beschrieben.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023										
Prospektive Personalkostenkalkulation Basisleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht										
Wochenarbeitsstunden:		40,00		tariflich						
Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	Vollzeitkräfte / Multiplikator	AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr	alternativ AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr - pauschal -	AG Bruttoentgelt multipliziert mit VZK	Summe Personalgruppen	Stellenschlüssel				
						Anrechnung	Summe	Schlüssel		
(15) Leitung										
Pauschale		10,0%			41.606,88 €					

Falls Sie die tatsächlichen Personalkosten in diesem Bereich prospektiv verhandeln, so tragen Sie **keinen** Prozentwert in Zelle F29 ein. Die Pauschale wird nunmehr durch die eingetragenen Angaben ersetzt. Wenn ein Prozentwert in Zelle F29 eingetragen ist, wird mit dem Prozentwert gerechnet und nicht mit den eingetragenen Angaben.

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023										
Prospektive Personalkostenkalkulation Basisleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht										
Wochenarbeitsstunden:		40,00		tariflich						
Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	Vollzeitkräfte / Multiplikator	AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr	alternativ AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr - pauschal -	AG Bruttoentgelt multipliziert mit VZK	Summe Personalgruppen	Stellenschlüssel				
						Anrechnung	Summe	Schlüssel		
(15) Leitung										
Pauschale					54.790,06 €					
Geschäftsführer		0,33	112.521,33 €		37.132,04 €					
Pädagogische Leitung	17	5	0,50	90.101,61 €	45.050,81 €					
Abzug Anteil Leitung ITL										-27.392,79 €

WICHTIG: Falls Sie den Personalaufwand für die Leitung nicht pauschal ermitteln, dann kalkulieren Sie das gesamte Leitungspersonal für die Basisleistung **und** die ITL. Der in der Vergütung der ITL berücksichtigte Anteil für Leitung wird dann hier automatisch in Abzug gebracht, da bei der Kalkulation der Vergütung der ITL die Leitung immer pauschal kalkuliert wird.

(16) Verwaltung

Die Position (16) Verwaltung kann nach Rahmenvertrag 1 pauschal kalkuliert werden. Dabei kann ein Anhaltswert zur Orientierung in Höhe von 7,5 Prozent bis 10 Prozent der Personalkosten zugrunde gelegt werden. Kosten von externen Diensten werden bei den Personalkosten anteilig mit eingerechnet und entsprechend bei der Bemessung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

Besteht kein Einvernehmen über die pauschalierte Betrachtung der Personalkosten für Verwaltung, sind die Kosten in der Kalkulation differenziert zu kalkulieren. Sie gehen dann vor, wie bei der Kalkulation der Personalkosten für das pädagogische Personal unter Position (13) Pädagogische Betreuung Basisleistung beschrieben.

Neben den Zeilen 36 bis 38 sind hier noch Angaben zu MiniJob und Honoraren denkbar. Was für MiniJob und Honorare zu berücksichtigen ist, entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu der Position (13) Pädagogische Betreuung Basisleistung.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(17) Technische Dienste

Neben den Zeilen 44 und 45 sind hier noch Angaben zu MiniJob, BFD/ FSJ und Honoraren denkbar.

Es wird auf die Erläuterungen zu Position (13) Pädagogische Betreuung Basisleistung verwiesen.

(18) Sonstige Dienste

Auch hier gibt es frei zu konfigurierende Zeilen (51 bis 53). Maßgeblich bei deren Berücksichtigung ist aber, dass die Leistungen regelhaft allen jungen Menschen in der Einrichtung zugutekommen. Hier wären abgesehen vom medizinisch-therapeutischen Personal also auch Stellenanteile für Maßnahmen des Kinderschutzes und Arbeitsmediziner sowie Sicherheitsbeauftragte denkbar.

Für MiniJob und Honorare wird auf die Erläuterungen zu Position (13) Pädagogische Betreuung Basisleistung verwiesen.

Wechseln Sie bitte im nächsten Schritt in das Tabellenblatt „PK Zeitzuschläge“, sofern Sie nicht das im folgendem beschriebene vereinfachte pauschale Verfahren anwenden wollen.

5. Kalkulation mit pauschalen AG-Bruttopersonalkosten

Sind sich die Vereinbarungspartner vor Ort einig, eine vereinfachte pauschale AG-Bruttopersonalkostenberechnung vorzunehmen, so kann hierzu Spalte H des Tabellenblattes „PK Zusammenfassung“ verwendet werden. Neben der Bezeichnung in der Spalte C⁴ und den Multiplikator sprich Vollzeitstellenanteil in Spalte F sind nunmehr lediglich die dazugehörigen AG-Bruttopersonalkosten **für eine Vollzeitkraft** der Qualifikation oder Funktion entsprechend einzutragen.

Beispiel:

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023									
Prospektive Personalkostenkalkulation Basisleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht									
Wochenarbeitsstunden:		40,00		tariflich					
Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	Stellen	Vollzeitkräfte / Multiplikator	AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr	alternativ		AG Bruttoentgelt multipliziert mit VZK	Summe Personalgruppen	Stellenschlüssel	
				AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr - pauschal -				Anrechnung	Summe
(13) pädagogische Betreuung Basisleistung							370.883,78 €	4,65	1 : 1,72
Gruppenleitung	S13	5	1,00	87.642,27 €	89.000,00 €	89.000,00 €		1,00	
Pädagogische Fachkraft	S11b	4	2,00	80.748,13 €	79.000,00 €	158.000,00 €		2,00	
Erzieher:in	S8b	3	1,45	68.955,47 €		99.985,43 €		1,45	
Auszubildende/Studierende			1,00		15.600,00 €	15.600,00 €		0,20	

Dieses Verfahren kann für alle Mitarbeitende der Positionen im Kalkulationsblatt (13) bis (18) Anwendung finden. Die Berücksichtigung der Pauschalen für Leitung und Verwaltung ist auch bei diesem Verfahren möglich. Entsprechend wären dann unter den Positionen (15) und (16) keine Eintragungen notwendig (siehe weiter oben).

Sobald ein Wert in die Spalte H eingetragen wurde, rechnet die Kalkulationsdatei mit dem pauschalen Wert und greift nicht mehr auf die detailliert kalkulierten Personalkosten zurück. **Die Vereinbarungspartner sollten sich daher bewusst sein, wie hoch ein angemessener AG-Bruttopersonalkostenwert je Qualifikation oder Funktion sein muss, um wirklich alle Entgeltbestandteile adäquat abzubilden.**

Hat man sich für ein solches Verfahren entschieden, entfällt die Bearbeitung der Tabellenblätter „PK AN-Brutto“⁵, „PK Zeitzuschläge“ und „PK AG_Brutto“. Im folgendem wären nur noch Eintragungen im Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“ und ggf. „Anlagenverzeichnis“ erforderlich sowie die entsprechenden Tabellenblätter bei der ITL (siehe weiter ab Punkt 8 bzw. 9 des Handbuches).

Der Spalte H kommt aber noch eine weitere Funktion zu, die unter Punkt 8 dieses Handbuches beschrieben wird.

⁴ Die Eintragungen hierzu müssen im Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ erfolgen und werden von dort übernommen.

⁵ Bis auf die Funktionsbezeichnung.

6. Tabellenblatt PK Zeitzuschläge

Für Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit sind laut gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen Zeitzuschläge (sogenannte SFN-Zuschläge) zu vergüten.

Diese kommen bereits ab Samstagnachmittag, am Sonntag, während der Nacht, an den Feiertagen und den sogenannten Vorfeiertagen (Heiligabend und Silvester) zur Anwendung. Darüber hinaus sind auch Zuschläge für Nachtbereitschaft und Rufbereitschaft möglich.

Sie haben in Spalte B dieses Tabellenblattes die Möglichkeit, die zuschlagspflichtigen Tatbestände frei einzutragen.

Die im Anwenderhandbuch dargestellten Werte sind lediglich Beispiele und können in den verschiedenen Tarifwerken abweichen.

In den Spalten C und D tragen Sie bitte den Beginn und das Ende des zuschlagspflichtigen Zeitraumes ein. Dieser ist insbesondere bei der Nachtarbeit und der Samstagarbeit z.T. unterschiedlich von dem vorgesehenen Personaleinsatz gemäß Schichtplan. An einem Samstag wird dies besonders deutlich. Arbeitet ein Mitarbeiter von 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr, so ist je nach Tarifwerk z.B. nur die Zeit von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr zuschlagspflichtig und entsprechend einzutragen. Je nach Tarifwerk ist beispielsweise bereits ab 20:00 Uhr unabhängig vom Wochentag die Nachtzulage zu gewähren. Dagegen werden die Feiertagszuschläge additiv gewährt.

Gehen Sie also möglichst systematisch von der Nachtarbeit (365 Tage) über die Wochenendzuschläge (Samstag und Sonntag jeweils 52 Tage) zu den Feiertagen über (i.d.R. 10 zuzüglich 2 sogenannte Vorfeiertage Heiligabend und Silvester).

In den meisten Tarifwerken wird ein Zuschlag in Form eines prozentualen Aufschlages auf die Stundenvergütung des Tabellenentgeltes vorgenommen. Tragen Sie hierfür den Prozentwert in Spalte H ein. Nur in ganz wenigen Ausnahmen erfolgt der Zuschlag in Form eines festen Eurobetrages pro Stunde. Kommt dieser bei Ihnen zur Anwendung, so nehmen Sie bitte entsprechende Eintragungen in Spalte G vor. Eine Eintragung eines Euro- und Prozentwertes in einer Zeile ist nicht möglich und führt zu einer Fehlermeldung, die die weitere Berechnung behindert.

In Spalte I geben Sie die Häufigkeit der Inanspruchnahme an. Die Nachtarbeit in einer Wohngruppe mit Tag- und Nachtbetreuung umfasst in der Regel 365 Tage im Jahr. An 52 Wochenenden kommen Zulagen in Frage ... usw. (siehe weiter oben).

In Spalte L wird die Zahl der Mitarbeitenden angegeben, die diesen Dienst erbringen. I.d.R. dürfte es nur eine Person sein. Lediglich bei deutlich größeren Gruppen kämen auch mal zwei Personen in Betracht.

Für überlappende Dienste empfehlen wir Ihnen dringend, diese in getrennten Zeilen darzustellen und somit auf die einzelnen Mitarbeitenden abzustellen.

Hierfür ist ausreichend Platz in der Tabelle vorhanden (siehe auch Beispiel auf der folgenden Seite).

Um dieses Tabellenblatt sinnvoll ausfüllen zu können, müssen Sie auf die Leistungsbeschreibung bzw. Schichtplanung für die zu verhandelnde Einrichtung zurückgreifen. Gehen Sie deshalb systematisch wie folgt vor:

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Nachtarbeit

Wir empfehlen Ihnen, zunächst mit der Nachtarbeit zu beginnen. Wird diese ausschließlich von einer Person erbracht, so ist in den Spalten C und D der jeweilige Zeitrahmen (nur zuschlagsrelevante Zeiten) anzugeben. Sind jedoch aufgrund der Schichtplanung zwei Personen in den tariflichen vorgegebenen Zeitrahmen der Nachtzuschläge zu berücksichtigen, so nutzen Sie bitte zwei Zeilen um dies differenziert darzustellen. Beispiel:

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023										
Stundenlohnzuschläge:	Inanspruchnahme		Stunden	pro Stunde		Tage im Jahr	Stunden im Jahr	Betrag	Anzahl MA	Summe
	von	bis		in Euro	in Prozent					
Nachtarbeit (21:00 - 6:00)	21:00	06:00	9,00		20,00%	365	3285	13.902,12 €	1,00	13.902,12 €
Nachtarbeit (21:00 - 6:00)	21:00	22:00	1,00		20,00%	365	365	1.544,68 €	1,00	1.544,68 €
Nachtarbeit (21:00 - 6:00)	22:00	06:00	8,00		20,00%	365	2920	12.357,44 €	1,00	12.357,44 €

In Spalte H geben Sie den jeweiligen Zuschlagsatz in Prozent (hier als Beispiel 20%) an. Diesen können Sie Ihren Tarifwerken entnehmen. Die Nachtarbeit, abgesehen von Nachtbereitschaft und Rufbereitschaft, findet grundsätzlich an 365 Tagen statt. Hierzu bitte eine Eintragung in Spalte I vornehmen. Sollte mehr als eine Person die Nachtarbeit leisten, so können Sie in der Spalte L die Anzahl der Mitarbeitenden entsprechend verändern.

Arbeit an Wochenenden

Im nächsten Schritt sollten die Wochenenden bearbeitet werden. Ab wann sind am Samstag tarifrechtlich entsprechende Zuschläge zu gewähren? Auch hier können unter Inanspruchnahme von mehreren Zeilen auch zwei oder mehr Mitarbeitende in diesem Zeitraum eingetragen werden. Die maßgeblichen Prozentzuschläge entnehmen Sie bitte ebenso Ihren Tarifwerken.

Als Multiplikator (Tage im Jahr) sind hier 52 Wochen zu berücksichtigen. Sind in dem angegebenen Zeitraum mehr als zwei Personen zuschlagspflichtig, so können Sie dies in Spalte L angeben.

Beispiel: Achtung die Beispielwerte können in den unterschiedlichen Tarifwerken abweichen. Hier sind Angaben entsprechend Ihres maßgeblichen Tarifwerkes notwendig.

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023										
Stundenlohnzuschläge:	Inanspruchnahme		Stunden	pro Stunde		Tage im Jahr	Stunden im Jahr	Betrag	Anzahl MA	Summe
	von	bis		in Euro	in Prozent					
Nachtarbeit (21:00 - 6:00)	21:00	22:00	1,00		20,00%	365	365	1.544,68 €	1,00	1.544,68 €
Samstag (13:00 - 21:00)	13:00	17:00	4,00		20,00%	52	208	880,26 €	2,00	1.760,51 €
Samstag (13:00 - 21:00)	17:00	21:00	4,00		20,00%	52	208	880,26 €	1,00	880,26 €
Sonntag (6:00 - 22:00)	06:00	08:00	2,00		25,00%	52	104	550,16 €	2,00	1.100,32 €
Sonntag (6:00 - 22:00)	08:00	14:00	6,00		25,00%	52	312	1.650,48 €	1,00	1.650,48 €
Sonntag (6:00 - 22:00)	14:00	22:00	8,00		25,00%	52	416	2.200,64 €	1,00	2.200,64 €
Vorfeiertag ab 14:00 Uhr	14:00	24:00	10,00		35,00%	2	20	148,12 €	1,00	148,12 €
Feiertag	06:00	12:00	6,00		35,00%	10	60	444,36 €	1,00	444,36 €
Feiertag	12:00	24:00	12,00		35,00%	10	120	888,72 €	1,00	888,72 €

- Am Samstag arbeitet beispielsweise eine Kraft von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Unabhängig vom Dienstbeginn zählt nur die Zeit ab 13:00 Uhr als tarifliche zuschlagspflichtige Zeit. Es sind daher vier Stunden zu berücksichtigen.
- Ab 13:00 Uhr kommt eine neue Kraft (Doppelbesetzung bis 17 Uhr), die erste Kraft geht um 17:00 Uhr. Von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sind also zwei Mitarbeitende zu berücksichtigen.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

- Von 17:00 bis 22:00 Uhr bleibt nur noch eine Kraft im Dienst. Von 17:00 bis 21:00 Uhr ist der Zuschlag für Samstagsarbeit zu gewähren. Von 21:00 bis 22:00 ist bereits der Zuschlag für Nachtarbeit berücksichtigt (siehe oben).
- Am Sonntag arbeitet eine Kraft noch bis 8:00 Uhr. Bis 6:00 Uhr wird der Zuschlag für Nachtarbeit gewährt. Deshalb ist hier nur die Zeit von 6:00 bis 8:00 Uhr zu berücksichtigen.
- Eine neue Kraft beginnt um 8:00 Uhr und arbeitet regulär bis 14:00 Uhr. Eine weitere Kraft kommt um 14:00 Uhr. Unabhängig, ob diese über 22:00 Uhr hinaus arbeitet, ist als Sonntagszuschlag nur die Zeit bis 22:00 Uhr zu vergüten.

Diesem Beispiel folgend, können Sie jede beliebige Schichtkonstellation in dieser Tabelle abbilden.

Arbeit an Feiertagen und sogenannten Vorfeiertagen

Abschließend sind noch die insgesamt zehn Feiertage und zwei Vorfeiertage (24. Dezember und 31. Dezember) mit den jeweils tariflich zu vergütenden Zuschlägen zu berücksichtigen.

Plausibilisierung

Im Ergebnis können für Nachtarbeit nicht mehr als 365 Tage, für Samstags- und Sonntagsarbeit jeweils nicht mehr als 52 Tage, für die Feiertage nicht mehr als zehn Tage und für die Vorfeiertage nicht mehr als zwei Tage berücksichtigt werden.

In Stunden wären dies, je nach Tarifwerk für den:

zuschlagspflichtig	Zeitraum	Berechnung	Zahl der Stunden
Samstag	13:00 bis 21:00	8 x 52	416
Sonntag	06:00 bis 22:00	16 x 52	832
Nacht	21:00 bis 06:00	9 x 365	3.285
Feiertage	00:00 bis 24:00	24 x 10	240
Vorfeiertage	14:00 bis 24:00	10 x 2	20
Summe:			4.793

Je nach Tarifwerk ist also davon auszugehen, dass im Jahr rd. 4.800 Stunden zuschlagspflichtig sind, sofern nur jeweils eine Mitarbeitende in der „Schicht“ eingesetzt wird. Sollte man in der Berechnung deutlich über oder unter diesem Wert liegen, sind die Angaben zu überprüfen. Dieser Wert gilt allerdings nur für die Betreuung rund um die Uhr ohne Bereitschaftszeiten, die anders zu bewerten und vergüten wären.

Dieser zeitliche Rahmen dient deshalb nur als Anhaltswert. Es gibt Konstellationen in Tarifwerken, die zwar eine entsprechende Fehlermeldung generieren aber dennoch richtig sind.

Bereitschaftszeiten

Wird keine reguläre „Arbeit“ in der Nacht oder an Wochenenden geleistet, so ist diese wegzulassen und ggf. durch die Regelung entweder zur Nachtbereitschaft oder Rufbereitschaft zu ersetzen. Die Rufbereitschaft und/ oder Nachtbereitschaft wird im Umfang der aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit gemäß des jeweiligen Tarifvertrages gewertet und ist bei den Stellenanteilen (Multiplikator – Tabellenblatt PK Zusammenfassung entsprechend zu bewerten). Falls die Zeiten für Nachtbereitschaft und/ oder Rufbereitschaft zusätzlich zur geschuldeten Arbeitszeit vergütet werden, sind die entsprechenden tarifvertraglichen Zuschlagswerte hier einzusetzen. Bitte bedenken Sie jedoch, dass diese Regelungen (Schicht- oder Bereitschaftszeiten) nur nebeneinander stehen können und nicht additiv verwendet werden dürfen.

Berechnung der Zuschläge

Ab Zeile 27 können Sie die Berechnung der Zuschläge entsprechend nachverfolgen.

	A	B	C	D	F	G	H	I	J	K	L	M
26												
27	(13)	pädagogische Betreuung Basisleistung										
28			Tabellenwerte	Wochenarbeitsstunden	Wochenäquivalent	Stundenwerte	Gewichtung	Zahl der				
29								Mitarbeiter				
30			3.933,46	40,00	4,348	22,62 €	22,62 €					
31			3.710,32	40,00	4,348	21,33 €	42,66 €			Summe Zuschläge:	10.618,09 €	
32			3.463,08	40,00	4,348	19,91 €	28,87 €			dividiert VZK	4,45	
33										dividiert Monate	12	
34										Durchschn. Zuschlag	198,84 €	
35						gewichteter Durchschnitt	21,16 €			zuzüglich aufschlags-		
36										berechtigte Tage	32,69 €	
37						Mitarbeitende Vollzeitkräfte	4,45			Monatswert je Mitarbeitender	231,53 €	
38												
39												
40												
41												
42												
43												
44												
45												
46												
47												
48												
49												
50												
51												
52												

Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Beurlaubung bestimmen sich nach dem "Lohnausfallprinzip". Arbeitnehmer:innen sind so zu vergüten, als hätten sie gearbeitet. Damit besteht auch ein Rechtsanspruch auf die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge), wenn in der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde.

Berechnung:

	Tage	Zulage	Tage pro Monat	Tageswert	Summe
Aufschlagsberechtigte Tage	60,00	198,84	30,42	6,54	392,23
Monatswert pro Mitarbeitenden					32,69

In sämtlichen Tarifwerken wird auf die jeweiligen Tabellenwerte zurückgegriffen, aber nicht auf die von Ihnen individuell ermittelten Entgeltstufen (siehe Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ Spalte F), sondern auf eine festgelegte Entgeltstufe. Im TVöD ist es beispielsweise die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Hier sind die individuellen tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten. Bitte tragen Sie hier in Spalte C Zelle 30 bis 34, die für Ihren Tarifvertrag jeweils maßgebliche Entgeltstufe für die Entgeltgruppe ein, die Sie in Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ Spalte E angegeben haben.

Diese Tabellenwerte werden durch die tariflich geschuldete Wochenarbeitszeit und dem gesetzlich definierten Wochenäquivalent von 4,348 dividiert. Man erhält sodann für jede Entgeltgruppe einen Stundenwert, der in den Tarifwerken in der Regel auch separat ausgewiesen wird.

Da die Zeitzuschläge seriös nur für ein Team berechnet werden können, kann nicht der individuelle Betrag, sondern nur ein Durchschnittsbetrag einem Mitarbeitenden zugewiesen werden. Vor diesem Hintergrund wird aus denen im Tabellenblatt PK Zusammenfassung eingegebenen Mitarbeitenden in den Zeilen 10 bis 14 eine Summe der Vollzeitkräfte gebildet (hier als Beispiel 4,45 VZK).

Mit den Stellenanteilen für die jeweilige Tätigkeit oder Qualifikation wird dann ein gewichteter Stundenwert gebildet (Spalte H), der wiederum durch die Anzahl der Vollzeitkräfte geteilt wird. Der gewichtete Durchschnitt (Zelle H35) ist dann der Maßstab für die Berechnung der Zulagen in den Zellen K5 bis K23. Die Summe der Zuschläge dividiert durch die Vollzeitkräfte dividiert durch zwölf Monate ergeben sodann den durchschnittlichen monatlichen Zuschlagsbetrag.

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung – Lohnausfallsprinzip

Da aufgrund des Lohnausfallsprinzipes die Mitarbeitenden auch bei Urlaub, Sonderurlaub, Krankheit, Bildungsurlaub und sonstigen Dienstbefreiungen einen Anspruch auf diese Zeitzuschläge haben, und diese ihnen vergütet werden müssen, wird in Zeile 50 diesem Sachverhalt Rechnung getragen.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

In Zelle C50 wird die Anzahl der aufschlagsberechtigten Tage ausgewiesen. Grundlage ist der gemäß Nummer 3.3.1 des Rahmenvertrages ermittelte Wert in Höhe von zurzeit 56,92 Tage⁶. Aus der berechneten monatlichen Zulage kann unter Berücksichtigung des Divisors für einen Monat von 30,42 Tagen ein Tageswert ermittelt werden. Dieser wird wiederum mit den 56,92 Tagen multipliziert, sodass man eine Summe pro Mitarbeitenden und Jahr erhält.

Diese Summe wird dann wiederum als Monatswert im durchschnittlichen Betrag für die zuschlagspflichtigen Zeiten hinzugerechnet.

Der Monatswert je Mitarbeitenden Zelle M36 wird dem berechneten Monatswert hinzugerechnet. Die Summe Zelle M8 wird im Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ in Spalte O für jeden Mitarbeitenden in den Zeilen 9 bis 13 hinzugefügt, sofern in den Zeilen vergütungsrelevante Eingaben erfolgten.

Wechseln Sie im nächsten Schritt zum Tabellenblatt „PK AG_Brutto“.

⁶ Falls der Richtwert substantiiert bestritten wurde, werden die entsprechenden Werten in den Zellen D18 bis D21 im Tabellenblatt „ITL Berechnung verfügbare AZ“ eingetragen.

7. Tabellenblatt PK AG_Brutto

Das Tabellenblatt „PK AG_Brutto“ baut auf den bereits erfolgten Eingaben auf und übernimmt u.a. die Eintragungen zur Ausbildungsqualifikation und Funktionsgruppe aus dem Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ in Spalte C. Ebenso werden in Spalte D das Arbeitnehmerbruttoentgelt pro Jahr aus dem Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ Spalte X übernommen.

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023												
A	C	D	E	F	G	H	oder			L		
							Sonstige Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung					
	Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	Arbeitnehmer- bruttoentgelt pro Jahr	MiniJob Pauschale	Sozial- versicherungs- beiträge und Umlagen	Zusatzversorgung inkl. Sanierungsgeld und Sozialversicherung und Pauschalsteuer		Prozent	Betrag	Prozent	Betrag	individueller Jahresbetrag	Arbeitgeber Bruttoentgelt pro Jahr
			30,00%	23,575%								
(13) pädagogische Betreuung Basisleistung												
6	Gruppenleitung	68.833,96 €		16.227,610 €	3,75%	2.580,70 €						87.642,27 €
7	Pädagogische Fachkraft	63.446,12 €		14.957,42 €	3,70%	2.344,59 €						80.748,13 €
8	Erzieher:in	54.230,02 €		12.784,73 €	3,58%	1.940,72 €						68.955,47 €
9												
10												
11	Praktikanten											
12	MiniJob	6.240,00 €	1.872,00 €		2,99%	186,35 €						8.298,35 €
13	FSJ / BFD											
14	Honorare											

Minijobpauschale

Die Minijobpauschale in Spalte E beträgt derzeit 30 Prozent. Diese kann gegebenenfalls bei einer gesetzlichen Änderung in Zelle E3 angepasst werden. Die Berechnung der Pauschale erfolgt bei den „Minijob-Einträgen“ (siehe z.B. Zelle E12) in den jeweiligen Funktionsgruppen sodann automatisch.

Sozialversicherungen und Umlagen

Der in Zelle F3 angegebene Prozentsatz für Sozialversicherungen und Umlagen wird aus der Zelle O14 im selben Tabellenblatt übernommen.

Die für den Kalkulationszeitraum geltenden Werte **müssen Sie in die Zellen O7 bis O13 die jeweils gültigen Sozialversicherungsbeitragssätze und die sonstigen Umlagesätze eintragen, weil sich diese jährlich ändern.**

Bei der Umlage U1 und U2 ist zu prüfen, ob diese in der Einrichtung oder Dienst zum Tragen kommen. Auch sind die Beiträge hier bei jeder Krankenversicherung verschieden, so dass Sie ggf. einen Durchschnittsatz bilden müssen.

Bitte tragen Sie nur die Arbeitgeberanteile ein und berücksichtigen Sie auch den durchschnittlichen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung, der zur Hälfte ebenfalls vom Arbeitgeber zu finanzieren ist.

Berufsgenossenschaftsbeitrag

In Zelle O18 geben Sie bitte noch Ihren **Beitragssatz für die Berufsgenossenschaft** ein. Der zu berücksichtigende Betrag erscheint dann im Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“ in Zelle I42. Damit wird nachvollziehbar, welchen Anteil die Berufsgenossenschaft an den Personalnebenkosten hat.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Sozialversicherung und Umlagen		
Rentenversicherung		9,300%
Krankenversicherung		8,100%
Pflegeversicherung		1,525%
Arbeitslosenversicherung		1,300%
U1 Umlage		2,800%
U2 Umlage		0,490%
Insolvenzversicherung		0,060%
		23,575%

Berufsgenossenschaftsbeitrag		
BGW	0,720%	3.611,02 €

Zusatzversorgung

In den Spalten G und H wird die Zusatzversorgung inkl. Sanierungsgeld, Sozialversicherung und Pauschalsteuer ermittelt.

Gehören Sie einer Zusatzversorgungskasse an, so nehmen Sie bitte in Spalte O die notwendigen Eintragungen vor. In Zelle O23 ist der für Ihre Zusatzversorgungskasse zu erwartende, allgemeine Umlagebetrag für den Arbeitgeber einzutragen.

Darüber hinaus ist mittlerweile auch ein Sanierungsgeld zu berücksichtigen. Den für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Prozentsatz tragen Sie bitte in Zelle O33 ein.

Gruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023									
Arbeitsnehmerbruttoentgelt pro Jahr	Minilob Pauschale	Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen	Zusatzversorgung inkl. Sanierungsgeld und Sozialversicherung und Pauschalsteuer	oder Sonstige Beträge zur zusätzlichen Altersversorgung			Arbeitgeber Bruttoentgelt pro Jahr		
		Prozent	Betrag	Prozent	Betrag	individueller Jahresbetrag			
54.230,02 €	30,00%	23,575%	12.784,00 €	3,58%	1.940,72 €		68.955,47 €		
6.240,00 €	1.872,00 €	2,99%	186,35 €				8.298,35 €		
39.709,48 €		9,361,51 €	3,49%	1.387,70 €			50.458,69 €		
88.279,80 €		20.811,96 €	3,88%	3.429,57 €			112.521,33 €		
69.443,92 €		16.371,40 €	3,75%	2.607,43 €			88.422,75 €		
41.182,86 €		9.708,86 €	3,50%	1.441,98 €			52.333,70 €		

Berufsgenossenschaftsbeitrag	
BGW	0,720% 3.611,02 €

Eckdaten Zusatzversorgung	
Umlage ZVK Arbeitgeber	3,00%
davon steuerfrei (§3 Nr.56 EStG)	130,00 €
davon pauschal zu versteuern bis zu	89,48 €
davon sozialversicherungsfrei	100,00 €
soz.frei dividiert Umlage mal Prozent	2,50%
abzüglich Freibetrag	13,30 €

Exemplarische Berechnung für die Daten Spalte G	
monatliches AN Bruttoentgelt	4.519,17 €
Umlage ZVK Arbeitgeber	135,58 €
abzüglich steuerfrei =	5,58 €
pauschal zu versteuern =	5,58 €
abzüglich soz.frei =	35,58 €
auf 100€ ZV-AG entfallen =	83,33 €
abzüglich Freibetrag =	- 13,30 €
sozialvers.pflichtig AG	105,61 € 24,90 €
pauschal zu versteuern =	5,58 € 1,12 €
	0,06 €
	0,08 €
Sanierungsgeld	- €
	161,73 €
	3,58%

Maßgeblich sind die Beitragssätze für Ihre Zusatzversorgungskasse. Neben der Summe, die sich aus der Addition der Prozentsätze der Umlage als auch des Sanierungsgeldes ergibt,

unterliegen Teile dieser Vergütung auch der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht. Diese Berechnung ist äußerst komplex und wurde exemplarisch in den Spalten Q bis T dargestellt. **Da aber insbesondere die Freibeträge einer jährlichen Veränderung unterliegen, sind die Berechnungsgrößen in Spalte O geöffnet und müssen von Ihnen eingetragen werden. Bitte tragen Sie hier die für den Kalkulationszeitraum maßgeblichen Berechnungsgrößen ein.**

In Zelle T22 haben Sie die Möglichkeit, wenn Sie es für notwendig erachten, den jeweiligen Prozentsatz in Spalte G zu überprüfen. Hierzu geben Sie bitte den entsprechenden Betrag aus dem Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ aus Spalte Y an. Der sich in Zelle T35 ergebene Prozentwert, muss dann identisch sein, mit der Zelle in Spalte G, die sie ausgewählt haben (hier wurde exemplarisch die Vergütung der Zeile 8 eingegeben).

Ansonsten haben die Berechnungen in Spalte Q bis T keine weitere Relevanz für die Kalkulation des Entgeltes.

Sonstige Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung (keine ZVK)

Wenn Sie nicht einem System der Zusatzversorgungskasse angehören, kann es sein, dass Sie für Ihre Mitarbeitende z.B. über eine Versicherung eine zusätzliche Altersversorgung abgeschlossen haben. Auch diese ist in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Ist dies der Fall, achten Sie bitte zunächst darauf, dass keine Eintragungen in den Zellen O27 und O37 getätigt wurden. Danach haben Sie die Möglichkeit individuell für jede Ausbildungsqualifikation oder Funktionsgruppe einen Prozentwert in Spalte I einzugeben. Die Berechnung erfolgt sodann automatisch in Spalte J.

Es gibt aber auch Versicherungssysteme, in dem Sie einen Festbetrag für jeden Mitarbeitenden vereinbaren. Diesen geben Sie bitte in Spalte K ein. **Beachten Sie jedoch, dass hier nicht der Monatsbeitrag sondern der Jahresbeitrag anzugeben ist.**

Bitte beachten Sie auch, dass die Optionen zur Angabe der Zusatzversorgungskasse, jeder sonstigen Altersversorgung, ob mit Prozentanteilen oder individuellem Jahresbeitrag, neben einander stehen und nicht additiv verwendet werden können. Erfolgen mehrere Eintragungen in einer Zeile, so kommt es zu einer Fehlermeldung.

Geben Sie daher bitte nur eine der entsprechenden Möglichkeiten ein, die für Sie zum Tragen kommt.

Arbeitgeberbruttoentgelte pro Jahr

In Spalte L werden die Arbeitnehmerbruttoentgeltsummen pro Jahr mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen und Altersversorgungsbeträgen addiert. Diese Werte werden in das Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ Spalte E übertragen.

Wechseln Sie nun erneut zu Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

8. Tabellenblatt PK Zusammenfassung – Vollständigkeitsprüfung

Bitte vergewissern Sie sich nunmehr, ob zu jedem Multiplikator in Spalte F auch ein entsprechender Betrag in Spalte G erzeugt wurde.

Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023										
Prospektive Personalkostenkalkulation Basisleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht										
Wochenarbeitsstunden:		40,00 tariflich								
Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe	Vollzeitkräfte/ Multiplikator	AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr	alternativ AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr - pauschal	AG Bruttoentgelt multipliziert mit VZK	Summe Personalgruppen	Stellenschlüssel				
						Anrechnung	Summe	Schlüssel		
(13) pädagogische Betreuung Basisleistung						Fehler		5,45	1 : 1,47	Fehler
Gruppenleitung	S13	5	1,00	86.364,72 €			86.364,72 €	1,00		
Pädagogische Fachkraft	S11b	4	2,00	79.470,61 €			158.941,22 €	2,00		
Erzieherin	SBb	3	1,45	67.663,88 €			96.112,63 €	1,45		
			1,00					1,00		Bitte Personalkosten in den folgenden Tabellenblättern oder alternativ in Spalte H eintragen
Auszubildende/Studierende				15.600,00 €			0,00 €			Stellenanteil -VZK oder Multiplikator für die Personalkosten eintragen
Praktikanten										
Minijob			1,00	8.298,35 €			8.298,35 €			
Honorare										
BFD / FSJ										keine Berücksichtigung

Möglicherweise haben Sie in Spalte F Stellenanteile, für die kein Personal kalkuliert wurde (siehe oberer Pfeil) und oder umgekehrt (unterer Pfeil) eingetragen. Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt, da er maßgeblich für die Berechnung der Personalkosten in den jeweiligen Gruppen ist. Ohne eine adäquate Korrektur wird in der Summenzelle hier z.B. J9 kein Wert ausgewiesen, bis die Fehler behoben sind.

Achten Sie deshalb auf die Fehlermeldungen in Spalte O und bearbeiten diese Fehler bis keine Meldung mehr erscheint.

Auch sollte der Vollzeitkräfteanteil und Multiplikator für jede Zeile noch einmal überprüft werden.

Ebenso bewerten Sie bitte die Praktikant:innen, Minijobs, BFD/ FSJ und Honorare im Stundenumfang zur Anrechnung auf den Stellenschlüssel (addierte individuelle Arbeitszeit je Gruppe dividiert durch tariflich geschuldete Wochenarbeitsstunden (Zelle F4)).

Auch auf die Position (15) Leitung und Position (16) Verwaltung sollten Sie noch einmal Ihr Augenmerk richten. Bei der Angabe der Pauschale sind keine Eintragungen von Personalmengen und -kosten erforderlich. Haben Sie jedoch den Personalaufwand nicht pauschal kalkuliert, so darf in den Zellen F29 bzw. F35 kein Prozentwert stehen. Es wird ansonsten der sich pauschal ergebende Wert und nicht der differenziert kalkulierte Wert übernommen.

Trotz aller Sorgfalt möglichst alle Besonderheiten in den Tarifwerken abzubilden, ist dies wie bereits eingangs erwähnt nahezu unmöglich. Es kann immer wieder Besonderheiten in den jeweiligen Tarifwerken geben, die ggf. eine manuelle Korrektur der AG-Bruttopersonalkosten je Funktion oder Qualifikation ob nun nach oben oder unten erfordern. Dies kann nach vollständiger Kalkulation der Personalkosten wie folgt umgesetzt werden:

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

A	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1	Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023											
2	Prospektive Personalkostenkalkulation Basisleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht											
3												
4	Wochenarbeitsstunden:		40,00		tariflich							
5												
6	Ausbildungsqualifikation/ Funktionsgruppe			Vollzeitkräfte / Multiplikator	AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr	alternativ AG Bruttoentgelt je Vollzeitkraft pro Jahr - pauschal -	AG Bruttoentgelt multipliziert mit VZK	Summe Personalgruppen	Stellenschlüssel			
7									Anrechnung	Summe	Schlüssel	
8												
9	(13) pädagogische Betreuung Basisleistung							373.415,62 €		4,65	1 : 1,72	
10	Gruppenleitung	S13	5	1,00	87.642,27 €		87.642,27 €			1,00		
11	Pädagogische Fachkraft	S11b	4	2,00	80.748,13 €	82.000,00 €	164.000,00 €			2,00		
12	Erzieher:in	S8b	3	1,45	68.955,47 €	67.500,00 €	97.875,00 €			1,45		
13												

Die Verhandlungspartner kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund einer tariflichen Besonderheit die Personalkosten für eine Vollzeitkraft der Pädagogischen Fachkraft um knapp 1.300,- EUR zu niedrig bemessen wurde. Eine Eintragung in Spalte H in Höhe von 82.000,- EUR überlagert nun die bisherige Berechnung und wird so (multipliziert mit den Vollzeitäquivalenten) in das Kalkulationsblatt übernommen.

Bei den Erzieher:innen kommt man zu dem Ergebnis, dass gut 1.500,- EUR für eine Vollzeitkraft zu viel in Ansatz gebracht werden konnte. Auch hier kann durch eine Eintragung in Spalte H eine Korrektur erfolgen, die in das Kalkulationsblatt übernommen wird.

So können auch im weiteren Verhandlungsverlauf relativ einfach Anpassungen vorgenommen werden, ohne die kompletten Berechnungen zu den AG-Bruttopersonalkosten anpassen zu müssen.

Sind die Arbeiten am Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ abgeschlossen, keine Fehlermeldungen mehr ersichtlich und die Personalschlüssel plausibel, wechseln Sie bitte zum Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“.

9. Tabellenblatt Kalkulationsblatt – Abschluss der Kalkulation der Personalaufwendung

Der in den letzten Schritten ermittelte Personalaufwand wird nun in der Spalte E ausgewiesen.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
29									
30					(11)	(12)			
31		Kostenarten			kalkulatorischer	je Berechnungs-			
32					Aufwand in €	tag in €			
33		Personalaufwand Basisleistung							
34									
35	(13)	pädagogische Betreuung Basisleistung			373.415,62	134,60			
36									
37	(14)	Hauswirtschaft			71.802,95	25,90			
38									
39	(15)	Leitung			45.271,86	16,30			
40									
41	(16)	Verwaltung			45.271,86	16,30			
42									
43	(17)	Technische Dienste			13.139,14	4,70			
44									
45	(18)	Sonstige Dienste			0,00	0,00			
46									
47	(19)	Personalnebenkosten			7.500,00	2,70		davon Berufsgenossenschaftsbeiträge (BGW) - <i>nachrichtlich</i>	3.952,09
48									
49	(20)	Summe Personalaufwand (14) bis (20)			556.401,42	200,60			
50									

In Position (19) Personalnebenkosten geben Sie nunmehr abschließend die Kosten für diesen Bereich an. Neben Ausgleichsabgabe, Reisekosten, Fahrgelder, Tagungsbeträge, Fortbildungen, Supervisionen, Personalbeschaffungskosten, gesetzlich erforderlicher Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen als auch Beihilfen ist hier die Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen. Diese ist nachrichtlich in Zelle I47 ausgewiesen. Der Betrag in Zelle E47 muss folglich entsprechend höher sein.

Damit ist die Kalkulation der Personalaufwendung abgeschlossen.

(21) bis (26) Sachaufwand

Fahren Sie nunmehr in Zeile 58 mit der Kalkulation der Sachaufwendungen fort. Sie können auch hier wieder über die Kommentarfunktion, indem Sie über die Spalten B bis D in den jeweiligen Zeilen fahren, erkennen, welche Sachkosten in den Positionen zu berücksichtigen sind.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

	A	B	C	D	E	F	G
53							
54		Kostenarten			Kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €	
55							
56							
57		Sachaufwand Betreuung					
58	(21)	Nahrungsmittel			20.000,00	7,20	
59							
60	(22)	Betriebsaufwendungen (incl. Wartung)			17.500,00	6,30	
61							
62	(23)	Verwaltungsaufwand					
63							
64	(24)	Betreuungsaufwand					
65							
66	(25)	Sonstiger Aufwand					
67							
68	(26)	Abzug Sachaufwand Betreuung ITL					
69							
70	(27)	Summe Sachaufwand Betreuung			24.128,66	8,70	
71		(21) bis (25) abzgl. Sachaufwand ITL (26)					
72							

a) Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
 b) Porti, Kleinfrachten, Postscheck- u. Bankgebühren
 c) Telekommunikation
 d) Tagungen, Gästebetreuung, Repräsentationskosten
 e) Werbeaufwand
 f) Beratungskosten, Prüfungs-, Gerichts- u. Anwaltsgebühren
 g) Fachzeitschriften
 h) Verbands- u. Organisationsbeiträge
 i) Sonstige allgemeine Verwaltungskosten
 k) Bezogene Leistungen
 l) Zentrale Dienstleistungen (innerhalb des Trägers)

In der Basisleistung werden alle Sachkosten der Leistung in der Einrichtung kalkuliert – auch der Anteil der Sachkosten der ITL. Bei der Kalkulation der ITL wird ein Anteil von 10 Prozent der Personalkosten pauschal in Ansatz gebracht und von der Vergütung der Basisleistung abgezogen.

(32) bis (38) Betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)

Bestehende Einrichtungen haben i.d.R. bereits einen Investitionskostensatz vereinbart. Dieser wird in Zelle H90 eingetragen und übernommen.

Mit Hilfe der Kalkulationsdatei kann der Investitionsbetrag auch neu kalkuliert werden. Nur dann müssen die Positionen (32) bis (38) sowie die Positionen (40) und (41) beachtet und entsprechende Eintragungen vorgenommen werden.

In der Position (37) Abschreibungen beweglicher Anlagegüter können Sie keine Eintragungen direkt vornehmen. Hierfür ist ein Anlagenverzeichnis einzureichen.

Damit die Kalkulationsunterlagen mit der Datei umfassend zusammengestellt werden können, bitten wir Sie nunmehr auf das Tabellenblatt „Anlagenverzeichnis“ zu wechseln – allerdings nur, wenn auch der Investitionskostensatz neu verhandelt wird.

10. Tabellenblatt Anlagenverzeichnis

	A	B	C	D	E	F
1	Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023					
2	Anlagenverzeichnis für bewegliche Anlagegüter gemäß Position 36 des Kalkulationsblattes					
3						
4						
5						
6	Bezeichnung	Anzahl	Anschaffungskosten	Summe Anlagegut	Abschreibungszeitraum	Abschreibungswert pro Jahr
7						
8		15	1.500,00 €	22.500,00 €	10	2.250,00 €
9		1	4.500,00 €	4.500,00 €	10	450,00 €
10		1	3.000,00 €	3.000,00 €	10	300,00 €
11		1	12.500,00 €	12.500,00 €	10	1.250,00 €
12		1	1.200,00 €	1.200,00 €	10	120,00 €
13		1	3.250,00 €	3.250,00 €	5	650,00 €
14		1	3.250,00 €	3.250,00 €	5	650,00 €
15		1	800,00 €	800,00 €	3	266,67 €
16		1	4.000,00 €	4.000,00 €	10	400,00 €
17		1	2.000,00 €	2.000,00 €	10	200,00 €
18						
19						
20						
21						
22						
23	Zugang			57.000,00 €		6.536,67 €
24	Bestand			18.000,00 €		2.500,00 €
25	Summe			75.000,00 €		9.036,67 €

Bitte beachten Sie: Die Eintragungen in den Spalten A, B, C und E als auch Zelle D24 und F24 sind exemplarisch. Um die Vorlage nutzen zu können, sind die entsprechenden Anlagegüter mit Bezeichnung, Anzahl und Anschaffungskosten in die Spalten A bis C einzutragen. Da es sich meist um Neuanschaffungen für den Vereinbarungszeitraum (in der Zukunft) handelt, müssten die Zeilen 8 bis 22 eigentlich ausreichen. Den sogenannten Bestand, der bereits vereinbart ist, können Sie in Zeile 24, Zelle D24 und F24 eintragen.

Für jedes Anlagegut wählen Sie bitte in Spalte E den entsprechenden Abschreibungszeitraum. Dieser richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich.

Die Summe in Zelle F25 wird in die Zelle E100 in das Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“ übertragen.

Wechseln Sie nun wieder zum Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“.

11. Tabellenblatt Kalkulationsblatt – Finalisierung

Nehmen Sie nunmehr noch die restlichen ausstehenden Eintragungen vor und schließen Sie die Kalkulation der Basisleistung ab. Beachten Sie bei den noch ausstehenden Eintragungen die entsprechenden Hinweise in den Kommentarfeldern.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Rundung auf die erste Nachkommastelle im Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“ vorgegeben ist und es sich hierbei nicht um einen Fehler handelt. In den Erläuterungen zum Kalkulationsblatt Position (12) bzw. in der Kalkulationsdatei Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“ Zelle F30 findet sich ein entsprechender Hinweis.

Jetzt sind Sie mit der Kalkulation der Basisleistung fertig. Wir kommen nun zu der Kalkulation der Individuellen Teilhabeleistung (ITL) bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht. Wechseln Sie dazu auf das Tabellenblatt „ITL Kalkulationsblatt“.

12. Tabellenblatt ITL Kalkulationsblatt

Das Grundprinzip der Kalkulation ist für die Individuellen Teilhabeleistung identisch zu der Kalkulation der Basisleistung. Daher wird Ihnen die Struktur der meisten Tabellenblätter mittlerweile sehr bekannt vorkommen. Auch die Anmerkungen und Hinweise, die wir Ihnen bei den Tabellenblättern zur Kalkulation der Basisleistung gegeben haben, gelten in entsprechender Weise für die Tabellenblätter der ITL.

Wir haben uns bemüht, dass Sie Daten, die in beiden Kalkulationen notwendig sind, nur einmal eingeben müssen – auch um eine Fehlerquelle zu vermeiden. Von daher werden einige Daten aus den Eintragungen der Basisleistung übernommen. Falls Sie vielleicht nur die ITL neuverhandeln, müssen bestimmte Eintragungen doch auf den Kalkulationsblättern der Basisleistung vorgenommen werden. Darauf werden wir im Einzelnen hinweisen.

Damit Sie direkt auf dem ersten Blick sehen, ob Sie sich im Bereich der Basisleistung oder der ITL befinden, Sie die Felder, in denen Sie Eintragungen vornehmen können, im Bereich der ITL beige und nicht blau hinterlegt.

Die Angaben zur Einrichtung und zum Träger der Einrichtung, Dachverband und Kalkulationszeitraum werden aus dem Tabellenblatt „Kalkulationsblatt“ übernommen.

Der Auslastungsgrad für die ITL ist in Position (7) einzugeben.

Falls kein Auslastungsgrad eingegeben wurde, rechnet die Datei nicht.

Die Werte für die durchschnittlich verfügbaren Jahresarbeitsstunden unter Position (6) ergeben sich aus der Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitszeit im Tabellenblatt „ITL Berechnung verfügbare AZ“. Aus diesem Wert und dem Auslastungsgrad ergeben sich die Berechnungsstunden unter Position (8).

Der Sachaufwand der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht wird insgesamt in der Basisleistung kalkuliert. In der Vergütung der ITL werden 10 Prozent des Personalaufwandes der ITL pauschal als Sachaufwandsanteil zugeordnet und in der Vergütung der Basisleistung in Abzug gebracht. Da der Sachaufwand und die Investitionskosten an dieser Stelle nicht weiter interessieren, ist das Kalkulationsblatt für die ITL deutlich kompakter.

Wir wechseln zunächst auf das Tabellenblatt „ITL Berechnung verfügbare AZ“.

13. Tabellenblatt „ITL Berechnung verfügbare AZ“

Bei der Basisleistung ist die Grundlage der Kalkulation ein Personalschlüssel. Da die Vergütung der ITL auf Stundenbasis vereinbart wird und hier kein Personalschlüssel zugrunde liegt, muss die verfügbare Jahresarbeitszeit der Mitarbeitenden in der ITL bestimmt werden, die Grundlage zur Berechnung der Berechnungsstunde im Tabellenblatt „ITL Kalkulationsblatt“ ist.

Der Richtwert für die Kalkulation der Vergütung ist die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelte „Nettojahresarbeitszeit für den Bereich Kita/ Soziales“ in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit 1.586 Stunden). Die von der KGSt ermittelten statistischen Werte (Urlaubs-, Feier- und Krankheitstage) können substantiiert bestritten werden.

Der Richtwert bezieht sich auf 39 Wochenstunden für Vollzeitbeschäftigte. Die Kalkulationsdatei berechnet automatisch auf Grundlage Ihrer Eingabe der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Tabellenblatt „Kalkulationsdatei“ unter Position (10) den entsprechenden Wert um. Sollten Sie die Kalkulationsdatei nutzen, um nur die ITL neu zu verhandeln, können Sie in Zelle F5 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eingeben. Dann übernimmt die Kalkulationsdatei den Wert in Zelle F5.

In Zelle C11 wird die Summe der Vollzeitstellen der Mitarbeitenden aus dem Tabellenblatt „ITL PK Zusammenfassung“ übernommen. In Zelle C12 tragen Sie ein, auf wieviel Köpfe sich die Vollzeitstellen verteilen.

Falls die von der KGSt ermittelten Werte substantiiert bestritten wurden, können entsprechende Eingaben in den Zellen D18 bis D21 vorgenommen werden. Die Kalkulationsdatei übernimmt dann diese Werte und rechnet nicht mehr mit den von der KGSt ermittelten Abzügen. Diese Eintragung wird auch in die Tabellenblätter „PK Zeitzuschläge“ und „ITL PK Zeitzuschläge“ als aufschlagsberechtigte Tage in Bezug auf die SFN-Zuschläge übernommen.

Zur Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitsstunden sind im Weiteren insbesondere die folgenden Leistungsbestandteile in Abzug zu bringen:

- qualitätssichernde Maßnahmen, zum Beispiel Dienst-, Team- oder Fallbesprechungen, Fortbildungen, Supervision, Schulungen (unter anderem Ersthilfe, Hygiene), Inanspruchnahme fachlicher Beratung,
- Personalangelegenheiten, zum Beispiel Teilnahme an Mitarbeitendengesprächen, Arbeitsplatzvorbereitung.

Entsprechende Eingaben erfolgen für

- nicht personenbezogene indirekte Leistungen in den Zeilen 29 bis 41 und für
- personenbezogene indirekte Leistungen in den Zeilen 51 bis 59.

Sie können die Einträge entweder auf Wochen oder auf Jahresbasis erstellen, die Kalkulationsdatei rechnet es automatisch um. Bei den personenbezogenen indirekten Leistungen können Sie noch angeben, ob diese über die Fachleistungsstunde abrechenbar ist oder nicht. Regelmäßig dürfte dies nicht der Fall sein, es gibt jedoch vor Ort ggf. Vereinbarungen, dass einzelne indirekte Leistungsbestandteile abrechnungsfähig sind. In diesem Fall setzen Sie den Drop-Down-Eintrag in Spalte F auf „Ja“.

Die Eintragungen sind für eine Vollzeitkraft zu durchzuführen.

Hinweis: Bei der Berechnung der durchschnittlich verfügbaren Jahresarbeitsstunden erfolgt bei der Individuellen Teilhabeleistung keine Differenzierung zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz. Sind unterschiedliche Abzüge von der Nettojahresarbeitszeit zu

berücksichtigen, so kann jeweils ein gewichteter Wert (Verhältnis Stellenumfang für die qualifizierte zum Stellenumfang der kompensatorischen Assistenz) im Kalkulationsblatt eingetragen werden.

14. Tabellenblatt „ITL Zusammenfassung“

Für die Kalkulation des Personales für die qualifizierte und die kompensatorische Assistenz stehen jeweils fünf Zeilen zur Verfügung. Im Rahmen einer prospektiven Kalkulation geht es nicht um den Nachweis einzelner Mitarbeitenden, sondern um die Bildung von Mitarbeitendengruppen, die über den „Vollzeitkräfte/ Multiplikator“ in der Spalte F entsprechend gewichtet werden können.

Sind sich die Vereinbarungspartner vor Ort einig, kann auch bei den ITL eine vereinfachte pauschale AG-Bruttopersonalkostenberechnung vorgenommen werden. Hierzu kann Spalte H des Tabellenblattes „ITL PK Zusammenfassung“ verwendet werden. Neben der Bezeichnung in der Spalte C⁷ und dem Multiplikator sprich Vollzeitstellenanteil in Spalte F sind nunmehr lediglich die dazugehörigen AG-Bruttopersonalkosten für eine Vollzeitkraft der Qualifikation oder Funktion entsprechend einzutragen. Bitte berücksichtigen Sie dazu auch die weiteren Ausführungen zum Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“ weiter vorne.

Die Positionen (13) Leitung und (14) Verwaltung werden im Rahmen der ITL immer pauschal kalkuliert. Dabei kann jeweils ein Anhaltswert zur Orientierung in Höhe von 7,5 Prozent bis 10 Prozent der Personalkosten zugrunde gelegt werden. Falls im Rahmen der Basisleistung Leitung und Verwaltung nicht pauschal kalkuliert werden, wird der gesamte Personalaufwand für Leitung und Verwaltung (Basisleistung und ITL) in der Basisleistung kalkuliert und der pauschale Anteil der ITL in der Vergütung der Basisleistung zum Abzug gebracht.

⁷ Die Eintragungen hierzu müssen im Tabellenblatt „ITL PK AN-Brutto“ erfolgen und werden von dort übernommen.

Anlage 5b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

15. Tabellenblatt „ITL PK AN-Brutto“

Es gelten die Ausführungen zum Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ entsprechend.

16. Tabellenblatt „ITL PK Zeitzuschläge“

Es gelten die Ausführungen zum Tabellenblatt „PK Zeitzuschläge“ entsprechend.

17. Tabellenblatt „ITL AG_Brutto“

Es gelten die Ausführungen zum Tabellenblatt „PK AG_Brutto“ entsprechend.

Die Eintragungen für die Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen, Berufsgenossenschaftsbeitrag und Eckdaten Zusatzversorgung werden vom Tabellenblatt „PK AG_Brutto“ übernommen. Falls Sie die ITL alleine kalkulieren, müssen die entsprechenden Einträge dort vorgenommen werden.

18. Abschließende Hinweise

Druck der Unterlagen

Sie können einerseits die Tabellenblätter einzeln ausdrucken oder Sie wählen andererseits die Option „gesamte Arbeitsmappe“ ausdrucken. Die gesamte Arbeitsmappe umfasst insgesamt 22 Seiten. Die Einstellungen sind so gewählt, dass das Seitenlayout auch bei unterschiedlichen Druckern erhalten bleiben sollte.

Anpassungen der Kalkulation im Verhandlungsverlauf

In den seltensten Fällen entspricht die eingereichte Kalkulation und der mit ihr ermittelte Vergütungssatz dem Verhandlungsergebnis. Im Verlauf sind immer wieder Anpassungen notwendig. Dies ist bei der Berechnung der Sachkosten noch relativ einfach vorzunehmen. Problematisch kann es bei der Berechnung der Personalkosten werden. Hierzu verweisen wir auf die unter Punkt 8 beschriebene Möglichkeit, in Spalte H des Tabellenblattes „PK Zusammenfassung“ bzw. „ITL PK Zusammenfassung“ entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Diese sollten jedoch plausibilisiert und dokumentiert werden, einerseits für ein mögliches Schiedsverfahren, andererseits für eine vernünftige Dokumentation des Verhandlungsergebnisses für zukünftige Verhandlungen.

Zustimmung der Eingliederungshilfekommission

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Mitarbeitenden, der Ihnen von Ihrem Verband oder Ihrer Verbandsgruppe benannt wurde.

Veränderungen an der Struktur des Kalkulationsblattes nebst Anlagen und an den Feldern, die nicht blau oder beige hinterlegt sind, sind untersagt.

Ein gegebenenfalls erforderlicher Änderungsbedarf ist der Geschäftsstelle der Eingliederungshilfekommission zu melden oder über Ihre/n Verbandsvertreter:in in der Eingliederungshilfekommission anzumelden.

Anlage 6

**zu Nummer 4.1 Absatz 3b
des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX
(Rahmenvertrag 1)**

- 6a Kalkulation der Vergütung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht**

- 6b Kalkulation der Vergütung für Leistungen zur Sozialen Teilhabe außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht**

Anlage 6a zu Nummer 4.1 Absatz 3b

Kalkulation der Vergütung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

1 Deckblatt

Kalkulation Leistungen zur Teilhabe an Bildung außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Leistungserbringer

Name	XYZ
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner:in	

(2) Träger der Eingliederungshilfe

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner:in	

Anlage 6a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(3) **Leistungsart** **Fachkräfte**

(4) **Kalkulationszeitraum**
01.01.2023 bis **31.12.2023**

je Berechnungsstunde

Personalkosten	#DIV/0!
-----------------------	----------------

Sach- & Raumkosten	#DIV/0!
-------------------------------	----------------

(5) **Kosten je Zeitstunde bei** **0 % Auslastung** **#DIV/0!**

Ort / Datum

Unterschrift

2 Assistenz Teilhabe an Bildung

XYZ

Inhalt					Gesamtstunden	
Berechnung der Nettojahresarbeitszeit			Fachkräfte / sonstige Kräfte	Assistenz (1 Vollzeitäquivalent)	Stunden	
	Bei 365 Tagen =			52,14 Wo		
	Kalenderwochen * Wochenstunden		39,00			2.033,46
	tatsächliche Bruttoarbeitszeit					
0,00 T	Urlaubstage * Stunden	7,80 St			0,00 St	
0,00 T	Feiertage * Stunden	7,80 St			0,00 St	
0,00 T	Krankheitstage	7,80 St			0,00 St	
0,00 T	Fortbildung/Qualifizierung* Std	7,80 St			0,00 St	
0,00 T						
	Zwischensumme arbeitsfreie Tage (in Stunden)			0,00 Wo	0,00 St	
	Bereinigte Bruttojahresarbeitszeit			52,14 Wo		2.033,46

I.d.R. KGST

Eingabe erfolgt in Tagen

Anlage 6a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Indirekte Leistungen				
Tatsächliche	Nicht personenbezogene indirekte Leistung	Min./Wo	Std./Wo	Std./Jahr
52,14 Wo	z. B. Mitarbeitendenbesprechung		0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
	personenbezogene indirekte Leistungen			
52,14 Wo	z. B. Dokumentation		0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
regelmäßige wöchentliche indirekte Leitung		0,00	0,00	
Indirekte Leistungen Gesamtsumme [Std.] pro Jahr				0,00 St
Jahresgesamtarbeitszeit in Std. (Zeitstunde)				2.033,46

Individuell auszufüllen. Eingabe in Minuten, Berechnung erfolgt in Std.

Anlage 6a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Personal- und Sachkosten			
Personalkosten Betreuung (1 VZÄ)	#DIV/0!		
Personalnebenkosten (anteilig pro 1 VZÄ berechnet)			
Personalkosten Leitung (anteilig päd. Anleitung / Regie / Koordination) inclusive GF			
Personalkosten Verwaltung (anteilig pro 1 VZÄ)			
Sach- und Raumkosten (anteilig pro 1 VZÄ)			
Jahresgesamtkosten je Vollzeitstelle	#DIV/0!		
Kosten je Zeitstunde 100% Auslastung	#DIV/0!		
Kosten je Zeitstunde bei X % Auslastung	#DIV/0!		Auslastung [%]

Optionale Springerkosten können in diesem Feld anteilig berücksichtigt werden.

Individuelle Verhandlung

Anhaltswert zur Orientierung aus Nr. 3.3.3 RV 1

Individuelle Verhandlung

Anlage 6a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

BEZEICHNUNG			Entgelt (AN Brutto) Monat	SuE Zulage	Jahres- sonder- zahlung	Jahres- sonder- zahlung	AN-Brutto Entgelt	
	Entgelt Gruppe	Stufe	100,00%		in %	Jahr	Jahr	
Tabellenblatt Assistenzkräfte (Optional Zeile 39; Koordination / Regie / päd. Anleitung)								
Kürzel PN Nr	Koordination / Regie / päd. Anleitung						- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Zwischensumme								- €
II pro VZÄ								#DIV/0!

Zuschläge: Etwaige SNF Zuschläge sind in einer Nebenrechnung zu kalkulieren

Anlage 6a zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

AG Beiträge													
AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	Soz.Vers.	AG Beitr.zur Altersversorgung	-	Entgeltfortzahlung	Mutterschutzumlage	Insolvenzgeld	Anteile AG	Entgelt AG Brutto	
KV	KV-Zusatz	RV	Arb.V	PV	Summe AG	ZV - Uml.	BGW	U1	U2	U3	Gesamt	Gesamt AG Brutto	
7,30%	0,80%	9,30%	1,30%	1,875%	20,575%	0,00%	0,700%	2,00%	0,35%	0,06%	3,110%		
4.369,05 €				1.122,19 €									
59.850,00 €				Beitragsbemessungsgrenze				59.850,00 €					
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
						- €	- €					- €	- €
						#DIV/0!	#DIV/0!					#DIV/0!	#DIV/0!
AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	Soz.Vers.	AG Beitr.zur Altersversorgung	-	Entgeltfortzahlung	Mutterschutzumlage	Insolvenzgeld	Anteile AG	Entgelt AG Brutto	
KV	KV-Zusatz	RV	Arb.V	PV	Summe AG	ZV - Uml.	BGW	U1	U2	U3	Gesamt	Gesamt AG Brutto	
7,30%	0,80%	9,30%	1,30%	1,875%	20,575%	0,00%	0,700%	2,00%	0,35%	0,06%	3,110%		
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
						- €	- €					- €	- €
						#DIV/0!	#DIV/0!					#DIV/0!	#DIV/0!

Anlage 6b zu Nummer 4.1 Absatz 3b

Kalkulation der Vergütung für Leistungen zur Sozialen Teilhabe außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

1 Deckblatt

Kalkulation Leistungen zur Sozialen Teilhabe außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

(1) Leistungserbringer

Name	XYZ
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner:in	

(2) Träger der Eingliederungshilfe

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner:in	

Anlage 6b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

(3) **Leistungsart** **kompensatorische Assistenz**

(4) **Kalkulationszeitraum**

01.01.2023

bis

31.12.2023

je Berechnungsstunde

Personalkosten **#DIV/0!**

Sach- & Raumkosten **#DIV/0!**

(5) **Kosten je Zeitstunde bei** **0 % Auslastung** **#DIV/0!**

Ort / Datum

Unterschrift

2 Assistenz Soziale Teilhabe

XYZ

Inhalt					Gesamtstunden	
Berechnung der Nettojahresarbeitszeit			qualifizierte / kompensatorische	Assistenz (1 Vollzeitäquivalent)	Stunden	
	Bei 365 Tagen =			52,14 Wo		
	Kalenderwochen * Wochenstunden		39,00			2.033,46
	Bruttoarbeitszeit pro Jahr					2033,46
0,00 T	Urlaubstage * Stunden	7,80 St			0,00 St	
0,00 T	Feiertage * Stunden	7,80 St			0,00 St	
0,00 T	Krankheitstage	7,80 St			0,00 St	
0,00 T	Fortbildung / Bildungsfreistellung* Std	7,80 St			0,00 St	
0,00 T						
	Zwischensumme arbeitsfreie Tage (in Stunden)			0,00 Wo	0,00 St	
	Bereinigte Bruttojahresarbeitszeit			52,14 Wo		2.033,46

I.d.R. KGST

Eingabe erfolgt in Tagen

Anlage 6b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Indirekte Leistungen				
Tatsächliche	Nicht personenbezogene indirekte Leistung	Min./Wo	Std./Wo	Std./Jahr
52,14 Wo	z. B. Mitarbeitendenbesprechung		0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
	personenbezogene indirekte Leistungen			
52,14 Wo	z. B. Dokumentation		0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
52,14 Wo			0,00	0,00 St
regelmäßige wöchentliche indirekte Leistung		0,00	0,00	
indirekte Leistungen Gesamtsumme [Std.] pro Jahr				0,00 St
Jahresgesamtarbeitszeit in Std. (Zeitstunde)				2.033,46

Individuell auszufüllen. Eingabe in Minuten, Berechnung erfolgt in Std.

Anlage 6b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

Personal- und Sachkosten			
Personalkosten Assistenz	#DIV/0!		
Personalnebenkosten (anteilig pro VZÄ berechnet)			
Personalkosten Leitung (anteilig päd. Anleitung / Regie / Koordination) inclusive GF			
Personalkosten Verwaltung (anteilig)			
Sach- und Raumkosten			
Jahresgesamtkosten je Vollzeitstelle	#DIV/0!		
Kosten je Zeitstunde 100% Auslastung	#DIV/0!		
Kosten je Zeitstunde bei X % Auslastung	#DIV/0!		Auslastung [%]

Optionale Springerkosten können in diesem Feld anteilig berücksichtigt werden.

Individuelle Verhandlung

Anhaltswert zur Orientierung aus Nr. 3.3.3 RV 1

3 PK Assistenzkräfte

XYZ

Hinweis: In diese Datei ist das Entgelt für eine 100 % Stelle einzugeben (= 1 VZÄ). Ggf. ist ein gewichteter Mittelwert für das Entgelt zu ermitteln.

BEZEICHNUNG	AN Brutto							
				Entgelt Monat	SuE Zulage	Jahres- sonder- zahlung	Jahres- sonder- zahlung	Entgelt
	Studienabschluss/ Ausbildung	Entgelt Gruppe	Stufe	Monat 100,00%		in %	Jahr	Jahr
Kürzel PN Nr	Assistenzkräfte						- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Zwischensumme								- €
I pro VZÄ								#DIV/0!

Anlage 6b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

BEZEICHNUNG			Entgelt (AN Brutto) Monat	SuE Zulage	Jahres- sonder- zahlung	Jahres- sonder- zahlung	AN-Brutto Entgelt	
	Entgelt Gruppe	Stufe	100,00%		in %	Jahr	Jahr	
Tabellenblatt Assistenzkräfte (Optional Zeile 39; Koordination / Regie / päd. Anleitung)								
Kürzel PN Nr	Koordination / Regie / päd. Anleitung						- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Kürzel PN Nr							- €	- €
Zwischensumme								- €
II pro VZÄ								#DIV/0!

Zuschläge: Etwaige SNF Zuschläge sind in einer Nebenrechnung zu kalkulieren

Anlage 6b zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX (Rahmenvertrag 1)

AG Beiträge												
AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	Soz.Vers.	AG Beitr.zur Altersversorgung	-	Entgeltfortzahlung	Mutterschutzumlage	Insolvenzgeld	Anteile AG	Entgelt AG Brutto
KV	KV-Zusatz	RV	Arb.V	PV	Summe AG	ZV - Uml.	BGW	U1	U2	U3	Gesamt	Gesamt AG Brutto
7,30%	0,80%	9,30%	1,30%	1,875%	20,575%	0,00%	0,700%	2,00%	0,35%	0,06%	3,110%	
4.369,05 €				1.122,19 €								
59.850,00 €		Beitragsbemessungsgrenze			59.850,00 €							
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €						- €					- €	- €
#DIV/0!						#DIV/0!					#DIV/0!	#DIV/0!
AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	AG Beitr.	Soz.Vers.	AG Beitr.zur Altersversorgung	-	Entgeltfortzahlung	Mutterschutzumlage	Insolvenzgeld	Anteile AG	Entgelt AG Brutto
KV	KV-Zusatz	RV	Arb.V	PV	Summe AG	ZV - Uml.	BGW	U1	U2	U3	Gesamt	Gesamt AG Brutto
7,30%	0,80%	9,30%	1,30%	1,875%	20,575%	0,00%	0,700%	2,00%	0,35%	0,06%	3,110%	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €						- €					- €	- €
#DIV/0!						#DIV/0!					#DIV/0!	#DIV/0!

Fußnotenverzeichnis

Rahmenvertrag 1	
1	Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch teilhabefördernde Strukturen und Prozesse bei den Leistungserbringern sichergestellt. Dabei kann die Zielerreichung bezogen auf die leistungsberechtigte Person ein Anhaltspunkt für wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sein. Aktuell gibt es noch keine gesicherten Forschungsergebnisse darüber, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Es bedarf einer entsprechenden Forschung, um empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

Anlagen zum Rahmenvertrag 1	
A5b, 1	Sollten die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Ihrer Einrichtung variieren, so sind die tariflich geschuldeten Wochenarbeitsstunden (z.B. 38,5 h/W oder 40 h/W) der pädagogischen Betreuung (Position 13) maßgeblich. Sollten diese jedoch aufgrund unterschiedlicher Verträge auch variieren, so muss hier hilfsweise ein adäquater Durchschnittssatz gebildet werden. Die Angabe der Wochenarbeitszeit ist im Folgenden zur Ermittlung der Zeitzuschläge erforderlich, und wir werden im Tabellenblatt „PK Zeitzuschläge“ hierauf zurückkommen.
A5b, 2	Falls Sie ausschließlich mit pauschalen Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten kalkulieren, wechseln Sie direkt auf das Tabellenblatt „PK Zusammenfassung“.
A5b,3	Ein Anspruch der Mitarbeitenden auf einen Zuschlag kann sich aus Gesetz, Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder dem Arbeitsvertrag ergeben. Auch die betriebliche Übung kann einen Anspruch begründen. Gesetzlich ist nur ein Zuschlag für die Nachtarbeit geregelt. Demnach hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmenden für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren, soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen.
A5b, 4	Die Eintragungen hierzu müssen im Tabellenblatt „PK AN-Brutto“ erfolgen und werden von dort übernommen.
A5b, 5	Bis auf die Funktionsbezeichnung.
A5b, 6	Falls der Richtwert substantiiert bestritten wurde, werden die entsprechenden Werten in den Zellen D18 bis D21 im Tabellenblatt „ITL Berechnung verfügbare AZ“ eingetragen.
A5b, 7	Die Eintragungen hierzu müssen im Tabellenblatt „ITL PK AN-Brutto“ erfolgen und werden von dort übernommen.